

## **Antwort der Bundesregierung**

### **auf die Große Anfrage der Fraktion der PDS – Drucksache 14/3047 –**

#### **Kriegsbilanz**

Der 24. März 1999 markiert mit der Aufnahme der Luftangriffe der NATO auf die Bundesrepublik Jugoslawien den Beginn des Kosovo-Kriegs und damit eine Zäsur in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland und der NATO. Erstmals waren Bundeswehrsoldaten unmittelbar an Kriegshandlungen beteiligt. Erstmals führte die NATO einen Krieg, noch dazu außerhalb ihres Vertragsgebiets.

Bilanzierende Aussagen zu Kriegsoptionen und -schäden wurden bislang – von Einzelaspekten abgesehen – lediglich von jugoslawischer Seite veröffentlicht. Entstehung, Verlauf und Ergebnisse dieses Krieges wurden von Seiten der Bundesregierung bislang nicht bilanziert. Eine solche Auswertung ist aber, sowohl unter humanitären, politischen, wirtschaftlichen als auch rechtlichen Aspekten nicht nur wünschenswert, sondern wegen der außerordentlichen außen- und innenpolitischen Tragweite dieses Krieges dringend geboten. Transparenz auf Seiten der Staaten, die die Bundesrepublik Jugoslawien angegriffen haben, also auch auf deutscher Seite, ist nicht zuletzt deshalb erforderlich, weil der Krieg die Öffentlichkeit monatelang sehr bewegt hat.

1. Die Aussagen der Bundesregierung zu den politischen Zielen des Krieges und der Luftangriffe waren und sind widersprüchlich: So wurde der Krieg je nach aktueller Lage mal zur Erzwingung der jugoslawischen Unterschrift unter das Rambouillet-Abkommen geführt, mal um im Kosovo Menschenrechtsverletzungen zu bekämpfen und/oder um Massenflucht und -vertreibung zu stoppen, um Völkermord zu verhindern, um den Flüchtlingen die Rückkehr zu ermöglichen, um den jugoslawischen Staatspräsidenten aus dem Amt zu treiben, um die Opposition in Serbien zu stärken oder schließlich um eine multiethnische und multikulturell strukturierte Region zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

2. Einige Legitimationsmuster für die Aufnahme der Luftangriffe dürften mittlerweile widerlegt sein. Nicht die jahrelang an Kosovo-Albanerinnen und -Albanern begangenen Menschenrechtsverletzungen sind umstritten, wohl aber ihr von Seiten der NATO und insbesondere von Seiten der Bundesregierung behauptetes Ausmaß. Vor allem aber ist zu bestreiten, dass der Krieg die einzig mögliche, legale, legitime, zweckmäßige und Erfolg versprechende Antwort auf diese Menschenrechtsverletzungen gewesen sein soll. Legt man

die Zahlen des UNHCR zugrunde, nahmen Vertreibungen von Kosovo-Albanerinnen und -Albanern systematischen und massenhaften Charakter erst nach Beginn der Luftangriffe an. Auch nach Einschätzung des ehemaligen NATO-Generalsekretärs Lord Carrington wurden „ethnische Säuberungen“ großen Stils erst durch den Krieg intensiviert und beschleunigt. Vorsorge für die durch den Krieg hervorgerufenen massenhaften Flüchtlingsbewegungen wurde seitens der angreifenden NATO-Staaten offenbar nicht getroffen.

International werden zunehmend Zweifel an der Richtigkeit der NATO-Berichte über die Zahl der vor Kriegsbeginn getöteten Kosovo-Albanerinnen und -Albaner laut. Die bislang tatsächlich gefundene Leichenzahl blieb weit unter den von der NATO und der Bundesregierung publizierten Angaben. Dies wurde in dem Zwischenbericht des Den Haager Tribunals zur Verfolgung von Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien bestätigt, den die Chefanklägerin Carla Del Ponte am 10. November 1999 dem VN-Sicherheitsrat präsentierte. Auch die Existenz der insbesondere vom Bundesminister der Verteidigung, Rudolf Scharping, behaupteten „Konzentrationslager“ scheint bislang einer Überprüfung nicht standzuhalten.

Für die Öffentlichkeit sind die Ergebnisse und Schlussfolgerungen des EU-Teams, das mit der Untersuchung der 45 Leichen betraut war, die Mitte Januar 1999 im Kosovo aufgefunden worden waren und die als „Massaker von Racak“ einen hohen Stellenwert in der propagandistischen Vorbereitung der Kriegsaufnahme hatten, nach wie vor unzugänglich. Auch die Motive und Gründe, die zur Beendigung der ohnehin zu keiner Zeit vollständig besetzten OSZE-Verifikationsmission geführt haben, sind allgemein nicht bekannt, obwohl während der Anwesenheit der Beobachter nach allen vorliegenden Informationen zumindest eine Beruhigung der Lage eingetreten war. Bekannt gewordene Inhalte des Abkommens von Rambouillet, dessen Unterzeichnung seitens der NATO gegenüber Jugoslawien zur Bedingung für eine Abwendung der Luftangriffe gemacht wurde, lassen die Vermutung zu, dass der Text dieses Abkommens für die jugoslawische Seite von vornherein bewusst unannehmbar gehalten wurde. Denn tatsächlich hätte seine Unterzeichnung ein Besatzungsstatut für NATO-Truppen über das gesamte Staatsgebiet Jugoslawiens konstituiert.

3. Unter verschiedenen völker- und verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten war der NATO-Krieg insgesamt und insbesondere die deutsche Kriegsteilnahme unzulässig und rechtswidrig. Nach Auffassung vieler deutscher und internationaler Völkerrechtsexperten haben die NATO und die Bundesregierung mit ihren Luftangriffen auf Jugoslawien internationales Recht verletzt, wegen des Verstoßes gegen das Gewaltverbot der Charta der Vereinten Nationen, wegen des nicht vorliegenden Mandats des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und wegen des Verstoßes gegen den 2+4-Vertrag, in dem die Bundesrepublik Deutschland sich verpflichtet hat, „dass das vereinte Deutschland keine seiner Waffen jemals einsetzen wird, es sei denn in Übereinstimmung mit seiner Verfassung und der Charta der Vereinten Nationen“. Von NATO-Diplomaten und der Bundesregierung wird zwar behauptet, dass der NATO-Angriff im Rahmen eines sich fortentwickelnden humanitären Völkerrechts legitim gewesen sei, zumal es sich nicht um eine Aggression, sondern um eine „humanitäre Aktion“ gehandelt habe. Aber damit berufen sich die Bundesregierung und die NATO zur Rechtfertigung ihrer Luftangriffe auf nicht existierendes Völkergewohnheitsrecht, während sie zugleich gegen existierende Regeln des Völkerrechts verstoßen haben. Darüber hinaus hat die Bundesregierung gegen das grundgesetzliche Verbot verstoßen, einen Angriffskrieg zu führen bzw. daran teilzunehmen. Auch der Nordatlantikvertrag legt die NATO als eine reine Verteidigungsorganisation fest, die nur dann militärische Gewalt anwenden darf, wenn einer oder mehrere ihrer Mitgliedstaaten angegriffen werden, was offenkundig und unbestreitbar zu keiner Zeit der Fall war.

Zahlreiche Zivilpersonen sind in Jugoslawien den NATO-Bomben zum Opfer gefallen. Zahlreiche Angriffe erfolgten auf zivile Installationen, die der Sicherung von Grundbedürfnissen dienen, wie Wasser- und Elektrizitätsversorgung, Rundfunkstationen etc. Damit wurde gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen, das besagt, dass der Einsatz von Gewaltmitteln grundsätzlich auf mili-

tärische Ziele zu beschränken ist. Die Genfer Konvention von 1949 (IV) zum Schutz von Zivilpersonen im Krieg verbietet ausdrücklich vorsätzliche Angriffe auf Zivilisten. Teil II Art. 13 besagt: „Die Bestimmungen von Teil II betreffen die gesamten Bevölkerungen der Länder, die sich im Krieg befinden ...“. Die Genfer Konvention unterstreicht in ihrer auf Antrag Großbritanniens 1995 geänderten Fassung insbesondere, dass „Zivilisten nicht das Ziel von Angriffen sein dürfen“ (Artikel 52.1) und dass „Zivilisten Schutz genießen, es sei denn, sie nehmen direkt an Feindseligkeiten teil“ (Artikel 13.3).

Ebenfalls problematisch waren in diesem Zusammenhang die zahlreichen Angriffe auf Industrieanlagen, die zur Freisetzung gefährlicher Stoffe führten und damit neben der akuten Bedrohung der Zivilbevölkerung auch ein langfristiges Gefährdungspotenzial sowohl für die Bewohner Jugoslawiens als auch für die Anrainerstaaten mit sich brachten.

Die NATO-Luftangriffe führten auch zur Zerstörung Dutzender von einmaligen religiösen, kulturellen und historischen Stätten und Denkmälern, was möglicherweise eine Verletzung der Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten darstellt.

4. Auch der Verlauf und die Ergebnisse des Kosovo-Krieges geben hinreichend Anlass, seine von Seiten der NATO und der Bundesregierung behauptete Legitimität zu überprüfen.

Als Resultat des Krieges ist der Kosovo de facto aus dem jugoslawischen Staatsverband herausgelöst worden. Bestimmte Maßnahmen wie die Einführung einer Fremdwährung, der Aufbau einer völlig selbständigen Verwaltung und eigenständiger Außenbeziehungen, insbesondere aber Flucht und Vertreibung nichtalbanischer Bevölkerungsteile laufen auf eine Zementierung dieser völkerrechtlich zweifelhaften Sezession hinaus.

Zahlreiche Berichte zur jetzigen Situation im Kosovo lassen befürchten, dass Tötungsdelikte, Vertreibungen und andere Menschenrechtsverletzungen ein ähnliches Ausmaß haben wie vor Kriegsbeginn, dass die Opfer diesmal allerdings überwiegend der nichtalbanischen Bevölkerung des Kosovo angehören. Eine „ethnische Säuberung“ findet seit Kriegsende unter anderen Vorzeichen statt und wird von UCK-nahen Kräften auch propagiert. So kritisierte der VN-Sonderberichterstatter für Jugoslawien, Jiri Dienstbier, in seinem Bericht vom November 1999, dass die nichtalbanische Bevölkerung des Kosovo genau jener Gewalt ausgesetzt sei wie im Frühjahr 1999 die albanische. Betroffen sind davon alle nichtalbanischen Bevölkerungsgruppen. Der serbisch-orthodoxe Bischof des Kosovo ging Anfang März dieses Jahres davon aus, dass mehr als zwei Drittel der ehemals 200 000 Serben und 50 000 weitere Nichtalbaner geflohen oder vertrieben worden seien; auch würden alle Zeichen serbischen Lebens im Kosovo vernichtet. Der Vorstand der jüdischen Gemeinde in Pristina, beschuldigte am 25. Oktober 1999 anlässlich einer Konferenz in Paris die NATO und die KFOR, die UCK nicht daran zu hindern, die Mitglieder der nichtalbanischen Minderheiten zu bedrohen, zu ermorden und zu vertreiben und ihren Besitz zu stehlen. „Mit Hilfe der NATO/KFOR hat die UCK eine Herrschaft des Terrors etabliert“ (Bericht über die Pariser Konferenz „Justice and War“ vom 25. Oktober 1999). Im All-Parteienausschuss für den Balkan des britischen Parlamentes wurde am 1. November 1999 darauf verwiesen, dass praktisch unter den Augen der NATO-Truppen jüdisches Eigentum geplündert, die Häuser von Juden verbrannt und Juden selbst unter Morddrohungen vertrieben wurden. Aus dem Sitzungsprotokoll vom 1. November 1999 desselben Ausschusses geht hervor, dass militärische Führer der britischen Streitkräfte im Kosovo gegenüber Parlamentariern erklärt hatten, dass ohne Nachtpatrouillen die serbische Minorität überhaupt nicht geschützt werden könne. Ähnliches gilt nach einer Untersuchung von Paul Polansky, die er im Auftrag der Gesellschaft für bedrohte Völker e. V. von August bis November 1999 durchgeführt hat, für Roma und Aschkali. „Als Folge der Verfolgung, Vertreibung und Flucht von Roma und Aschkali aus dem Kosovo während des Krieges sowie insbesondere in Folge der Vertreibungen durch extremistische Albaner in den Wochen und Monaten nach dem Krieg hat sich die Anzahl der noch im Kosovo lebenden Roma und Aschkali auf etwa 30 000 Personen dras-

tisch reduziert.“ Dem Bericht zufolge ist die Sicherheitslage für sie „im Kosovo katastrophal. In den meisten Ortschaften und Städten, in denen sie leben, sowie außerhalb dieser Orte sind sie bis heute Anfeindungen und tätlichen Übergriffen ausgesetzt. Dazu gehören Gewehrfeuersalven, Handgranatenangriffe, Bewerfen mit Steinen, Entführungen, Ermordungen, Vergewaltigungen.“

5. Schließlich fehlt es an einer umfassenden und systematischen Aufstellung der finanziellen Kosten des Kosovo-Kriegs insgesamt und für die Bundesrepublik Deutschland. Dazu gehören neben den unmittelbaren Ausgaben für die militärischen Aktionen und den Stationierungskosten für die Bundeswehr im Rahmen von KFOR auch die Unterstützung der Flüchtlinge in der Region, die Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen in der Bundesrepublik Deutschland, die aus den Haushalten von Bund, Ländern und Gemeinden aufgebracht werden müssen, sowie die Haushaltsbelastungen für Maßnahmen zur Beseitigung der Kriegsschäden und den Wiederaufbau auf dem Balkan.

### Vorbemerkung

Der Krieg im Kosovo war der vierte Krieg im ehemaligen Jugoslawien in weniger als einem Jahrzehnt. Hunderttausende waren ermordet und Millionen Menschen vertrieben worden. Zehn Jahre nach dem Ende des Kalten Krieges stand dem Europa der Integration und der Menschenrechte erneut das schon überwunden geglaubte Europa des Nationalismus, der Gewaltherrschaft und der brutalen Unterdrückung von Minderheiten gegenüber. Dies war die Ausgangslage im Frühjahr 1999.

Für die Bewertung des militärischen Eingreifens der NATO in den Kosovo-Konflikt ist es wichtig, dass nicht Opfer und Täter miteinander verwechselt werden. Sicher haben nicht nur Serben Schuld auf sich geladen. Aber die Entwicklung im Kosovo war Teil einer gezielten Strategie der Belgrader Führung unter Slobodan Milosevic, die seit über 10 Jahren an vielen Stellen im ehemaligen Jugoslawien immer wieder deutlich geworden war. Die „ethnischen Säuberungen“ im Kosovo erinnerten auf fatale Weise an das serbische Vorgehen in Kroatien und in Bosnien-Herzegowina. Auch dort wurde, um die Kontrolle über bestimmte Gebiete zu erreichen, die nichtserbische Bevölkerung gewaltsam vertrieben oder getötet, durch willkürliche Festnahmen, Vergewaltigungen und Misshandlungen systematisch demoralisiert und anschließend religiöse Stätten, Friedhöfe und Wohnhäuser zerstört, um die Vertriebenen dauerhaft von einer Rückkehr abzuschrecken.

Im Kosovo hatte Milosevic bereits 1990 mit der Etablierung eines Apartheid-Systems begonnen, das sich zunächst des Mittels einer wirtschaftlichen Verelendung, kulturellen Unterdrückung und rücksichtsloser Repression bediente. Im Frühjahr 1998 begann eine gezielte Vertreibungsstrategie gegen die eigene Zivilbevölkerung. Als Richard Holbrooke mit Milosevic im Oktober ein Waffenstillstandsabkommen aushandelte, waren 300 000 Kosovo-Albaner, ein Siebtel der Bevölkerung, auf der Flucht. Und als die NATO, nachdem alle Möglichkeiten, doch noch eine zivile, politische Lösung herbeizuführen, endgültig ausgeschöpft waren, ihre Luftoperationen begann, hatte die systematische, gewaltsame Vertreibung der Kosovo-Albaner längst eingesetzt. Für die meisten Kosovo-Albaner war der Krieg also lange vor dem Eingreifen der NATO bittere Realität. Die Vertreibung der Kosovo-Albaner lag in der menschenverachtenden Logik der Politik Milosevics. Milosevic wollte diesen Krieg, weil er sich davon versprach, das Kosovo-Problem in seinem Sinn „lösen“ zu können.

Für die Hunderttausende, die vertrieben, und die Tausende, die umgebracht, gefoltert oder vergewaltigt wurden, kam – wie in Bosnien-Herzegowina – auch dieses Mal jede Hilfe zu spät. Entscheidend aber ist, dass durch das Eingreifen im Kosovo verhindert werden konnte, dass Milosevic die gesamte Region immer

tiefer in den Abgrund riss. Bei allen noch bestehenden Problemen ist als Fazit festzuhalten: Milosevics Politik des aggressiven Nationalismus ist gescheitert und eine neue, demokratische Führung regiert in Belgrad. Das Eingreifen der NATO, gekoppelt mit dem Präventivansatz des Stabilitätspaktes, hat die Entwicklung Südosteuropas in eine andere, positivere Richtung gelenkt.

## I. Opfer

### Vorbemerkung zu Abschnitt I

Ziel der Luftangriffe der NATO war, eine humanitäre Katastrophe im Kosovo abzuwenden. Die Bundesregierung hat immer wieder ihr Bedauern und ihre Bestürzung darüber zum Ausdruck gebracht, dass unschuldige und unbeteiligte Menschen Opfer der kriegerischen Auseinandersetzungen waren und auch trotz aller Vorsichtsmaßnahmen unbeabsichtigt Opfer der NATO-Militäraktionen wurden.

Die erste konkrete Untersuchung zu Opfern der Luftangriffe hat der Internationale Strafgerichtshof für das frühere Jugoslawien (ICTY) durchgeführt. Der Bericht der ICTY Chef-Anklägerin wurde am 13. Juni 2000 veröffentlicht. Er enthält u. a. Angaben über Opfer (nach damaligem Stand rund 500 zivile Opfer und 820 zivile Verletzte) und Schäden bezogen auf verschiedene Ereignisse während der NATO-Luftangriffe („key or specific incidents“) und eine rechtliche Bewertung. Zusammenfassend weist der Bericht darauf hin, dass die dokumentierten Ereignisse keine rechtliche Basis für eine Anklage wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen. Über diese Zahlenangaben hinaus hat die Bundesregierung keine Erkenntnisse zu Opfern der NATO-Luftangriffe. Die nach den Luftangriffen der NATO auf die Bundesrepublik Jugoslawien in der Presse und von offizieller jugoslawischer Seite genannten verschiedenen militärischen und zivilen Opferzahlen kann die Bundesregierung daher nicht bestätigen.

1. a) Wie viele Menschen wurden zwischen dem 24. März 1999 und dem 10. Juni 1999 durch die Luftangriffe der NATO unmittelbar oder mittelbar getötet, verstümmelt oder verletzt?
- b) Wie viele davon im Kosovo?
- c) Wie viele in den Anrainerstaaten Jugoslawiens?  
(Bitte getrennt nach Kindern, Frauen und Männern und nach serbischen, albanischen und anderen Opfern aufzuführen.)

Die Anzahl ist der Bundesregierung nicht bekannt. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

2. a) Wie viele Kinder wurden durch den Krieg zu Waisen?
- b) Wie viele Frauen wurden zu Witwen, wie viele davon haben Kinder?
- c) Wie viele Männer wurden zu Witwern, wie viele davon haben Kinder?

Die Anzahl ist der Bundesregierung nicht bekannt. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

3. a) Wie viele der Opfer waren Angehörige der jugoslawischen Armee oder serbischer Sicherheitskräfte?
- b) Wie viele der Opfer waren Angehörige der UCK?

Die Anzahl ist der Bundesregierung nicht bekannt. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

4. Wie viele der Opfer waren Zivilistinnen und Zivilisten?

Treffen die diesbezüglichen Angaben serbischer Stellen, wonach etwa 5 000 Zivilistinnen und Zivilisten durch die Luftangriffe getötet wurden, nach Wissen der Bundesregierung zu oder Angaben von „Human Rights Watch“, die von ca. 500 getöteten Zivilistinnen und Zivilisten ausgehen?

Laut ICTY ca. 500 (s. o. Vorbemerkung) – die Anzahl ist der Bundesregierung nicht bekannt.

5. Wie viele Verbrechen verübten UCK-Angehörige bzw. albanische Militante an der Zivilbevölkerung und an Angehörigen von serbischen bzw. jugoslawischen Sicherheitskräften oder paramilitärischen Verbänden
  - a) seit 1990 bis zum 24. März 1999 (bitte nach Jahren getrennt aufführen),
  - b) während der Luftangriffe,
  - c) nach dem 10. Juni 1999 bis heute?

Wie viele davon waren

- Morde,
- Verstümmelungen,
- Verletzungen,
- Entführungen,
- Plünderungen,
- Brandstiftungen,
- andere Übergriffe?

6. Wie viele Verbrechen verübten serbische/jugoslawische Sicherheitskräfte oder paramilitärische Verbände an der Zivilbevölkerung und an mutmaßlichen UCK-Angehörigen
  - a) seit 1990 bis zum 24. März 1999 (bitte nach Jahren getrennt aufführen),
  - b) während der Luftangriffe,
  - c) nach dem 10. Juni 1999 bis heute?

Wie viele davon waren

- Morde,
- Verstümmelungen,
- Verletzungen,
- Entführungen,
- Plünderungen,
- Brandstiftungen,
- andere Übergriffe?

Die Fragen 5, 6 und 149 werden gemeinsam wie folgt beantwortet. Außerdem wird bzgl. der Vertreibungen auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen:

Der Bundesregierung liegen Verbrechensstatistiken weder zu serbischen noch zu UCK-Kräften vor, aber bereits zu Beginn der 90er-Jahre gingen bei internationalen Institutionen Berichte über Repressionsmaßnahmen serbischer Kräfte und über schwere Menschenrechtsverletzungen im Kosovo ein. Im Juli 1992 sahen

sich die Teilnehmer der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) auf ihrem Gipfeltreffen in Helsinki veranlasst, eine gesonderte Erklärung zum Kosovo zu verabschieden. Kurz darauf setzte die KSZE eine Langzeit-Beobachtungsmission in der Bundesrepublik Jugoslawien ein, die 1993 zurückgezogen werden musste, nachdem Belgrad seine Zustimmung zur Fortführung der Mission verweigert hatte.

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen äußerte im Dezember 1992 in ihrer Resolution 47/147 ihre tiefe Betroffenheit über die Situation im Kosovo, forderte alle Konfliktparteien zu einer friedlichen Streitbeilegung auf und verlangte ausdrücklich von den serbischen Behörden, von der Anwendung von Gewalt abzulassen, umgehend die Praxis der ethnischen Säuberung einzustellen und die Rechte von Angehörigen von ethnischen Gruppen und Minderheiten zu respektieren. In ihrer Resolution 48/153 vom Dezember 1993 kritisierte die Generalversammlung der Vereinten Nationen in scharfer Form die Situation im Kosovo und verurteilte insbesondere die diskriminierenden Maßnahmen und Praktiken durch serbische Behörden, sowie deren Verletzung von Menschenrechten der kosovo-albanischen Bevölkerung. Die Resolution nennt ausdrücklich ein brutales Vorgehen der Polizei gegen Kosovo-Albaner, willkürliche Durchsuchungen, Beschlagnahmungen und Verhaftungen, Folterungen und Misshandlungen von Gefangenen, diskriminierende Entlassungen aus Staatsbetrieben, Verwaltungen, öffentlichen Institutionen einschließlich des Schulsystems, die Schließung albanischer Schulen und Universitäten, willkürliche Verhaftungen von kosovo-albanischen Journalisten, Schließung von albanischsprachigen Medien, Entlassungen kosovo-albanischer Mitarbeiter von lokalen Radio- und Fernsehstationen sowie generell Repressionen durch die serbischen Polizei- und Militärkräfte.

Ähnliche Resolutionen verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen in den Jahren 1994, 1995, 1996 und 1997.

Im März 1998 verurteilte der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in seiner Resolution 1160 die Anwendung exzessiver Gewalt serbischer Polizeikräfte gegen Zivilpersonen und friedliche Demonstranten im Kosovo wie auch alle Terrorakte der UCK. Im September 1998 zeigte sich der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen alarmiert über die sich anbahnende humanitäre Katastrophe und forderte die Konfliktparteien auf, unverzüglich Schritte zu ergreifen, um die humanitäre Situation zu verbessern und die sich anbahnende humanitäre Katastrophe abzuwenden. Im Oktober 1998 wurde die Einrichtung der OSZE-„Kosovo Verification Mission“ vereinbart.

Für den Zeitraum von Januar bis Juni 1999 verweist die Bundesregierung auf die OSZE-Dokumentation „Kosovo – As seen as told – The human rights findings of the OSCE Kosovo Verification Mission“. In der ca. 800 Seiten umfassenden Dokumentation werden Augenzeugenberichte festgehalten über systematische Verreibungen, willkürliche Verhaftungen, Folterungen, Ermordungen, Vergewaltigungen und andere Formen von sexueller Gewalt, Zerstörung von Eigentum, Plünderungen und weitere Delikte. Der Bericht hält fest, dass zwar Menschenrechtsverletzungen von beiden Konfliktparteien begangen wurden, jedoch in ganz überwiegender Zahl Kosovo-Albaner zu Opfern von Übergriffen der serbischen Sicherheitskräfte wurden.

Laut der internationalen Polizei der Mission der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK) sind seit dem 22. August 1999 bis zum 31. Dezember 2000 389 Mordfälle, 3 714 Körperverletzungen, 287 Entführungen, 899 Brandstiftungen, 5 214 Einbrüche, 730 Raubfälle und 102 Plünderungen registriert worden. Die UNMIK-Polizei nimmt bei Verdacht auf Straftaten die Ermittlungen auf.

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Angaben darüber vor, in wie vielen Fällen die Ermittlungen bereits abgeschlossen werden konnten bzw. es zur

Klageerhebung und rechtskräftiger Verurteilung gekommen ist. Der Bundesregierung liegen auch keine Angaben zu der Volksgruppenzugehörigkeit mutmaßlicher Täter und Opfer vor. Daher sind abschließende Aussagen nicht möglich.

Nach vorläufigem Stand vermutet UNMIK als hauptsächliche Motive die weit verbreitete allgemeine Kriminalität, Rache und Hass auf Angehörige anderer Ethnien als Folge von Übergriffen während des Kosovo-Konfliktes sowie teilweise Konflikte zwischen Großfamilien.

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung von UNMIK und KFOR, dass – neben der allgemein hohen Kriminalität – Angehörige von Minderheiten, insbesondere Kosovo-Serben und Kosovo-Roma besonders sicherheitsgefährdet sind und begrüßt daher die umfassenden von UNMIK und KFOR ergriffenen Maßnahmen zum Schutz dieser Menschen.

Ergänzend möchte die Bundesregierung hinweisen auf den Abschlussbericht der „Independent International Commission on Kosovo“

(<http://www.kosovocommission.org/oup.html>). Diese Kommission, die vom schwedischen Ministerpräsidenten Persson eingesetzt und von dem südafrikanischen Richter Richard Goldstone und dem Generalsekretär des „Olof Palme International Center“, Carl Tham, geleitet wurde, hatte die Aufgabe, eine unabhängige Analyse des Kosovo-Konfliktes zu erstellen. In diesem Bericht, der keineswegs in allen Punkten der Auffassung der Bundesregierung entspricht, werden am Ende von Teil 1, Kapitel 2 über den internen bewaffneten Konflikt ausführlich die Schwierigkeiten beschrieben, genaue Angaben über die Zahl der Opfer zu ermitteln. Es heißt dort u. a.: „It is important to note that for the entire period of internal war, between February 1998 and March 1999, preceding the bombing campaign, the Commission has had considerable difficulty pinpointing statistics on the levels of lethal violence committed against civilians in Kosovo. A precise quantification of abuses, particularly killings, was difficult if not impossible to determine because detailed, verified data was not readily available. Major human rights groups have consistently expressed the need for greater rigor in the collection and presentation of Kosovo data. As mentioned earlier, the UNHCR reported that 300 people were killed between February and May 1998, and the Council for Defense of Human Rights and Freedoms asserts that 750 people were killed between May and August 1998. But neither set of numbers indicates how many of the victims were KLA members and how many were civilians. The Commission has been unable to identify any dependable figure on killings between September 1998 and March 1999, despite the substantial OSCE monitoring presence during most of these months. Therefore the Commission cannot make a reliable estimate of the number of deaths in this period.“

*Amtliche Übersetzung: „Es ist wichtig festzustellen, dass die Kommission erhebliche Schwierigkeiten hatte, für den gesamten Zeitraum des Binnenkrieges vor den Luftangriffen, also die Zeit zwischen Februar 1998 und März 1999, genaue Statistiken über das Ausmaß der Gewaltausübung mit Todesfolge gegen Zivilisten im Kosovo zu erstellen. Eine präzise zahlenmäßige Feststellung der Gewaltakte, insbesondere von Tötungen, war schwierig, wenn nicht gar unmöglich, da keine genauen und überprüften Angaben verfügbar waren. Renommierete Menschenrechtsgruppen haben immer wieder die Notwendigkeit betont, mehr Sorgfalt auf die Erhebung und Darstellung der Fakten im Kosovo zu verwenden. Wie bereits erwähnt, berichtete der UNHCR, dass 300 Menschen zwischen Februar und Mai 1998 getötet wurden, und der Rat für die Verteidigung der Menschenrechte und Freiheiten (Council for Defense of Human Rights and Freedoms) behauptet, dass zwischen Mai und August 1998 750 Menschen getötet worden seien. Bei keiner der Zahlen wird jedoch angegeben, wie viele Opfer Angehörige der UCK und wie viele Zivilisten gewesen sind. Die Kommission konnte nicht verlässlich feststellen, wie viele Menschen im Zeitraum September 1998 bis März*

*1999 getötet wurden, obwohl in diesen Monaten meistens eine Vielzahl von OSZE-Beobachtern vor Ort war. Daher kann die Kommission keine verlässliche Schätzung der Zahl der Toten in diesem Zeitraum machen.“*

In dem gleichen Bericht wird die Zahl der Toten während der NATO-Luftschläge auf rund 10 000 geschätzt, von denen die überwiegende Mehrheit Kosovo-Albaner waren.

7. Wie viele Menschen wurden seit dem 10. Juni 1999 durch Angehörige der KFOR oder anderer ausländischer Sicherheitskräfte getötet, vergewaltigt oder verletzt?

Der Bundesregierung stehen zu dieser Frage nur Zahlen für das deutsche KFOR-Kontingent zur Verfügung.

Danach gab es im Zeitraum seit dem 10. Juni 1999 weder Fälle von Vergewaltigung noch wurden Personen durch Angehörige des deutschen KFOR-Kontingents verletzt.

Am 13. Juni 1999 wurden in Prizren bei einem Schusswechsel mit deutschen KFOR-Soldaten zwei Angehörige einer paramilitärischen serbischen Gruppierung getötet, nachdem sie bei dem Versuch, eine Straßensperre zu durchbrechen, aus einem PKW das Feuer auf die Soldaten eröffnet hatten. Dabei wurde auch ein deutscher Soldat verletzt.

#### **Vorbemerkung zu den Fragen 8, 9 und 12 bis 17**

Bei den Antworten zu den Fragen 8, 9, 12 bis 17 stützt sich die Bundesregierung auf Erhebungen der VN-Hochkommissarin für Menschenrechte sowie Angaben des UNHCR. Die Hochkommissarin (BHKMR) hatte u. a. eine „Kosovo Emergency Operation (KEO)“ in Albanien, Mazedonien und Podgorica eingesetzt, die die Menschenrechtssituation in den betroffenen Gebieten erfassen und Menschenrechtsverletzungen registrieren sollte.

Die KEO führte insgesamt 273 ausführliche Befragungen vor Ort durch. Eine vollständige zahlenmäßige Erfassung war nicht Ziel der Umfrage. Die gewünschten detaillierten Zahlenangaben sind daher in vielen Fällen nicht verfügbar.

8. Inwiefern wurden Vergewaltigungen von Frauen nach Kenntnis der Bundesregierung als Kriegsstrategie eingesetzt?
  - a) Wie viele Fälle von Vergewaltigungen kosovo-albanischer Frauen durch serbisches Militär oder serbische Milizen vor, während und nach den Luftangriffen sind der Bundesregierung bekannt?
  - b) Wie viele Fälle von Vergewaltigungen serbischer oder anderer nicht-kosovo-albanischer Frauen durch kosovo-albanische Extremisten vor, während und nach den Luftangriffen sind der Bundesregierung bekannt?

Die Befragten haben der KEO von unterschiedlichen Formen von Vergewaltigung und sexueller Gewalt berichtet. Belastbare Erkenntnisse, inwieweit diese als Kriegsstrategie eingesetzt wurden, liegen nicht vor. Eine Quantifizierung nach Volkszugehörigkeit von Tätern bzw. Opfern sowie nach Zeiträumen differenzierte Zahlen liegen ebenfalls nicht vor. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

9. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über das weitere Schicksal vergewaltigter Frauen in Jugoslawien insgesamt und im Kosovo vor?
- a) Gibt es Hilfen für Frauen, die aufgrund der Vergewaltigungen aus den Familien verstoßen werden?
- Wenn ja, wie sehen die aus?
- Wenn nein, warum nicht?

Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) führt ein umfassendes Hilfsprogramm für kriegsgeschädigte, vertriebene und traumatisierte Frauen im Kosovo durch. Unter der „Kosovo women’s initiative“ werden Maßnahmen für Opfer sexueller Gewalt durchgeführt. Zahlreiche lokale Nichtregierungsorganisationen (NRO), z. B. „Centre for the Protection of Women and Children“, und internationale NROen, z. B. „Concern World-wide“, bieten Programme in der gesamten Provinz an, hierunter Frauenhäuser, ärztliche und psychologische Beratung u. a. Der UNHCR hat darüber hinaus in der gesamten Provinz Rechtsberatungs- und Informationsstellen eingerichtet, die rechtliche und menschenrechtliche Beratung für Frauen anbieten, die Gewaltopfer wurden.

- b) Wie viele kosovo-albanische und wie viele serbische Frauen haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung nach dem Krieg das Leben genommen?

Keine Angaben verfügbar. Auf die Vorbemerkung zu Frage 8 wird verwiesen.

10. Haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung Indizien bestätigt, dass Frauenhändler gezielt in Flüchtlingslager eingedrungen sind, um allein stehende Frauen und Mädchen zu verschleppen?
- Hat es nach Kenntnis der Bundesregierung entsprechende Angebote im Internet gegeben?

Beim Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) sind einzelne Berichte über derartige Vorfälle in Albanien eingegangen. Eine nachträgliche Verifizierung war aufgrund der gegebenen Umstände nicht möglich. Entsprechende Internetseiten sind der Bundesregierung nicht bekannt.

11. Wie entwickelte sich die Zahl der seit 1990 bekannt gewordenen Gefechte zwischen UCK und jugoslawischen Sicherheitskräften?
- a) Wie viele davon sind auf Aktionen der UCK oder albanischer Extremisten zurückzuführen?
- b) Wie viele davon sind auf Aktionen der jugoslawischen Sicherheitskräfte oder paramilitärischer Einheiten zurückzuführen?
- (Bitte nach Jahren getrennt auführen.)

Der Bundesregierung liegen keine detaillierten Erkenntnisse über die Zahl und den Ablauf der Zwischenfälle vor.

12. Wie viele Kosovo-Albanerinnen und -Albaner (differenziert nach Kindern, Frauen und Männern) wurden vertrieben oder sind geflüchtet und wie viele davon waren Binnenflüchtlinge
- in der Zeit von 1990 bis 1997 (bitte nach Jahren getrennt aufführen),
  - 1998 bis zum 24. März 1999 (bitte vierteljährlich aufführen),
  - vom 24. März bis 10. Juni 1999 (bitte vierteljährlich aufführen),
  - nach dem 10. Juni 1999 (bitte vierteljährlich aufführen)?

(Bitte jeweils sowohl die absoluten Zahlen als auch den prozentualen Anteil an der kosovo-albanischen Bevölkerungsgruppe angeben.)

Nach Schätzungen des UNHCR waren seit Ausbruch der bewaffneten Auseinandersetzungen im Kosovo im März 1998 bis zum Beginn der NATO-Luftschläge rund 440 000 Menschen, mehr als ein Fünftel der damaligen Bevölkerung im Kosovo, geflohen oder vertrieben worden. Viele von ihnen waren mehr als einmal davon betroffen worden. Im Herbst 1998 wurde die Zahl der Flüchtlinge und intern Vertriebenen auf über 300 000 geschätzt, davon hausten bis zu 70 000 Menschen in Wäldern. In Albanien betrug die Zahl der Kosovo-Flüchtlinge 30 000, in Montenegro 50 000 sowie in Mazedonien geschätzte 5 000. Nach dem Holbrooke-Milosevic-Abkommen sank die Zahl der Vertriebenen bis Dezember 1998 auf unter 200 000. Nachdem die Kämpfe Ende 1998 wieder zugenommen hatten, stieg die Zahl der Flüchtlinge erneut drastisch an. Die Gesamtzahl der Kosovo-Flüchtlinge und Binnenvertriebenen belief sich laut UNHCR am 24. März 1999 auf geschätzte 443 000. Davon waren 250 000 Menschen Binnenvertriebene im Kosovo, 25 000 Flüchtlinge in Montenegro, 18 500 in Albanien, 10 000 bis 16 000 in Mazedonien, 30 000 in Serbien, 10 000 in Bosnien und Herzegowina sowie 100 000 in Westeuropa. Die Flüchtlingszahlen waren allein seit Beginn der Rambouillet-Verhandlungen am 6. März 1999 um 80 000 gestiegen. So flüchteten im Verlauf des Wochenendes 20./21. März 1999 beispielsweise ca. 20 000 Menschen, mit Schwerpunkten um Skenderaj/Srbica und Glogovac/Glogovac.

Zu Beginn der Luftschläge hatte der UNHCR keine Möglichkeit, Informationen über die Lage im Kosovo, die ihm zuzugingen, zu überprüfen. Zehn Tage nach dem 24. März 1999 waren nach UNHCR-Angaben aber mindestens 230 000 Kosovo-Albaner aus dem Kosovo vertrieben worden. Davon flohen ca. 120 000 nach Albanien, ca. 70 000 nach Mazedonien, 30 000 nach Montenegro und 7 500 nach Bosnien-Herzegowina.

Am 11. Mai 1999 gab der UNHCR die Zahl der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen wie folgt an:

Albanien	426 000
Mazedonien	238 900
Montenegro	63 000
Serbien	60 000 (geschätzt)
Kosovo	600 000 (geschätzt)
Bosnien und Herzegowina	18 500
Andere Länder	116 000
Zusammen	1 523 000

Am 4. Juni 1999 waren 782 100 Kosovo-Albaner auf internationale Hilfe angewiesen, davon 443 300 in Albanien, 247 800 in Mazedonien, 69 300 in Montenegro und 21 700 in Bosnien und Herzegowina. Weitere über 76 500 Menschen

waren – vor allem um die Überlastung von Mazedonien zu verhindern – zu diesem Zeitpunkt bereits in Drittstaaten ausgeflogen worden. Im Kosovo selbst wurden noch zwischen 350 000 und 550 000 intern Vertriebene vermutet.

Zum besseren Vergleich des humanitären Ausmaßes dieser Flüchtlingszahlen seien die Bevölkerungszahlen nach der letzten Erhebung von 1991 angeführt. Damals betrug die Gesamtbevölkerung im Kosovo 1 956 196 Personen. Davon waren 82 % ethnische Albaner (1,59 Millionen), 10 % ethnische Serben (200 000) und 8 % Angehörige anderer Volksgruppen.

13. Wie viele Serbinnen und Serben (differenziert nach Kindern, Frauen und Männern) wurden aus dem Kosovo vertrieben oder sind geflüchtet und wie viele davon waren Binnenflüchtlinge in der Zeit
- von 1990 bis 1997 (bitte nach Jahren getrennt aufführen),
  - von 1998 bis zum 24. März 1999 (bitte vierteljährlich aufführen),
  - vom 24. März bis 10. Juni 1999 (bitte vierteljährlich aufführen),
  - nach dem 10. Juni 1999 (bitte vierteljährlich aufführen)?

(Bitte jeweils sowohl die absoluten Zahlen als auch den prozentualen Anteil an der serbischen Bevölkerungsgruppe angeben.)

Nach UNHCR-Angaben sind zwischen Juni 1999 und November 2000 rd. 150 000 Serben aus dem Kosovo geflüchtet und befinden sich als Binnenflüchtlinge in der Bundesrepublik Jugoslawien. Nach Zeiträumen und Personengruppen differenzierte Angaben sind nicht verfügbar. Auf die Vorbemerkung vor Frage 8 wird verwiesen.

14. Wie viele Angehörige nichtalbanischer und nichtserbischer Bevölkerungsgruppen (differenziert nach Kindern, Frauen und Männern) wurden aus dem Kosovo vertrieben oder sind geflüchtet, welchen Volks- und/oder Glaubensgruppen gehören diese an?

Wie hoch ist der prozentuale Anteil an der jeweiligen Bevölkerungsgruppe des Kosovo?

Wie viele davon waren Binnenflüchtlinge in der Zeit

- von 1990 bis 1997 (bitte nach Jahren getrennt aufführen),
- von 1998 bis zum 24. März 1999 (bitte vierteljährlich aufführen),
- vom 24. März bis 10. Juni 1999 (bitte vierteljährlich aufführen),
- nach dem 10. Juni 1999 (bitte vierteljährlich aufführen)?

(Bitte jeweils sowohl die absoluten Zahlen als auch den prozentualen Anteil an der jeweiligen Bevölkerungsgruppe angeben.)

Nach UNHCR-Angaben waren in der Zeit von Juni 1999 bis November 2000 rd. 70 000 nichtserbische, nichtalbanische Volkszugehörige als Binnenflüchtlinge registriert. Eine Differenzierung nach Volks- oder Glaubenszugehörigkeit, Zeiträumen usw. ist nicht verfügbar. Auf die Vorbemerkung vor Frage 8 wird verwiesen.

15. a) Wie viele kosovo-albanische Flüchtlinge wurden von welchen Anrainerstaaen Jugoslawiens aufgenommen?

(Bitte getrennt nach Kindern, Frauen, Männern, Menschen über 60 Jahren, Kranken und Verletzten, Jahren und Staaten auöführen.)

Nach UNHCR-Angaben wurden in der Zeit von März bis Juni 1999 rd. 790 000 Kosovo-Albaner in den Nachbarstaaten aufgenommen, hiervon 446 000 in Albanien und 344 500 in Mazedonien. Auf die Vorbemerkung vor Frage 8 wird verwiesen.

- b) Wie viele kosovo-albanische Flüchtlinge wurden innerhalb Jugoslawiens und davon in Montenegro und in Serbien aufgenommen?

(Bitte getrennt nach Kindern, Frauen, Männern, Menschen über 60 Jahren, Kranken und Verletzten, Jahren und Staaten auöführen.)

Nach UNHCR-Angaben wurden in der Zeit von März bis Juni 1999 69 900 Flüchtlinge in Montenegro aufgenommen. In Serbien wurden keine kosovo-albanischen Flüchtlinge registriert. Auf die Vorbemerkung vor Frage 8 wird verwiesen.

- c) Wie viele kosovo-albanische Flüchtlinge wurden von welchen Staaten der Europäischen Union aufgenommen?

(Bitte getrennt nach Kindern, Frauen, Männern, Menschen über 60 Jahren, Kranken und Verletzten, Jahren und Staaten auöführen.)

Nach Angaben des UNHCR wurden 96 000 Kosovoalbaner, die in die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien geflohen waren, unter dem humanitären Evakuierungsprogramm des UNHCR in Staaten der EU sowie anderen Staaten aufgenommen. Darüber hinaus wurden nach Angaben von UNHCR in 14 Staaten der EU (Angaben für Italien nicht verfügbar) im Zeitraum Januar 1999 bis Juni 2000 rund 97 000 Asylanträge von Staatsangehörigen der Bundesrepublik Jugoslawien (sog. „direct arrivals“) gestellt. Nach UNHCR-Schätzung entfallen 87 % hiervon auf Kosovo-Albaner. Für die EU-Staaten (ohne Italien) werden die Zahlen von UNHCR aufgrund von Regierungsangaben wie folgt aufgeschlüsselt:

(siehe nächste Seite)

Land	Jan-Mär99	Apr.-Jun99	Jul-Sep99	Okt-Dez99	Jan-Mär00	Apr.-Jun00
Österreich	1.760	3.590	1.060	450	410	340
Belgien	1.910	3.550	4.720	2.890	1.500	1.130
Dänemark	260	330	150	130	540	200
Finnland	50	60	20	20	20	80
Frankreich	370	650	790	670	560	340
Deutschl.	8.120	9.720	9.740	4.260	3.120	2.910
Griechenl.	0	0	0	0	0	0
Irland	50	60	70	100	100	70
Luxemb.	560	1.600	320	140	120	40
Niederl.	810	1.360	940	590	790	1.340
Portugal	10	0	0	0	0	0
Spanien	50	100	50	40	40	70
Schweden	580	670	310	260	350	380
Großbrit.	2.440	3.160	4.960	3.820	2.430	1.870
EU ges.	<b>16.970</b>	<b>24.850</b>	<b>23.130</b>	<b>13.370</b>	<b>9.980</b>	<b>8.770</b>
<i>Gesamt:</i>				<i>97.079</i>		
<i>Davon Kos.</i>				<i>84.469</i>		
<i>Albaner</i>				<i>(87 %)</i>		

Eine Differenzierung nach Kindern, Frauen und Männern, Altersgruppen und anderen Gruppen ist nicht möglich. Auf die Vorbemerkung vor Frage 8 wird verwiesen.

16. a) Wie viele serbische Flüchtlinge wurden von welchen Anrainerstaaten Jugoslawiens aufgenommen?

(Bitte getrennt nach Kindern, Frauen, Männern, Menschen über 60 Jahren, Kranken und Verletzten, Jahren und Staaten aufführen.)

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Angaben vor. Auf die Vorbemerkung vor Frage 8 wird verwiesen.

- b) Wie viele serbische Flüchtlinge wurden innerhalb Jugoslawiens und davon in Montenegro und in Serbien aufgenommen?

(Bitte getrennt nach Kindern, Frauen, Männern, Menschen über 60 Jahren, Kranken und Verletzten, Jahren und Staaten aufführen.)

Auf die Antwort zu Frage 13 wird verwiesen. Eine Differenzierung nach Serbien und Montenegro liegt der Bundesregierung nicht vor.

- c) Wie viele serbische Flüchtlinge wurden von welchen Staaten der Europäischen Union aufgenommen?

(Bitte getrennt nach Kindern, Frauen, Männern, Menschen über 60 Jahren, Kranken und Verletzten, Jahren und Staaten aufführen.)

Auf die Antwort zu Frage 15c wird verwiesen. 13 % der Antragsteller aus der Bundesrepublik Jugoslawien, die zwischen Januar und Juni 1999 in Staaten der EU Asylanträge gestellt haben, gehörten nicht der kosovo-albanischen Volksgruppe an. Darunter befand sich neben Angehörigen anderer Volksgruppen ein nicht näher bezifferter Anteil von Angehörigen der serbischen Volksgruppe.

17. a) Wie viele nichtalbanische und nichtserbische Flüchtlinge wurden von welchen Anrainerstaaten Jugoslawiens aufgenommen?

(Bitte getrennt nach Kindern, Frauen, Männern, Menschen über 60 Jahren, Kranken und Verletzten, Jahren und Staaten aufführen.)

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Angaben vor. Auf die Vorbemerkung vor Frage 8 wird verwiesen.

- b) Wie viele nichtalbanische und nichtserbische Flüchtlinge wurden innerhalb Jugoslawiens und davon in Montenegro und in Serbien aufgenommen?

(Bitte getrennt nach Kindern, Frauen, Männern, Menschen über 60 Jahren, Kranken und Verletzten, Jahren und Staaten aufführen.)

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Angaben vor. Auf die Vorbemerkung vor Frage 8 wird verwiesen.

- c) Wie viele nichtalbanische und nichtserbische Flüchtlinge wurden von welchen Staaten der Europäischen Union aufgenommen?

(Bitte getrennt nach Kindern, Frauen, Männern, Menschen über 60 Jahren, Kranken und Verletzten, Jahren und Staaten aufführen.)

Auf die Antworten zu Frage 15c und 16c wird verwiesen. 13 % der Antragsteller aus der Bundesrepublik Jugoslawien, die zwischen Januar und Juni 1999 in Staaten der EU Asylanträge gestellt haben, gehörten nicht der kosovo-albanischen Volksgruppe an. Darunter befand sich neben Angehörigen anderer Volksgruppen ein nicht näher bezifferter Anteil von Angehörigen der serbischen Volksgruppe.

18. Wie viele Flüchtlinge wurden in sämtlichen Aufnahmeländern – und speziell in der Bundesrepublik Deutschland – vor dem 24. März 1999 als asylberechtigt anerkannt (bitte nach Staaten getrennt aufführen und auch die Anerkennungsquote angeben)?

Deutschland:

Die Anzahl der von 1990 bis März 1999 in der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 16a Grundgesetz (vor dem 30. Juni 1993: Artikel 16 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz) anerkannten Asylbewerber aus Jugoslawien bzw. der Bundesrepublik Jugoslawien sowie der jugoslawischen Staatsangehörigen, die nach § 51 Absatz 1 Ausländergesetz Abschiebeschutz erhielten, sind einschließlich der jeweiligen Anerkennungsquoten der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Hinweise zur Tabelle:

- Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl) erfaßt Entscheidungen zum Abschiebeschutz erst seit 1994.
- Antragsteller aus der Bundesrepublik Jugoslawien, die als Volkszugehörigkeit albanisch angeben, werden seit 1995 gesondert ausgewiesen.
- Das BAFl erfaßt Asyl Daten nicht für einzelne Tage, sondern nur für volle Monate. Daher wurden die Anerkennungen bis zum Ende des Monats März 1999 ausgewiesen.

- Die statistischen Daten verstehen sich ab April 1992 ohne Kroatien und Slowenien, ab September 1992 ohne Bosnien-Herzegowina und ab September 1993 ohne Mazedonien.
- Es werden lediglich die Zahlenangaben des BAFl wiedergegeben; sie reflektieren nicht die Anerkennungspraxis der Verwaltungsgerichte.

Jahr	Staatsangehörigkeit bzw. Volkszugehörigkeit	Anerkennungen nach Art. 16 bzw. 16 a Grundgesetz		Abschiebeschutz nach § 51 Abs. 1 Ausländergesetz	
		absolut	%	Absolut	%
1990	Jugoslawien	171	0,7%		
1991	Jugoslawien	116	0,3%		
1992	BRep. Jugoslawien	1.142	1,9%		
1993	BRep. Jugoslawien	4.871	5,8%		
1994	BRep. Jugoslawien	6.130	5,6%	2.930	2,7%
1995	BRep. Jugoslawien	2.619	5,2%	900	1,8%
	darunter: Albaner	2.943	8,4%	788	2,2%
1996	BRep. Jugoslawien	1.148	3,1%	529	1,4%
	darunter: Albaner	900	3,0%	470	1,6%
1997	BRep. Jugoslawien	552	1,9%	157	0,5%
	darunter: Albaner	418	1,8%	147	0,6%
1998	BRep. Jugoslawien	506	1,2%	628	1,5%
	darunter: Albaner	400	1,2%	611	1,8%
Januar-März 1999	BRep. Jugoslawien	150	1,1%	340	2,5%
	darunter: Albaner	117	1,1%	335	3,0%
Summe	BRep. Jugoslawien	17.405	3,6%	5.484	2,0%
	darunter: Albaner	4.778	3,6%	2.351	1,8%

Quelle: BAFl

## Andere Staaten:

Einige Aufnahmeländer (Österreich, Finnland, Schweden) haben keine spezifischen auf Kosovo bezogenen Statistiken und können zu dieser Frage keine präzise Antwort liefern.

Soweit Informationen vorliegen, ist der Flüchtlingsstatus vor dem 24. März 1999 wie folgt zuerkannt worden:

	Belgien	Dänemark (ab 1.1. 1998)	Frankreich (ab 1.1. 1999)	Luxemburg (ab 1.1. 1996)	Österreich (BR Jugoslawien) (ab 1.1.1998)	Portugal (ab 1996)	Finnland (ab 1.1. 1999)
Anerkannte Flüchtlinge aus dem Kosovo	663	998	70	10	188	0	10
Anerkennungs- quote	5,95%	-	24,30%	1,55%	2,24%	-	-
offene Fälle / andere Fälle	4 887	-	14	-	2 500	-	-
Ablehnungen	5 576	-	-	-	2 320	5	-

19. Wie viele kosovo-albanische Flüchtlinge und Angehörige nichtalbanischer Bevölkerungsgruppen sind noch nicht zurückgekehrt (bitte nach Kindern, Frauen und Männern und den einzelnen Staaten getrennt auführen)?

Deutschland:

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf in Deutschland ausreisepflichtige jugoslawische Staatsangehörige aus dem Kosovo bezieht.

Laut Ausländerzentralregister (AZR) hielten sich zum Stichtag 31. Dezember 2000 insgesamt 170 793 ausreisepflichtige jugoslawische Staatsangehörige in Deutschland auf. Im AZR erfolgt keine Erfassung der Volkszugehörigkeit. Daher sind genaue statistische Angaben zur Volkszugehörigkeit wie auch zum Alter und Geschlecht ausreisepflichtiger jugoslawischer Staatsangehöriger nicht möglich. Hochrechnungen, die sich am jeweiligen Anteil der Volksgruppen an den Asylantragstellern orientieren gehen davon aus, dass sich derzeit ca. 120 000 ausreisepflichtige Personen aus dem Kosovo (überwiegend Kosovo-Albaner) in Deutschland aufhielten. Die Schätzungen hinsichtlich der anderen Volksgruppen belaufen sich auf ca. 50 000 ausreisepflichtige Personen.

Andere Staaten (hier liegen nur Angaben mit Stand Mitte 2000 vor):

Noch nicht in den Kosovo zurückgekehrte Flüchtlinge (nur Finnland hat auch Angaben über die Zahl der Kinder, Frauen und Männer geliefert):

	Dänemark	Frankreich	Luxemburg	Österreich	Portugal	Finnland	Schweden
Gesamtzahl	ca. 2000 (31.7.2000)	4666 (Personen über 18 Jahre) (18.4.2000)	Unbekannt	364 (31.7.2000)	37	830	ca. 4614
Kinder						373	
Frauen						216	
Männer						241	

Luxemburg hat angegeben, dass ca. 400 Flüchtlinge, die Angehörige nichtalbanischer Bevölkerungsgruppen sind, noch nicht zurückgekehrt sind.

Darüber hinaus hat nur Finnland die Unterscheidung zwischen kosovo-albanischen Flüchtlingen und Angehörigen nichtalbanischer Bevölkerungsgruppen geführt:

Finnland		Kosovo-albanische Flüchtlinge	Angehörige nicht- albanischer Bevölkerungsgruppen
	Gesamtzahl	795	35
Kinder	358	15	
Frauen	206	10	
Männer	231	10	

20. a) Unter welchen Bedingungen leben die Flüchtlinge in der Bundesrepublik Deutschland und den anderen Aufnahmeländern hinsichtlich Status, Unterkunft, Arbeit, Einkommen, medizinischer Versorgung?

(Bitte Angaben zu den einzelnen Staaten.)

Deutschland:

Status:

Die zeitweilige Aufnahme der Vertriebenen aus dem Kosovo im Rahmen der humanitären Evakuierungen (14 584 Personen) erfolgte entsprechend § 32a AuslG. Den betroffenen Personen wurden zeitlich befristete Aufenthaltsbefugnisse erteilt. Die Vertriebenen, die entsprechend § 32a AuslG aufgenommen wurden, hatten keine Möglichkeit, Asylverfahren durchzuführen, ohne den Status unter § 32a zu verlieren.

Die Aufenthaltsbefugnisse wurden von den zuständigen Landesbehörden ab Frühjahr 2000 nicht mehr verlängert und stattdessen Duldungen ausgesprochen und die Betroffenen zur Ausreise aufgefordert.

Diejenigen Flüchtlinge, die sich noch im Asylverfahren befinden, sind im Besitz einer Aufenthaltsgestattung.

Statistische Erhebungen, die die Anzahl der Kriegsflüchtlinge aus dem Kosovo hinsichtlich ihres Status separat ausweisen, liegen nicht vor.

Unterkunft:

Es ist davon auszugehen, dass der überwiegende Teil der Kosovo-Albaner, die in der Bundesrepublik Deutschland als Asylbewerber, Kriegsflüchtlinge oder Geduldete leben, in Aufnahmeeinrichtungen der Länder untergebracht sind. Die Unterbringung fällt in die alleinige Kompetenz der Länder.

Arbeit:

Während eines Asylverfahrens dürfen Ausländer gem. § 61 Asylverfahrensgesetz, solange sie verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, keine Erwerbstätigkeit ausüben.

Nach der letzten Änderung im Arbeitsgenehmigungsrecht können Asylbewerber und Geduldete nach einer Wartezeit von 12 Monaten eine arbeitsmarktabhängige Arbeitserlaubnis erhalten (§ 284 SGB III; § 285 Abs. 1 SGB III, §§ 3 Nr. 1, 5 Nr. 5 ArGV). Kriegsflüchtlingen, die eine Aufenthaltsbefugnis nach § 32a AuslG besitzen, kann die arbeitsmarktabhängige Arbeitserlaubnis nach § 285 Abs. 1 SGB III ohne jede Wartezeit erteilt werden.

Einkommen:

Die Kosovo-Albaner, die in der Bundesrepublik Deutschland als Asylbewerber, Kriegsflüchtlinge oder Geduldete leben, sind nach den Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes i. d. F. vom 1. September 1998 (AsylbLG) in Verbindung mit den Durchführungsregelungen der Länder leistungsberechtigt.

1. Eventuell vorhandenes Einkommen und Vermögen haben sie vor der Inanspruchnahme von staatlichen Leistungen aufzubrauchen (§ 7 AsylbLG). **Ihnen sollen Arbeitsgelegenheiten zur Aufrechterhaltung und Betreibung ihrer Einrichtung oder, soweit möglich, bei öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden** (§ 5 AsylbLG). Hierfür erhalten sie eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 2 DM pro Stunde.

2. Kontingentflüchtlinge, **die Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtlinge sind**, sind gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG leistungsberechtigt. Im Übrigen gilt das unter 1 Gesagte.

Medizinische Versorgung:

Die Flüchtlinge erhalten eine medizinische Versorgung gem. § 4 AsylbLG.

Andere Zufluchtsländer in der EU (Die Darstellung ist nicht abschließend und vollständig, da die Angaben der einzelnen Staaten nicht einem einheitlichen Muster entsprachen.):

- Belgien:
- Aufenthaltserlaubnis, zeitlich beschränkt
  - Aufnahmezentren bzw. in Gemeinden
  - Arbeitserlaubnis möglich, zeitlich beschränkt
  - psychosoziale und medizinische Hilfe
- Dänemark:
- Aufenthaltserlaubnis, zeitlich beschränkt
  - spezielle Kosovo-Zentren
  - Arbeitserlaubnis möglich
- Frankreich:
- Aufenthaltserlaubnis, zeitlich beschränkt, verlängerbar, abhängig von der Art des Zuzugs (bis Zuzug 11. Oktober 1999)
  - Arbeitserlaubnis nach spätestens 3 Monaten
  - mit Langzeitvisum: 10 Jahre Aufenthaltserlaubnis bzw. nur 12 Monate
  - Asylantrag jederzeit möglich
- Luxemburg:
- Status, Unterkunft und medizinische Versorgung wie bei anderen Flüchtlingen
  - Arbeitserlaubnis, zeitlich befristet
- Österreich:
- für Asylbewerber: Aufenthaltsberechtigung, zeitlich beschränkt
  - besonders schutzbedürftige Gruppen (nach UNHCR-Definition): humanitäre Aufenthaltserlaubnis
  - Unterbringung, Verpflegung, Krankenhilfe und sonstige notwendige Betreuung
  - Arbeitserlaubnis möglich
  - für Kriegsvertriebene: Taschengeld (ATS 200/Person)
  - Asylberechtigte können Integrationshilfe erhalten
- Portugal:
- Aufenthaltserlaubnis, zeitlich beschränkt
  - Aufnahmezentren
  - Arbeitserlaubnis
  - finanzielle Unterstützung möglich, ursprünglich auf 6 Monate beschränkt
  - medizinische Versorgung u. soziale Hilfen wie für portugiesische Staatsangehörige
- Finnland:
- als Evakuierte: Aufenthaltsrecht, Arbeitserlaubnis
  - Aufnahmezentren bzw. Privatunterkünfte
  - als Asylsucher: nur bedingt Arbeitserlaubnis
  - finanzielle Unterstützung möglich
  - medizinische Versorgung
- Schweden:
- Asylantragsteller und Flüchtlinge erhalten die gleichen Rechte und Begünstigungen
  - Aufnahmezentren bzw. Privatunterkünfte
  - Arbeit erlaubt

- finanzielle Unterstützung möglich (SEK 61 bzw. 71 per Erwachsenen)
- medizinische Versorgung

b) Wie ist die Situation für Menschen über 60 Jahre, Kranke, Traumatisierte und Verletzte?

(Bitte Angaben zu den einzelnen Staaten.)

Aus dem Kosovo aufgenommene Personen über 60 Jahre werden nicht anders behandelt als Jüngere mit vergleichbarem Status.

Traumatisierte und verletzte Personen erhalten medizinische und gegebenenfalls psychosoziale Hilfe.

Einer möglichen individuellen Schutzbedürftigkeit kann im Rahmen der Prüfung von Abschiebungshindernissen durch die Ausländerbehörden in hinreichendem Maße Rechnung getragen werden. Eine Überprüfung der Gefährdung bei einer Rückkehr ist so im Einzelfall – auch durch Ausnutzung von Rechtsmitteln – jederzeit möglich.

Im Hinblick auf die besonders schutzwürdige Gruppe chronisch traumatisierter Flüchtlinge hat sich der Bundesminister des Innern, Otto Schily, gegenüber seinen Länderkollegen wiederholt dafür eingesetzt, im Einzelfall die Möglichkeiten des Ausländerrechts auszuschöpfen, das heißt, soweit möglich Aufenthaltsbefugnisse zu erteilen oder zumindest Duldungszeiträume großzügig zu bemessen.

Einige Mitgliedstaaten der EU haben besondere Regelungen:

Frankreich:

Kranke und Verletzte, auch bei Zuzug nach dem 11. Oktober 1999, erhalten zeitlich beschränkt ein Aufenthaltsrecht, üblicherweise zu Pflegezwecken.

Luxemburg:

Dieser Personenkreis kann gegebenenfalls ein besonderes Aufenthaltsrecht erhalten.

Österreich:

Besonders schutzbedürftige Personen (Kriterien des UNHCR) können eine Aufenthaltserlaubnis erhalten; über weitere Unterstützung wird zwischen Bund und Ländern verhandelt.

Schweden:

Traumatisierte Erwachsene und Kinder werden in speziellen Zentren behandelt.

c) Wie ist die Situation für Frauen und Kinder?

(Bitte Angaben zu den einzelnen Staaten.)

Aus dem Kosovo aufgenommene Frauen und Kinder werden nicht anders behandelt als Männer mit vergleichbarem Status.

Nach Erkenntnis der Bundesregierung besteht nicht in allen Aufnahmeländern die Schulpflicht für Kinder. Es besteht aber die Möglichkeit zum Schulbesuch. In Schweden wird z. B. der Schulbesuch auf freiwilliger Basis bis zum Alter von 16 Jahren angeboten.

Darüber hinaus haben einige Mitgliedstaaten der EU besondere Regelungen:

Frankreich:

Kinder benötigen kein eigenes Identitäts-Dokument, soweit es nicht unbegleitete Minderjährige sind.

Österreich:

Waisen gehören zu den besonders schutzbedürftigen Personen.

Portugal:

Medizinische und weitere Versorgung vorrangig für unbegleitete Minderjährige und Einelternfamilien.

Schweden:

Kinder erhalten die gleiche medizinische Versorgung wie Kinder schwedischer Staatsangehörigkeit.

21. Wie viele Kinder wurden während des Aufenthaltes ihrer Eltern in Deutschland und in den anderen Aufnahmeländern geboren (bitte Angaben zu den einzelnen Aufnahmeländern)?

In Deutschland wurden die Geburten nicht gesondert erfasst. Von den anderen Aufnahmestaaten hat nur Portugal die Anzahl der während des Aufenthalts ihrer Eltern geborenen Kinder angegeben: 9 Geburten.

22. Haben diese Kinder in Deutschland und in den anderen Aufnahmeländern ein Bleiberecht?  
Wenn ja, mit welchem Status, wenn nein, warum nicht?  
(Bitte Angaben zu den einzelnen Aufnahmeländern.)

In Deutschland geborene Kinder haben gemäß § 21 Abs. 1 S. 1 AuslG einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, wenn die Mutter eine Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung besitzt.

Bei Ausreisepflicht der Mutter liegen diese Voraussetzungen jedoch nicht vor.

Die Mitgliedstaaten der EU, die eine Antwort gegeben haben (Dänemark, Frankreich, Luxemburg, Österreich, Portugal, Finnland und Schweden), bestätigen, dass diese Kinder den gleichen Status haben wie die Eltern.

23. Welche Unterstützung erhalten Kranke und Traumatisierte in der Bundesrepublik Deutschland?  
Werden sie von der Rückkehraufforderung ausgenommen, und wenn nein, warum nicht?

Kranke und Traumatisierte erhalten wie alle anderen Flüchtlinge im Rahmen der Beratung und Betreuung bei Bedarf auch Hilfen in den psychosozialen Zentren zur Behandlung von Folteropfern. Vier von diesen Zentren werden über die Wohlfahrtsverbände aus Mitteln des Flüchtlingsprogramms des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mitfinanziert.

Durch das Sonderprogramm „psychosoziale Hilfen für Flüchtlinge und Vertriebene aus dem Kosovo“ wurde dem besonderen Bedarf der Kontingentflüchtlinge

an psychosozialer Hilfe im Jahr 1999 mit Fördermitteln in Höhe von 1,5 Mio. DM zusätzlich Rechnung getragen.

Die Innenminister und -senatoren der Länder stellten in ihrem Beschluss vom 24. November 2000 ausdrücklich fest, dass für schwer traumatisierte Personen aus dem Kosovo, je nach Ergebnis der Einzelfallprüfung, die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis gem. § 30 Abs. 3 und 4 AuslG besteht.

Der Ausschluss Kranker und Traumatisierter von der Rückkehraufforderung obliegt allein den hierfür zuständigen Ländern.

Siehe auch Antwortbeitrag zu Frage 20b.

24. Wie viele traumatisierte, kranke und alte Menschen haben nach Kenntnis der Bundesregierung ein Attest vorgelegt, demzufolge sie nicht reisefähig sind, das von den Behörden nicht anerkannt und von Amtsärztinnen und Amtsärzten nicht bestätigt wurde?

Entsprechende Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor. Diese Angelegenheit liegt in der Kompetenz der Länder.

25. Wie vielen Menschen wurden bislang die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gekürzt oder entzogen, um sie zur Rückkehr zu veranlassen (bitte getrennt nach Kindern, Frauen und Männern aufführen)?

Eine Leistungskürzung gem. § 1a AsylbLG kommt nur in Betracht, wenn der leistungsberechtigte Ausländer sich in den Geltungsbereich des AsylbLG begeben hat, um Leistungen zu erlangen oder bei aus ihm zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können.

In wie vielen Fällen, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 1a AsylbLG, den leistungsberechtigten Ausländern die Leistungen gekürzt worden sind, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

26. a) Wie viele kosovo-albanische Flüchtlinge und Angehörige nichtalbanischer Bevölkerungsgruppen sind aus der Bundesrepublik Deutschland bereits zurückgekehrt?

(Bitte getrennt nach Kindern, Frauen, Männern und Menschen über 60 Jahren aufführen.)

Von Mitte 1999 bis Ende Januar 2001 kehrten über 84 000 Personen in das Kosovo zurück. Es handelt sich fast ausschließlich um Angehörige der kosovo-albanischen Volksgruppe.

- b) Wie viele Zurückgekehrte sind Flüchtlinge, die vor, während und nach dem Krieg nach Deutschland gekommen sind?

(Bitte getrennt nach Kindern, Frauen, Männern und Menschen über 60 Jahren aufführen.)

Fast alle der 14 584 Personen, die Deutschland im Rahmen der humanitären Evakuierungen aufgenommen hatte, sind zwischenzeitlich in das Kosovo zurückgekehrt.

Eine weiter gehende Differenzierung der Zurückgekehrten ist wegen fehlender statistischer Angaben nicht möglich.

27. Wie viele dieser Menschen wurden abgeschoben (bitte getrennt nach Kindern, Frauen, Männern und Menschen über 60 Jahren aufführen)?

Bis Ende Januar 2001 wurden insgesamt 6 808 Personen zwangsweise zurückgeführt. Da die Rückführungsmaßnahmen in der Zuständigkeit der Länder durchgeführt werden, liegen der Bundesregierung weiter gehende Angaben nicht vor.

28. Hält die Bundesregierung die Abschiebung von Roma angesichts ihrer besonderen Gefährdungssituation für vertretbar?

Wie lässt sich nach Auffassung der Bundesregierung die Sicherheit abgeschobener Roma insbesondere vor dem Hintergrund gewährleisten, dass viele Roma in ihren Aufnahmeländern als Serben bzw. Albaner registriert worden sind?

Die Bundesregierung hat gegenüber den für die Rückführung zuständigen Ländern mehrfach die Position vertreten, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur Rückführungen von Personen kosovo-albanischer Ethnie vorgenommen werden sollten. Diese Position bekräftigten die Innenminister und -senatoren auch in ihrem Beschluss anlässlich ihrer Tagung am 23. und 24. November 2000 in Bonn.

Hinsichtlich der Feststellung der Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit wurde beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge eine spezielle Servicestelle eingerichtet, an die sich die zuständigen Ausländerbehörden in unklaren Fällen wenden können. Die Bundesregierung steht in dieser Frage auch mit UNHCR und anderen internationalen Organisationen in engem Kontakt. In besonders schwierigen Fällen werden auch Möglichkeiten der Nachforschung vor Ort im Kosovo selbst genutzt.

29. Welche Unterstützung erhalten die zurückkehrenden oder bereits zurückgekehrten Flüchtlinge seitens der Bundesrepublik Deutschland?

Gemäß Art. 83 GG ist zwar von der Zuständigkeit der Länder für die Ausführung des Ausländergesetzes und zugehöriger Vorschriften und damit für die freiwillige Rückkehr auszugehen. Die freiwillige Betätigung des Bundes durch Gewährung finanzieller Hilfen für Ausreisewillige ist dadurch nicht ausgeschlossen. Die Förderung freiwilliger Rückkehr ist ein wichtiges Instrument der Migrationspolitik – mit offensichtlich außenpolitischen Bezügen.

Die Programme REAG (Reintegration and Emigration Programme for Asylum Seekers in Germany) und GARP (Government Assisted Repatriation Programme) stellen in ihrem Zusammenwirken eine wichtige Unterstützung bei dem Entschluss der Flüchtlinge, in ihr Heimatland zurückzukehren, dar.

Im Jahr 2000 wurden seitens der Bundesregierung für die Rückkehrförderprogramme insgesamt DM 37 Mio. verausgabt, überwiegend für die Förderung der freiwilligen Rückkehr nach Bosnien und Herzegowina und in das Kosovo. Die dafür bereitgestellten Mittel belaufen sich im Jahr 2001 auf DM 38 Mio.

Zu berücksichtigen ist außerdem, dass Rückkehrer durch Mittel, die die Länder und Kommunen zur Verfügung stellen, zusätzliche Unterstützung in z. T. erheblicher Höhe erfahren.

30. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass Massenabschiebungen von Kosovoflüchtlingen aus der Bundesrepublik Deutschland die Lage im Kosovo weiter destabilisieren könnten?

Wenn nein, worauf gründet sie ihre Ansicht?

Massenabschiebungen aus Deutschland in das Kosovo finden nicht statt.

31. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Abschiebung von kosovo-albanischen Straftätern in den Kosovo angesichts des dortigen schleppenden Aufbaus einer Zivilverwaltung und mangelnder polizeilicher Kräfte vertretbar ist?

Ja. Der Aufbau einer funktionierenden Zivilverwaltung unter dem Dach der UN-Mission im Kosovo (UNMIK) und unter der Leitung des deutschen Deputy Special Representative of the Secretary General, Tom Koenigs, ist mittlerweile weit fortgeschritten. Mitte März 2001 umfassten die Polizeikräfte im Kosovo ca. 4 340 internationale Polizisten (davon 355 aus der Bundesrepublik Deutschland) und 3 623 lokale Polizisten, die verschiedenen Ethnien angehören.

32. Wie hat sich die Rückführung bzw. Abschiebung vieler tausender Menschen auf die Region ausgewirkt?

Gab es besondere Auswirkungen auf Frauen und Kinder?

- a) Welche Arbeits- und Einkommensbedingungen finden die Zurückkehrenden derzeit vor?
- b) Wie viele Menschen konnten in Wohnungen/Häusern untergebracht werden, wie viele leben noch in Lagern?
- c) Wie sieht die Versorgung mit Lebensmitteln, Kleidung und sonstigen Gütern aus?
- d) Wie sieht die medizinische Versorgung aus?
- e) Wie sieht die Versorgung mit Wasser und Strom aus?
- f) Wie hoch ist der Prozentsatz der Kinder, die in eine Kinderbetreuungseinrichtung oder in die Schule gehen können?
- g) Kommt es zu Konflikten zwischen Menschen, die im Ausland Zuflucht gefunden haben, und Menschen, die auch während des Kriegs im Kosovo geblieben sind?

Die Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen aus dem Kosovo erfolgt in Abstimmung mit der Verwaltung der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK) auf der Grundlage des zwischen dem seinerzeitigen UNMIK-Leiter Bernard Kouchner und dem Bundesminister des Innern, Otto Schily, im November 1999 vereinbarten „Memorandum of Understanding“. Besondere Auswirkungen auf Frauen und Kinder sind der Bundesregierung bislang nicht bekannt geworden. Bei den angelaufenen Wiederaufbauprojekten wird besonderer Wert auf eine nachhaltige Verbesserung der allgemeinen Arbeits- und Einkommensmöglichkeiten zugunsten aller Bewohner des Kosovos einschließlich der Rückkehrer gelegt.

Rückkehrer werden in der Regel nicht in Lager untergebracht. Eine Grundversorgung mit Lebensmitteln, Kleidern und sonstigen Gütern wie auch medizinische Versorgung ist den Umständen entsprechend gewährleistet. Eine dauerhafte, ausreichende Versorgung mit Wasser und Strom ist ein Schwerpunkt der deutschen und internationalen Wiederaufbauhilfe. Nach UNMIK-Erkenntnissen konnten bereits im Oktober 1999 ca. 85 % der Schüler, bis Sommer 2000 90 % den Schulbesuch wieder aufnehmen. Seitdem hat sich die Situation weiter verbessert. Im

Jahr 2001 sind rund 27 % des UNMIK-Budgets für den Kosovo für den Erziehungsbereich vorgesehen. Über Kinderbetreuungseinrichtungen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Über außergewöhnliche Konflikte zwischen Rückkehrern und im Kosovo verbliebenen Einwohnern ist der Bundesregierung bislang nichts bekannt geworden.

33. Welche Unterstützung gibt es für Kinder, deren Eltern im Krieg gestorben sind?

Bedürftige Personen, darunter auch Verwaiste, Verwitwete und Alleinstehende, werden traditionell von den Großfamilien aufgenommen. Die internationale Verwaltung der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK) ist bestrebt, Bedürftige mit Sozialhilfe zu unterstützen. Caritative Nichtregierungsorganisationen leisten nach eigener Prioritätensetzung Sachspenden wie z. B. Kleidung und Spielzeug.

34. Welchen Schwierigkeiten sind Kinder nach ihrer Ankunft im Kosovo ausgesetzt, die in Deutschland oder anderen europäischen Staaten geboren wurden oder längere Zeit gelebt haben?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über besondere, das bei Auslandsmigration übliche Maß übersteigende Schwierigkeiten vor.

35. Welche Unterstützung gibt es für misshandelte und traumatisierte Kinder?

Gibt es Einrichtungen und Programme, die eine medizinische und psychologische Betreuung vorsehen?

Wie viele Kinder können von solchen Einrichtungen betreut werden (bitte Prozentsatz und absolute Zahlen angeben)?

Ein Schwerpunkt der entwicklungspolitischen Programme der Bundesregierung für den Kosovo ist die Behandlung kriegstraumatisierter Frauen und Kinder. Eine Reihe von Nichtregierungsorganisationen kümmert sich um Kinder im Kosovo, wobei misshandelte (zahlenmäßig sehr wenige) oder traumatisierte Kinder eine besondere Betreuung erfahren.

Bei der Identifikation betroffener Kinder muss die traditionell starke Integration und Betreuung der Kinder in den Familien und der kosovarischen Gesellschaft berücksichtigt werden. In der in Familienverbänden organisierten kosovo-albanischen Gesellschaft werden soziale/psychische Dysfunktionen traditionell im Familienkreis betreut und nicht an die Öffentlichkeit getragen. Daher arbeiten die Hilfsorganisationen in der Regel eng mit Schulen und Lehrpersonal zusammen, um verhaltensauffällige Kinder zu identifizieren. Im Sektor der multinationalen Brigade Süd arbeitet die Organisation „Kinderberg“ mit einem Netzwerk von Sozialarbeitern und Lehrern sowie Psychologen. Ein Schwerpunkt der Arbeit mit traumatisierten Kindern ist nach Auskunft von „Kinderberg“ das Angebot von Freizeitaktivitäten, Sport etc. zur Überwindung der traumatischen Erfahrungen. Weitere Organisationen, die für von Gewalt- und Kriegseinwirkungen traumatisierte Kinder im Sektor Süd Hilfs- und Betreuungsangebote anbieten, sind das „Diakonische Werk Schleswig-Holstein“, „Kolping Kosova“, das „Forum Ziviler Friedensdienst“, die „Karl-Kübel-Stiftung für Kind und Familie“ sowie „Kosovar and European Children for their Rights (KECHR)“. KECHR z. B. will nach eigenen Angaben durch Aktivitäten für Lehrer, Schüler und Eltern 27 800 Schüler im Raum Prizren erreichen.

36. Welche Unterstützung gibt es für Frauen, die durch den Krieg zu Witwen geworden sind und aufgrund ihrer Kinder und/oder aufgrund der schwierigen Arbeitsmarktsituation selbst nicht arbeiten können?

Auf die Antwort zu Frage 33 wird verwiesen.

37. Welche Schwierigkeiten haben verwitwete Frauen?

Mit welchen Schwierigkeiten sind Frauen konfrontiert, die viele Jahre im Ausland gelebt haben?

Werden sie geächtet, aus den Familienverbänden ausgeschlossen, welche wirtschaftlichen Nachteile haben sie?

Der Bundesregierung sind bislang keine Berichte über außergewöhnliche Schwierigkeiten von verwitweten Frauen bekannt geworden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Ziffer 33 verwiesen.

38. Welchen Schwierigkeiten sind vergewaltigte Frauen ausgesetzt?

Werden sie geächtet, aus den Familienverbänden ausgeschlossen, welche wirtschaftlichen Nachteile haben sie?

Welche Unterstützung gibt es für misshandelte und vergewaltigte Frauen vor Ort?

In welcher Situation sind Frauen, die in Deutschland in Behandlung/psychologischer Betreuung waren und die wegen der Rückkehr die Behandlung abbrechen mussten?

Mit Frauen im Kosovo arbeitende Hilfsorganisationen berichten, dass im Zusammenhang des Kosovo-Konflikts vergewaltigte Frauen einen „Ehrverlust“ erfahren. Zu den häufig zu beobachtenden Verarbeitungsmechanismen der Familien gehöre im ländlichen Raum das vorübergehende Verstecken der Frauen, z. T. durch die temporäre Unterbringung bei anderen Familienteilen. Zu einer Ächtung oder einem Ausschluss aus dem Familienverband komme es in aller Regel nicht, die Frauen würden weiterhin von den Familien versorgt.

Im Kosovo arbeiten eine Reihe von internationalen und regionalen Nichtregierungsorganisationen mit während der NATO-Kampagne von jugoslawischen/serbischen Tätern vergewaltigten kosovo-albanischen Frauen (Human Rights Watch Report: „Rape as a Weapon of ‚Ethnical Cleansing‘“, März 2000). Als einflussreichste Organisation gilt das 1993 gegründete „Zentrum für den Schutz von Frauen und Kindern“ mit Niederlassungen in Prishtina/Pristina, Mitrovica/Mitrovica, Skenderaj/Srbica, Peja/Pec, Decane/Decani, Gjakova/Djakovica, Malisheve/Malisevo, Suhareke/Suva Reka, Ulpiana/Gracanica. Die Organisation bietet sowohl psychosoziale Unterstützung wie auch medizinische Versorgung, Rechtsberatung, psychologische Betreuung und ggf. Unterbringung. Das Zentrum kooperiert nach eigenen Aussagen u. a. mit „Worldvision“, „Kinderberg“, „IOM“, dem „Institute for Public Health“ und mit UNMIK.

Frauen, die aus Deutschland aus einer medizinischen oder psychologischen Behandlung zurückkehren, können ihre Behandlung im Kosovo i. d. R. fortsetzen. Dabei zeigen sich mitunter die charakteristischen Übergangssituationen, die sich bei einer Umstellung auf einen anderen behandelnden Arzt/Therapeuten ergeben. Die medizinische Weiterbehandlung ist nach Einschätzung verschiedener NROen grundsätzlich ohne nennenswerte Einschränkung möglich. In aller Regel sei eine medizinische Behandlung allerdings nur für wenige Wochen erforderlich und daher meist vor der Rückkehr abgeschlossen. Eine psychologische/soziale Betreuung der misshandelten Frauen erfolgt u. a. in den Einrichtungen des

„Zentrums für den Schutz von Frauen und Kindern“. Wie dort zu erfahren, verzichten betroffene Frauen, u. a. auch Rückkehrerinnen, jedoch aufgrund der Betreuung im Familienverband häufig auf eine Weiterbehandlung.

39. Bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen Frauenorganisationen in der Bundesrepublik Deutschland und in der Bundesrepublik Jugoslawien Beziehungen und gibt es eine entwickelte Zusammenarbeit zwischen diesen Organisationen?

Soweit der Bundesregierung bekannt ist, bestehen punktuelle Kooperationen zwischen deutschen und jugoslawischen Frauenorganisationen. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über das genaue Ausmaß sowie Hintergründe der jeweiligen Zusammenarbeit vor.

Die Bundesregierung selbst unterstützt das Engagement der deutschen Hilfsorganisation Medica Mondiale e. V., die Hilfe für Frauen im Kosovo leistet und dabei mit einheimischen Fachfrauen zusammenarbeitet.

40. Wie viele und welche Frauenorganisationen in der Bundesrepublik Jugoslawien arbeiten nach Kenntnis der Bundesregierung wie die „Frauenfriedensschulen“ an der Aufarbeitung des Krieges und der Demokratisierung des Landes?

Auf die Antwort zu Frage 39 wird verwiesen.

## II. Schäden

### Vorbemerkung

Die Ergebnisse der Luftangriffe der Operation ALLIED FORCE wurden den beteiligten Nationen anhand von Zusammenfassungen der Waffenwirkungsanalysen (Battle Damage Assessments – BDA) von der NATO zur Verfügung gestellt. Dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) liegen Berichte der NATO über die Ergebnisse der Luftangriffe vor, die als Verschlussache (Secret) eingestuft sind. In den vorliegenden Berichten sind Einzelziele (Brücken, Straßen, etc.) in Zielkategorien zusammengefasst und nicht zahlenmäßig aufgeschlüsselt. Aussagen zu Opfern sind in den Berichten generell nicht enthalten. Aufgrund der fehlenden Fähigkeit der Bundeswehr zu einem eigenständigen BDA kann die Beantwortung der nachfolgenden Fragen nur auf der Grundlage dieser Berichte und dabei unter Wahrung der Geheimhaltung erfolgen. Infolgedessen ist es an dieser Stelle nicht möglich, konkrete quantitative und qualitative Angaben über zerstörte oder beschädigte Einzelziele zu machen.

Eine generelle Untersuchung zu den Schäden – speziell zu den Umweltschäden – des Kosovo-Konfliktes ist durch die Vereinten Nationen (VN) erfolgt. Dazu wurde Anfang Mai 1999 die Balkans Task Force (BTF) des United Nations Environmental Program (UNEP) und des United Nations Center of Human Settlement (UNCHS) eingesetzt. Zur Ermittlung und Bewertung der Umweltschäden wurden durch die BTF zwischen Mai und September 1999 mehrere Missionen in die Region durchgeführt. Ein Abschlussbericht wurde dem Generalsekretär (GS) der VN am 14. Oktober 1999 übergeben. Dieser Bericht wurde veröffentlicht und ist im INTERNET verfügbar (<http://www.earthprint.com>). Die Untersuchungen zeigen, dass der Konflikt keine Umweltkatastrophe ausgelöst hat. Allerdings wurden an einigen Orten erhebliche Verschmutzungen festgestellt, wobei diese Umweltschäden u. a. auf schwerwiegende lang anhaltende

industrielle Schädigungen zurückzuführen sind. Darüber hinaus hat die Bundesregierung keine Erkenntnisse zu Schäden der NATO-Luftschläge.

41. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die der zivilen Wirtschaft Jugoslawiens insgesamt, dem Kosovo gesondert und der Balkan-Region durch die Luftangriffe zugefügten Schäden?

Welche Angaben gibt es dazu von welchen Stellen und wie beurteilt die Bundesregierung diese?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine verlässlichen Zahlenangaben vor.

42. Inwieweit war die Bundesregierung über die Zielplanungen für die Luftangriffe informiert?

Welchen Einfluss hatte sie auf die Festlegung der Ziele?

Zielplanung und Zielauswahl sind im NATO-Rahmen abgestimmt worden.

43. Was hat die Bundesregierung unternommen, um Angriffe der NATO auf zivile Objekte, wie Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Gefängnisse, Personenzüge, Flüchtlingstrecks, Marktplätze etc. zu stoppen?

Solche Objekte waren zu keiner Zeit Bestandteil der Ziellisten der Allianz.

44. a) Wie viele zivile Produktionsstätten wurden durch die Luftangriffe beschädigt oder zerstört?  
b) Wie viele öffentliche und private Gebäude wurden beschädigt oder zerstört?  
c) Wie viele Wohneinheiten wurden beschädigt oder zerstört?  
d) Wie viele Infrastruktureinrichtungen (wie Brücken, Straßen, Kanäle, Energieleitungen etc.) wurden beschädigt oder zerstört?

(Bitte nach Jugoslawien ohne Kosovo, Kosovo und angrenzenden Regionen getrennt auflühren.)

Die Anzahl ist der Bundesregierung nicht bekannt. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

45. Wie hoch sind die Arbeitslosenquoten im Kosovo und im restlichen Serbien?

Die Mission der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK) gibt die aktuelle Arbeitslosenquote im Kosovo Ende 2000 mit rund 60 % an.

Für die gesamte Bundesrepublik Jugoslawien gibt die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN/ECE) als jüngste verfügbare Zahl die Arbeitslosenquote des Jahres 1997 mit 25,6 % an. Eine gesonderte statistische Angabe für die Teilrepublik Serbien ohne Kosovo ist in der UN/ECE-Unterlage nicht ausgewiesen.

46. Wie viele Arbeitsplätze wurden durch die NATO-Bombardierungen zerstört?
- Wie viele serbische Frauen haben dadurch ihren Arbeitsplatz verloren?
  - Wie viele kosovo-albanische Frauen haben dadurch ihren Arbeitsplatz verloren?

Die Anzahl ist der Bundesregierung nicht bekannt. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

47. Wie hoch ist die Armutsrate in Jugoslawien?

Zur Frage der sozialen Situation der Bevölkerung eines Landes legen internationale Organisationen eine Reihe von Sozialindikatoren zugrunde. Der Bundesregierung liegen Veröffentlichungen der Statistischen Abteilung der Vereinten Nationen und der VN-Wirtschaftskommission für Europa vor, die für die Bundesrepublik Jugoslawien folgende Sozialindikatoren bzw. Wirtschaftsdaten enthalten:

Geschätzte Bevölkerungszahl 1999:	10,437 Mio.
davon 51 % Stadt- und 49 % Landbevölkerung	
Geburtenzahl pro Jahr (1997):	136 000
Durchschnittliche Kinderzahl pro Frau (1995 bis 2000):	1,84
Bevölkerung unter 15 Jahren in % (1999):	20 %
Durchschnittliche Lebenserwartung für Männer (1995 bis 2000):	70,2 Jahre
Durchschnittliche Lebenserwartung für Frauen (1995 bis 2000):	75,5 Jahre
Säuglingssterblichkeit auf 1000 Lebendgeburten (1995 bis 2000):	18
Alphabetisierungsquote bei Erwachsenen (1991):	ca. 97–99 %
BIP pro Einwohner (1998):	1 124 US-\$
Gesamtausgaben im Bildungsbereich in % des BIP (1995):	4,5 %
Gesamtausgaben im Gesundheitsbereich in % des BIP (1995):	7,4 %
Anstieg der Konsumentenpreise (1997):	23,2 %
BIP-Wachstumsrate (1997):	7,4 %

48. Wie viele Serbinnen und Serben werden durch das World Food Program der VN unterstützt?

Im Augenblick unterstützt das WFP in Serbien 220 000 Flüchtlinge und 490 000 sonstige Personen in einer wirtschaftlichen Notlage. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei der Gruppe der Flüchtlinge überwiegend um Personen serbischer Volkszugehörigkeit, aber kroatischer oder bosnischer Staatsangehörigkeit handelt. Die Gruppe der Personen in wirtschaftlicher Notlage dürften zum weitaus größten Teil jugoslawische Staatsangehörige mit serbischer Volkszugehörigkeit sein.

Im Kosovo unterstützt das WFP schätzungsweise 62 000 Menschen, die nicht der kosovo-albanischen Volksgruppe angehören, darunter ca. 50 000 Kosovo-Serben.

49. Wie viele Bildungseinrichtungen sind durch die Luftangriffe insgesamt – gesondert im Kosovo – und in den Anrainerstaaten in Mitleidenschaft gezogen worden?

Wie viele davon wurden so schwer beschädigt oder zerstört, dass sie nicht mehr nutzbar sind (waren)?

Diese Frage unterstellt, dass solche Einrichtungen Ziel von NATO-Luftangriffen gewesen seien. Dies war jedoch gerade nicht der Fall. Vielmehr wurde Vorsorge getroffen, solche Einrichtungen nicht zu treffen.

Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine Angaben über möglicherweise durch NATO-Luftschläge zerstörte Bildungseinrichtungen vor.

50. Wie viele Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen wurden im Kosovo, im restlichen Serbien und in den Anrainerstaaten Jugoslawiens zerstört?

Siehe zum Grundsatz Antwort zu Frage 49. Nach der von der EU-Kommission in Auftrag gegebenen Schadenserhebung zu Kosovo waren im Sommer 1999 ca. 500 Schulen reparaturbedürftig. In ca. 10 % der Fälle wurden als Ursache die vorangegangenen gewaltsamen Auseinandersetzungen vermutet. In 90 % der Fälle wurden als Ursache mangelhafte Unterhaltung und altersbedingter Verfall angenommen.

Bis zum Sommer 2000 sind 470 Schulgebäude mit internationaler Hilfe rehabilitiert und damit ein Schulbetrieb für über 90 % der Kinder ermöglicht worden.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über Zerstörungen an Kinderbetreuungseinrichtungen bzw. Schulen im restlichen Serbien und den Anrainerstaaten der Bundesrepublik Jugoslawien im Zusammenhang mit dem Kosovo-Konflikt vor.

51. Wie viele Wohneinheiten wurden im Kosovo seit Beginn des Konflikts bis zum Kriegsbeginn durch welche Kräfte zerstört?

Wie viele durch welche Kräfte während des Krieges und wie viele durch welche Kräfte nach dem Krieg?

Siehe zum Grundsatz Antwort zu Frage 49. Die EU-Kommission schätzte auf Grundlage einer im Dezember 1998 in ihrem Auftrag durchgeführten Schadenserhebung, dass ca. 30 000 bis 32 000 Wohnhäuser beschädigt waren, davon 38 % schwerstbeschädigt bzw. zerstört.

Eine zweite Schadenserhebung, die im Juli 1999 ebenfalls im Auftrag der EU-Kommission vorgenommen wurde, gibt an, dass schätzungsweise 120 000 Häuser beschädigt waren, von denen 16 % als unbewohnbar und 23 % als völlig zerstört eingestuft wurden.

Im Zeitraum vom Einmarsch der KFOR-Truppen bis zu Ende März 2000 sind ca. 1 400 Fälle von Brandstiftungen gemeldet worden. Angaben über den Schadensgrad liegen bei den Brandstiftungen nicht vor.

Die Schadenserhebungen machen keine Angaben zu den Urhebern der Beschädigungen. Nach Einschätzung von UNMIK kann davon ausgegangen werden, dass dem überwiegenden Teil der gewaltsamen Beschädigungen nach dem Krieg ethnische Motive zugrunde liegen.

52. Wie hoch ist der heutige Bestand an Wohneinheiten im Kosovo im Vergleich zum Kriegsbeginn am 24. März 1999 und zum Jahre 1990?

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Angaben über Wohnungseinheiten im Kosovo aus dem Jahr 1990 vor.

Bis Juni 2000 sind mit internationaler Hilfe ca. 12 000 Wohnhäuser wiederaufgebaut worden. Bei weiteren ca. 5 000 waren die Wiederaufbauarbeiten im Gange. Darüber hinaus sind von internationalen Organisationen ca. 75 000 so genannte „Shelter Kits“ an Bedürftige für Eigenreparaturarbeiten abgegeben worden. Ferner können zusätzlich zur internationalen Wiederaufbauhilfe im Wohnungsbe- reich extensive Bautätigkeiten durch den privaten Sektor beobachtet werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 51 verwiesen.

53. Wie viele Kirchen, Klöster, Theater und Kunstdenkmäler und andere kulturelle Einrichtungen wurden in Jugoslawien – und gesondert im Kosovo – und in den Anrainerstaaten durch die Luftangriffe zerstört?

Wie viele wurden seitdem zerstört oder beschädigt?

Siehe zum Grundsatz Antwort zu Frage 49.

Der Bundesregierung liegen keine Angaben vor, dass solche Beschädigungen durch die NATO-Luftschläge erfolgt wären.

Der Auftrag von KFOR umfasst den Objektschutz der kulturellen und religiösen Einrichtungen aller Ethnien gleichermaßen. Nach anfänglichen Übergriffen v. a. auf serbische religiöse und kulturelle Einrichtungen im Kosovo hat die internationale Militärpräsenz KFOR umgehend mit umfassendem Objektschutz reagiert. Danach sind nur noch wenige Anschläge auf derartige Einrichtung unternommen worden.

54. Wie bewertet die Bundesregierung die Auswirkungen der Luftangriffe auf die kulturelle Infrastruktur Jugoslawiens insgesamt – gesondert die des Kosovo – und auf die der Anrainerstaaten?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die NATO-Luftschläge keine nennenswerte Auswirkungen auf kulturelle Einrichtungen der Bundesrepublik Jugoslawien einschließlich Kosovo und der Anrainerstaaten bewirkt haben.

55. Wie schätzt die Bundesregierung das Ausmaß der ökologischen Schäden und möglichen Folgeschäden auf dem Gebiet Jugoslawiens insgesamt und des Kosovo ein, die durch die Angriffe auf Raffinerien, Öldepots, Chemische Industrie und durch den Einsatz uranhaltiger Munition hervorgerufen wurden?

Auf welchen Quellen basieren die Angaben?

Die der Bundesregierung vorliegenden Informationen über die Umweltauswirkungen des Kosovo-Konflikts beruhen im Wesentlichen auf den Ergebnissen der Expertenmissionen, die im Rahmen der Arbeiten der von UNEP und UNCHS gemeinsam eingesetzten Balkans Task Force (BTF) durchgeführt worden sind.

Die BTF kam insbesondere zu folgenden Schlussfolgerungen: Der Kosovo-Konflikt habe keine Umweltkatastrophe bewirkt, welche die gesamte Balkanzone in Mitleidenschaft ziehe. In Pancevo, Kragujevac, Novi Sad und Bor seien jedoch ökologische Problemzonen mit lokal begrenzten, schweren Umweltschäden identifiziert worden, die jedoch zum Teil nicht auf die unmittelbaren Einwirkun-

gen des Kosovo-Konflikts, sondern auf langjährige Vernachlässigung der Umweltbelange in der Region zurückzuführen seien.

56. War der Bundesregierung bekannt, dass angegriffene Anlagen „gefährliche Stoffe“ im Sinne des Chemikaliengesetzes und der Gefahrstoff-Verordnung enthielten?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass bei Zerstörungen von Industrieanlagen die Entstehung oder Freisetzung von „gefährlichen Stoffen“ generell nicht auszuschließen ist. Diese Gefahren werden vor den Einsätzen im Rahmen der militärischen Aufklärung untersucht und bei den Entscheidungen der NATO berücksichtigt.

57. Welche Giftstoffe sind in Folge der Kriegshandlungen in welchem Umfang freigesetzt worden?

Der Bundesregierung liegen dazu keine eigenen Erkenntnisse vor. Auf den öffentlichen Bericht der UNEP/UNCHS BTF vom 14. Oktober 1999 wird hingewiesen.

58. Ist die Wasserqualität der Flüsse beeinträchtigt worden?

Ist es zu Fischsterben und anderen Auswirkungen auf die natürliche Umwelt gekommen?

Hat die biologische Vielfalt der von den Auswirkungen der Luftangriffe betroffenen Biotope gelitten?

Die „Balkans Task Force“ (s. Ziff. 55) hat aufgrund von Wasserproben u. a. aus der Donau und ihren Nebenflüssen festgestellt, dass die Gewässer vor allem durch Industrieanlagen chronisch belastet sind. Die Kriegshandlungen haben zu zusätzlichen Belastungen der Gewässer geführt.

Während der Luftangriffe wurden auch militärische Ziele getroffen, die in Nationalparks gelegen waren. Dadurch hat es negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt in einzelnen Biotopen gegeben. Rehabilitationsmaßnahmen wurden von BTF für notwendig erachtet.

59. Wurde durch die Bombardierung von Industrieanlagen die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung gefährdet?

Ist die Trinkwasserqualität in Jugoslawien und in Anrainerstaaten schlechter als vor Kriegsbeginn?

Die starke chronische Belastung der Oberflächengewässer gefährdet die gesundheitliche Unbedenklichkeit des Trinkwassers. Die Folgen des Konflikts auf die Donau werden ausweislich vorliegender Analysen jedoch als mittelfristig gering eingeschätzt. Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, ob die Trinkwasserqualität in Jugoslawien und in den Anrainerstaaten schlechter als vor Kriegsbeginn ist.

60. Ist in Jugoslawien ein Anstieg von Krankheiten zu verzeichnen, die auf die Freisetzung von Giftstoffen zurückzuführen sind?

Ist mit einem Anstieg der Krebserkrankungsrate zu rechnen?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

61. Welche Quellen nutzt die Bundesregierung, um sich über das Ausmaß der Umweltschäden in Jugoslawien zu informieren?

Sind deutsche Institutionen an der Messung von Umweltdaten in Jugoslawien beteiligt, und wenn ja, welche?

Die umfassendste Informationsquelle über Umweltschäden in Jugoslawien ist die oben genannte Studie der BTF.

62. Welche Maßnahmen sind nach Ansicht der Bundesregierung erforderlich, um die Umweltfolgen des Krieges zu bewältigen?

Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung dazu ergriffen?

Welche Mittel werden für die Beseitigung der Umweltschäden von welcher Seite bereitgestellt?

Die Bundesregierung unterstützt die internationalen Bemühungen um Verbesserung der Lage in den ökologischen Problemzonen in Jugoslawien und der Region, insbesondere im Rahmen des Stabilitätspakts und im Rahmen des Abkommens zum Schutz der Donau (s. a. Antwort zu Frage 167). So fördert die Bundesregierung z. B. im Rahmen der Städtepartnerschaft Dortmund- Novi Sad ein Projekt des United Nations Environmental Programme (UNEP) zum Schutz des Trinkwassers der Stadt Novi Sad vor der Kontamination durch Öl. Das Öl ist im Zuge der Bombardierung der Raffinerie ausgetreten und in den Boden eingedrungen; es droht nun das Trinkwasser zu verunreinigen. Im Jahr 2000 wurden für dieses Projekt 760 000 DM für UNEP und die Stadt Dortmund zur Verfügung gestellt. Insgesamt sind über drei Jahre 2,1 Mio. DM vorgesehen.

63. Liegen der Bundesregierung Informationen über die Abschussorte von konventionellen Bomben und solchen mit abgereichertem Uran vor?

Das amerikanische Waffensystem A-10 hat bei den Luftangriffen Munition, nicht Bomben, mit abgereichertem Uran (DU) verwendet. Sowohl den NATO-Mitgliedstaaten als auch den VN wurden die geografischen Koordinaten der Einschlaggebiete von DU-Munition mitgeteilt.

Über die Abschussorte von konventionellen Bomben liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

64. Auf welche Weise wird die Bundesregierung ihren Einfluss in der NATO geltend machen, damit der UNEP, der WHO und den Munitions-Räumkommandos der Bundeswehr die Informationen über die Einsatzorte der Uran-Munition baldmöglichst mitgeteilt werden?

Die NATO hat den VN Angaben über Anzahl und Einsatzorte der verschossenen DU-Munition übermittelt. UNEP und die WHO nutzen diese Informationen bei ihren Untersuchungen in der Region. Den Munitions-Räumkommandos der Bundeswehr stehen diese Informationen ebenfalls zur Verfügung.

65. Wie stellt die Bundesregierung den Schutz von Soldaten der Bundeswehr auf verseuchtem Gebiet sicher?

Im Einsatzgebiet konnte bislang keine wissenschaftlich nachweisbare Gefährdung für die Soldaten der Bundeswehr durch Verseuchung festgestellt werden. Die Lage der Gebiete und Einrichtungen, von denen potenziell eine Gefährdung ausgehen könnte, ist bekannt. Eine kontinuierliche Überwachung wird durchgeführt. Eine Vielzahl von einzelnen Schutzmaßnahmen, einschließlich der Ausstattung der Soldaten mit der persönlichen ABC-Schutzausstattung und einer fortlaufenden Information der Soldaten, gewährleisten einen ausreichenden Schutz gegen mögliche zukünftige Gefährdungen.

66. Auf welche Weise gedenkt die Bundesregierung die Empfehlung der UNEP und die Arbeit der WHO über die mittel- und langfristigen Gesundheitsfolgen des Uraneinsatzes zu unterstützen?

Die Bundesregierung begrüßt, dass UNEP eine Untersuchung über die mittel- und langfristigen Umweltauswirkungen des Einsatzes von abgereichertem Uran durchführt, und die Weltgesundheitsorganisation die Absicht hat, in einer Studie die Toxizität von abgereichertem Uran für den menschlichen Organismus zu untersuchen. Deutschland hat im Rahmen der NATO dazu beigetragen, dass das Bündnis den Vereinten Nationen Informationen über den Gebrauch von Munition, welche abgereichertes Uran enthält, während der Operation „Allied Force“ zur Verfügung stellte und mit den VN-Organisationen in diesem Bereich zusammenarbeitet.

67. In welchem Ausmaß sind nach Kenntnis der Bundesregierung Landminen verlegt worden?

Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Landminen zu beseitigen?

Zur Feststellung der Ausmaßes der Bedrohung hat die internationale NRO „The HALO-Trust“ im September 1999 eine landesweite Bestandsaufnahme durchgeführt. In diese Studie sind auch alle Unterlagen eingearbeitet worden, die von der jugoslawischen Armee und von der UCK an KFOR übergeben worden sind. Insgesamt sind 616 relativ genaue Unterlagen über Verminungen ausgehändigt worden. 2 878 geographisch eng abgrenzbare Gebiete waren im Sommer 1999 als gefährlich einzustufen. Realistische Angaben über die Zahl der verlegten Minen liegen nicht vor. Im Zeitraum vom 13. Juni 1999 bis Mitte Dezember 2000 wurden von der Weltgesundheitsorganisation 497 Unfälle mit Minen und Blindgängern, davon 103 mit tödlichem Ausgang, berichtet. Die Angaben der HALO-Trust-Studie bilden die Grundlage für die Prioritätensetzung bei der Durchführung des Minenräumprogrammes im Kosovo. Bis Mitte Dezember 2000 wurden laut UNMIK 4 586 Anti-Personenminen, 4 315 Anti-Panzerminen, 4 932 Streubomben und 5 853 sonstige nicht explodierte Sprengkörper unschädlich gemacht.

Zur Lösung des Minen- und Kampfmittelproblems im Kosovo wurde im August 1999 das Mine Action Coordination Centre der VN (UNMACC) in Prishtina/Prishtina geschaffen. Das UNMACC koordiniert die Einsätze der z. z. 16 verschiedenen Nichtregierungsorganisationen (NRO) und Firmen, die Minenräumprojekte im Lande durchführen. Deutschland unterstützt das UNMACC seit Dezember 1999 mit Fachpersonal. Das Auswärtige Amt finanziert bilateral drei Minenräumprogramme. Bis Ende 2000 wurden hierfür 3,6 Mio. DM aufgewendet. Das UNMACC wird Ende 2001 seine Arbeit einstellen, da die Räumung der größeren Flächen dann abgeschlossen sein wird. Die Aufgabe – die Beseitigung

der Einzelfunde – wird an eine im Laufe des Jahres zu bildende örtliche Organisation übergeben.

68. Vermag die Bundesregierung inzwischen die aus der Kleinen Anfrage „Kriegsbilanz (I): Zerstörungen durch die NATO-Luftangriffe auf die Bundesrepublik Jugoslawien“ (Drucksache 14/1419; Antwort: Drucksache 14/1788) unbeantwortet gebliebenen Fragen 1 bis 6, 9 bis 22, 24 bis 30, 35, 39 bis 40 vollständig oder zumindest teilweise zu beantworten?

Falls ja, wie lautet die jeweilige Antwort?

Nein. Die betreffenden Fragen bezogen sich auf Angaben zu Opfern und Schäden der NATO-Luftangriffe, über die der Bundesregierung auch heute noch keine eigenen Erkenntnisse vorliegen. Den Vorbemerkungen zu den Kapiteln I. Opfer und II. Schäden dieser Anfrage ist zu entnehmen, dass auch die Untersuchungen der VN/NATO nach den Luftangriffen keine detaillierten Ergebnisse dazu erbrachten.

### III. Vorgeschichte

69. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung des „Holbrooke-Milosevic-Abkommens“ vom 13. Oktober 1998 vor?

Die Gespräche zwischen dem Sondergesandten der US-Regierung Richard Holbrooke und dem jugoslawischen Präsidenten Slobodan Milosevic am 12./13. Oktober 1998 führten zu folgenden drei Übereinkommen, die in der Resolution 1203 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 24. Oktober 1998 verankert wurden:

1. Die 11-Punkte-Verpflichtung Belgrads, angenommen von der Serbischen Regierung am 13. Oktober 1998 auf Vorschlag des Präsidenten der Teilrepublik Serbien Milan Milutinovic. Wesentlicher Inhalt war die Verpflichtung auf eine friedliche, politische Lösung der Kosovo-Frage, Absage an Gewaltanwendung, Gewährung von religiösen, sprachlichen und kulturellen Minderheitenrechten im Einklang mit internationalen Standards und der Helsinki-Schlussakte, Einrichtung einer Selbstverwaltung im Kosovo unter Wahrung der territorialen Integrität und Souveränität der Bundesrepublik Jugoslawien sowie die Durchführung von freien und fairen Wahlen im Kosovo unter Beobachtung der OSZE.
2. Das Abkommen zwischen der OSZE und der Bundesrepublik Jugoslawien zur Beobachtung der Umsetzung der o. g. Verpflichtungen vom 16. Oktober 1998. Zu diesem Zweck sollte es der OSZE gestattet sein, bis zu 2 000 internationale Monitore zu stationieren.
3. Das Abkommen zwischen der NATO und der Bundesrepublik Jugoslawien zur Luftüberwachung der Umsetzung der o. g. Verpflichtungen durch die NATO vom 15. Oktober 1998.

Die NATO hat umgehend mit dem Aufbau und der Durchführung der Luftüberwachung begonnen.

Die OSZE hat so zügig wie möglich mit dem Aufbau der Kosovo-Verifikationsmission (KVM) begonnen und sukzessive internationale Monitore entsandt. Während die Stationierung der unbewaffneten Monitore zu Beginn weitgehend problemlos verlief, haben sich diese im Verlauf der Mission zunehmend über Schwierigkeiten bei der Ausübung ihrer Überwachungstätigkeit beklagt.

Unmittelbar nach der Verabschiedung der 11-Punkte-Verpflichtung Belgrads konnte für einen kurzen Zeitraum eine leichte Entspannung der Sicherheitslage beobachtet werden. Ein Teil der serbischen Militärkräfte (VJ) kehrte in ihre Kasernen im Kosovo zurück, eine VJ-Einheit wurde nach Mittelserbien zurückverlegt. Allerdings hielten die gewaltsamen Aktivitäten der serbischen Spezialpolizei MUP unverändert an. Bereits zu Mitte November 1998 hatte sich die Sicherheitslage im Kosovo wieder deutlich verschärft, und gewaltsame Auseinandersetzungen stiegen bis Dezember 1998 auf ein äußerst Besorgnis erregendes Ausmaß an, das durch das bekannte Schema des unverhältnismäßigen Vorgehens serbischer Sicherheitskräfte als Reaktion auf UCK-Aktivitäten gekennzeichnet war. Zu der Vorgeschichte des repressiven Vorgehens des Milosevic-Regimes, siehe Vorbemerkung. Es zeichnete sich zunehmend ab, dass angesichts dieser Lage bei beiden Konfliktparteien wenig Bereitschaft zu einer friedlichen Lösung der Kosovo-Frage bestand.

70. Trifft es zu, dass die im Zuge dieses Abkommens von jugoslawischen Sicherheitskräften geräumten Gebiete von bewaffneten UCK-Einheiten besetzt wurden?

Wenn ja, welche Maßnahmen wurden dagegen von Seiten der NATO, der EU, der UNO, der Bundesregierung ergriffen?

Internationale Beobachter konnten teils einen Rückzug von jugoslawischen militärischen Einheiten (VJ) in im Kosovo befindliche Kasernen, teils eine Rückverlagerung von militärischen Einheiten nach Mittelserbien feststellen. Ein substantieller Rückzug von Einheiten der serbischen Spezialpolizei MUP konnte nicht beobachtet werden.

Bei der UCK handelte es sich um keine reguläre Armee. Detaillierte Berichte über deren Bewegungen liegen der Bundesregierung nicht vor. Es kann davon ausgegangen werden, dass bewaffnete kosovo-albanische Gruppierungen einschließlich der UCK versucht haben, den oben beschriebenen Teilrückzug zu ihren Gunsten auszunutzen, was zu neuen Spannungen geführt hat. Ein erneuter Anstieg der Spannungen konnte bereits Mitte November 1998 festgestellt werden.

Vertreter der internationalen Gemeinschaft, insbesondere die Sonderbeauftragten Christopher Hill und Wolfgang Petritsch, haben kontinuierlich an alle Seiten eindringlich appelliert, von Gewaltanwendung Abstand zu nehmen. In seiner Resolution Nr. 1203 hat der Sicherheitsratsrat der Vereinten Nationen darauf bestanden, dass die kosovo-albanische Führung alle terroristischen Akte verurteilt, ferner verlangt, dass alle derartigen Aktionen sofort eingestellt werden, und schließlich hervorgehoben, dass alle beteiligten Seiten im Kosovo ihre Ziele mit friedlichen Mitteln verfolgen sollen. Weiterhin wurden die Kosovo-Albaner eindringlich zur Einhaltung der zuvor ergangenen Resolutionen Nr. 1160 und 1199 angehalten.

71. Warum wurde die kosovo-albanische Seite in das Abkommen nicht mit einbezogen?

Der EU-Sonderbeauftragte Wolfgang Petritsch und der US-Sonderbeauftragte Christopher Hill standen mit Vertretern der kosovo-albanischen Seite im Gespräch. Für eine formelle Einbeziehung in die Holbrooke/Milosevic-Gespräche am 13./14. Oktober 1998 bestand keine Grundlage.

72. Mit welchen Mitteln wurde seitens der NATO oder der Bundesregierung auf die UCK eingewirkt, ihrerseits den in den VN-Resolutionen 1160/98, 1199/98 und 1203/99 geforderten Gewaltverzicht einzuhalten?

Die NATO hatte keine Instrumente, um unmittelbar einen Gewaltverzicht der koso-vo-albanischen Gruppen zu erwirken. Die Bundesregierung hat zusammen mit ihren Partnern internationale Bemühungen aktiv unterstützt, entsprechend auf die UCK einzuwirken.

73. Welchen Auftrag hatte die OSZE-Verifikationsmission (KVM)?

Warum erreichte sie zu keiner Zeit ihre Soll-Stärke?

Warum wurde sie abgebrochen?

Grundlage der Arbeit der KVM war das zwischen US-Sonderbeauftragtem Richard Holbrooke und Slobodan Milosevic verhandelte Abkommen über die Aufstellung der OSZE-Kosovo-Verifikationsmission, das am 16. Oktober 1998 in Belgrad vom damaligen OSZE-Vorsitzenden, dem polnischen Außenminister Bronislaw Geremek, und dem BRJ-AM Jovanovic unterzeichnet wurde. Übergeordnetes Ziel war die Verifikation der Einhaltung von VN-SR-Resolution 1199, d. h. insbesondere der Einstellung der Gewaltanwendung im Kosovo, des Rückzugs des serb. Militärs und der serb. Sicherheitspolizei, sowie der Flüchtlingsrückkehr. Die in dem Abkommen festgelegten Aufgaben umfassten die Verifikation des Waffenstillstandes, die Mitwirkung bei der Flüchtlingsrückführung, die Überwachung und Durchführung von Wahlen, die Gewährleistung rechtsstaatlichen Verhaltens der Polizei, die Begleitung der Polizei und der BRJ-Grenzkontrollen sowie die Berichterstattung darüber.

Beim Aufwuchs der KVM hatte die Sicherheit der Missionsmitarbeiter oberste Priorität. Der Aufwuchs der Mission durfte nur in dem Maße erfolgen, wie die Sicherheit der Missionsmitarbeiter gewährleistet war, d. h. die notwendige Sicherheitsinfrastruktur (Gebäude, Telekommunikationseinrichtungen) bzw. -ausrüstung vorhanden war (Splitterschutzwesten, geländegängige Fahrzeuge, gepanzerte Fahrzeuge). Insbesondere im Bereich der gepanzerten Fahrzeuge zeigte sich, dass größere Mengen (ca. 180) nicht kurzfristig auf dem Weltmarkt zur Verfügung standen. Dem Aufwuchs der Mission waren daher Begrenzungen auferlegt. Aus diesem Grund wurden auch bis zur Evakuierung der Mission nicht alle vom Auswärtigen Amt der OSZE gemeldeten Experten in die Mission abgerufen. Ebenso aus Sicherheitsgründen durchliefen zudem alle neu eintreffenden Missionsmitarbeiter eine zunächst 3-tägige Ausbildung, die unter dem Eindruck der Ereignisse im Kosovo dann auf 4 Tage verlängert wurde. Die Aufnahmekapazität der neu geschaffenen Ausbildungseinrichtung in Brezovice/Brezovica (im Kosovo nahe der mazedonischen Grenze) war zwar mit 250 Personen pro Woche hoch, stellte jedoch auch eine Begrenzung dar. Der damalige OSZE-Vorsitzende, der norwegische Außenminister Knut Vollebaek, beschloß am 19. März 1999, die KVM aus dem Kosovo abzuziehen. Grund war laut Vollebaek die stark verschlechterte Sicherheitslage der unbewaffneten Missionsmitarbeiter, die die Auftragserfüllung der KVM unmöglich gemacht hatte. Der weitere Verbleib des Personals im Kosovo wäre daher nicht mehr zu rechtfertigen gewesen.

74. Trifft es zu, dass die Zahl der bewaffneten Übergriffe jugoslawischer/serbischer Sicherheitskräfte während des Zeitraums der KVM rückläufig war?

Wenn ja, in welcher Dimension?

In den ersten beiden Monaten der KVM-Präsenz im Kosovo kam es, trotz einer gewissen anfänglichen Beruhigung der Lage, immer wieder zu Verletzungen des Waffenstillstandes auf lokaler Ebene. Im Dezember des Jahres 1998 und beginnend mit einer neuen serbischen Offensive im Nordosten des Kosovo brachen jedoch die Gewalttätigkeiten erneut mit großer Schärfe aus. Der Leiter der KVM, Botschafter William Walker, stellte fest, dass der Waffenstillstand ab Februar 1999 praktisch nicht mehr existent war. Die bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen den Konfliktparteien nahmen graduell zu, so dass wegen der daraus resultierenden inakzeptablen Sicherheitslage die KVM am 20. März 1999 aus dem Kosovo abgezogen wurde. Allerdings bedeutete eine Zunahme der bewaffneten Auseinandersetzungen auch in dieser Zeit in erster Linie eine Verschärfung der Übergriffe durch serbische Sicherheitskräfte. Die bereits erwähnte Dokumentation der OSZE „Kosovo – As seen as told“ kommt daher im Executive Summary von Band 2 zu folgenden Schlussfolgerungen: „The Commission of human rights and humanitarian law violations during the time it was being monitored by the OSCE-KVM was not one-sided. All parts of this report look at violations committed by both parties to the internal conflict. It must be stressed, however, that an obvious conclusion of the analysis is that there was certainly nothing resembling balance or equivalence in the nature or the scale of the human rights violations committed by each side. Suffering in Kosovo in the period monitored by the OSCE-KVM was overwhelmingly Kosovo Albanian suffering, at the hands of the Yugoslav and Serbian state military and security apparatus“.

*Amtliche Übersetzung: „Die während des internen bewaffneten Konflikts im Kosovo verübten Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Rechts im Beobachtungszeitraum der OSZE-Kosovo-Verifikationsmission (KVM) erfolgten nicht einseitig. In allen Teilen dieses Berichts werden Rechtsverletzungen beider Parteien des internen Konflikts untersucht. Es muss jedoch betont werden, dass aus der Analyse klar zu folgern ist, dass keineswegs eine Art Gleichgewicht oder Äquivalenz nach Art oder Umfang der Menschenrechtsverletzungen beider Seiten vorlag. Im Kosovo wurde während des Beobachtungszeitraums der OSZE-KVM in allererster Linie den Kosovo-Albanern Leid zugefügt, und zwar durch den staatlichen jugoslawischen und serbischen Militär- und Sicherheitsapparat.“*

75. Trifft es zu, dass nach Abbruch der KVM sowohl die Repressionsmaßnahmen gegenüber der kosovo-albanischen Bevölkerung als auch die bewaffneten Aktivitäten der UCK zunahmen?

Wenn ja, in welchem Ausmaß und in welchem Verhältnis?

Die OSZE-Dokumentation „Kosovo – As seen as told“, Band 2 bestätigt in eindrucksvoller Weise den drastischen Anstieg der Repressionen gegenüber der kosovo-albanischen Bevölkerung durch die serbischen Sicherheitskräfte. Zu den Bewegungen der UCK wird auf die Antwort zu Frage 70 verwiesen. Die OSZE-Dokumentation enthält keine Anhaltspunkte dafür, dass die drastische Zunahme der Repressionsmaßnahmen in einem vergleichbaren Verhältnis zu UCK-Aktivitäten stünde. Auf die in Antwort zu Frage 82 zitierte Aussage des Direktors des OSZE-Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte in Warschau wird verwiesen.

76. Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung aus den Aussagen des Ex-Generalinspektors der Bundeswehr, Klaus Naumann, dass sich die UCK nach dem Abzug der jugoslawischen Sicherheitskräfte im Herbst 1998 in einer Weise ausgebreitet habe, „die vermutlich niemand in einem unserer Staaten akzeptiert hätte“ (ZDF, Chronik eines angekündigten Krieges, 21. September 1999)?

Bei der zitierten Aussage handelt es sich um eine private Meinungsäußerung des Generals a. D. Naumann, die außerhalb des Kontextes der gesamten Diskussion in o. a. Sendung/Interview nicht bewertet werden kann.

77. Welche Verstöße gegen welche allgemein verbindlichen Normen des Völkerrechts seitens der jugoslawischen Regierung führten zur Ermächtigung zur Auslösung der Luftangriffe durch den NATO-Rat, und welche hatten schließlich unmittelbar kriegsauslösende Wirkungen?

Die Bundesrepublik Jugoslawien hat fundamentale Regeln des Völkerrechts verletzt. Dazu gehören die menschenrechtlichen Mindeststandards, die unmittelbare Bindungswirkung auch für die BRJ entfalten. Hinzu kam die Nichterfüllung der Forderungen der internationalen Gemeinschaft aus den aufgrund Kapitel VII der VN-Charta beschlossenen Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 vom 31. März 1998 und 1199 vom 23. September 1998 durch die BRJ.

Resolution 1199 sowie die ebenfalls gemäß Kapitel VII VN-Charta beschlossene Resolution 1203 vom 24. Oktober 1998 stellten unmissverständlich fest, dass die Lage im Kosovo eine ernsthafte Bedrohung für Frieden und Sicherheit in der Region bildete.

Die NATO-Operation als ultima ratio war erfolgt, nachdem die internationale Staatengemeinschaft alle zu Gebote stehenden Mittel zu einer friedlichen Beilegung des Konflikts und zu einer Abwendung der humanitären Katastrophe ohne Erfolg ausgeschöpft hatte.

78. Aus welchen politischen und/oder rechtlichen Gründen betrachtete die Bundesregierung ihre Bereitschaftserklärung zur Beteiligung an den Luftschlägen als zwingend oder wünschenswert, nachdem ACTWARN für „Phased/Limited Air Response“ am 24. September 1998 seitens der NATO ausgelöst wurde (s. Pressemitteilung des Bundesministeriums der Verteidigung vom 21. April 1999)?

Die Vorbereitung auf militärisches Eingreifen durch die NATO, zu der die „ACTWARN“ gehörte, war Teil der Bemühungen der Internationalen Gemeinschaft, eine durch das gewaltsame, menschenverachtende Vorgehen der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien zu befürchtende humanitäre Katastrophe im Kosovo abzuwenden.

79. Bestand nach Auffassung der Bundesregierung für die Bundesrepublik Deutschland noch eine rechtliche und/oder politische Ausstiegsoption aus dem „Countdown“, nachdem der NATO-Rat den Generalsekretär zur Auslösung der Luftangriffe am 13. Oktober 1998 autorisiert hatte?

Ja.

80. Warum hat die Bundesregierung im NATO-Rat am 13. Oktober 1998 der Autorisierung des Generalsekretärs zur Auslösung der Luftangriffe zugestimmt, obwohl zu diesem Zeitpunkt der Deutsche Bundestag über eine deutsche Beteiligung an den Luftangriffen noch nicht entschieden hatte?

Für die Zustimmung der Bundesregierung zum Beschluss des NATO-Rates zur Autorisierung des Generalsekretärs zur Auslösung der Luftangriffe war eine Zustimmung des Bundestages rechtlich nicht erforderlich. Die Autorisierungsentscheidung betrifft Luftoperationen unter NATO-Führung durch Kräfte von NATO-Mitgliedstaaten, ggf. auch ohne deutschen Beitrag. Erst der Einsatz deutscher bewaffneter Streitkräfte unterliegt der konstitutiven Zustimmung des Deutschen Bundestages, die dazu vorlag (Bundestagsdrucksache 13/11469).

81. Spielten bei dieser Entscheidung und bei der Entscheidung über die unmittelbare Beteiligung am Krieg Überlegungen hinsichtlich der „Bündnistreue“ eine Rolle?

Wenn ja, welche?

Maßgebend war die Frage, wie die aufgrund des gewaltsamen und aus früheren Konflikten bekannten menschenverachtenden Vorgehens der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien zu befürchtende humanitäre Katastrophe im Kosovo abgewendet werden konnte, nachdem die Bundesrepublik Jugoslawien fundamentale Regeln des Völkerrechts und die Forderungen der internationalen Gemeinschaft aus den aufgrund Kapitel VII der VN-Charta beschlossenen Resolutionen missachtet hatte sowie schwerste Menschenrechtsverletzungen vorgekommen waren. Vergleiche auch die Antworten zu Frage 77 und Frage 142.

82. Welche Beweise und Hinweise basierend auf welchen Quellen lagen der Bundesregierung und der NATO vor dem 24. März 1999 für einen systematischen und koordinierten Genozid an der kosovo-albanischen Bevölkerung und die Verantwortung der jugoslawischen Regierung und/oder serbischer Stellen für diesen Genozid vor?

Die Bundesregierung erhielt zahlreiche Berichte, insbesondere die täglichen Berichte der OSZE-Kosovo-Verifikations-Mission, Augenzeugenberichte, Berichte aus der NATO-Luftaufklärungsmission, Berichte des UNHCR und Berichte von Menschenrechtsorganisationen. Vertreter der Bundesregierung haben die Lage im Kosovo durch Reisen dorthin zumindest ausschnittsweise in eigenen Augenschein genommen. Diese Quellen ließen übereinstimmend den Schluss zu, dass es sich um eine systematische gewaltsame Vertreibung des kosovo-albanischen Bevölkerungsteils durch serbische Sicherheitskräfte handelte. Die damalige Einschätzung der Bundesregierung wurde in dem OSZE-Bericht „Kosova – As seen as told“/Band 1 im Nachhinein in eindrucksvoller Weise bestätigt. Der Schweizer Diplomat und Direktor des OSZE-Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte in Warschau (ODIHR), Gérard Stoudmann, zog in einem Interview der Neuen Züricher Zeitung ebenfalls vom 6. Dezember 1999 folgende Schlussfolgerungen:

*„Unsere Untersuchungen haben gezeigt, dass serbische Truppen Menschenrechtsverletzungen in großem Umfang verübt haben, und zwar in systematischer und organisierter Form. Das waren nicht Verbrechen von einzelnen unkontrollierten Bewaffneten, sondern sie folgten einem logischem Schema. Sie waren von oben angeordnet und hatten einen politischen Zweck: die mindestens teilweise Vertreibung der albanischen Bevölkerung aus Kosovo. Wir haben zudem festgestellt, dass die ethnischen Säuberungen schon lange vor der Nato-Bombardie-*

*rung begannen. Die Bombenkampagne hat die Vertreibung vielleicht verstärkt, sie hat sie aber nicht ausgelöst.“*

83. Waren diese Beweise und Hinweise auf einen Genozid für die Entscheidung zur Kriegsaufnahme mit ursächlich?

Auf die Antwort zu Frage 81 wird verwiesen.

84. Wann, durch wen und in welcher Form wurden diese Beweise und Hinweise der deutschen Öffentlichkeit präsentiert?

In dem Zwiespalt, äußerst brutale und schreckliche Einzelheiten nicht zum Gegenstand einer Sensationsberichterstattung machen zu wollen, aber dennoch die Öffentlichkeit über das gezielte und schonungslose Vorgehen serbischer Militär- und Polizeikräfte zu informieren, wurden während der Operation ALLIED FORCE laufend einige ausgewählte Beispiele von Menschenrechtsverletzungen offen angesprochen. Vom 23. März 1999 bis 24. Juni 1999 hat der Bundesminister der Verteidigung, Rudolf Scharping, mit wenigen Ausnahmen täglich eine Pressekonferenz abgehalten und die Öffentlichkeit über alle relevanten Vorgänge informiert. Darüber hinaus hat BMVg/Presse- und Informationsstab von Beginn der Kosovo-Krise an die Presse, aber auch interessierte Bürger, laufend über den Fortgang informiert und Fragen beantwortet.

Die dargestellten Erkenntnisse basierten auf Aussagen, die Flüchtlinge und Vertriebene gemacht haben, nachdem sie den Kosovo verlassen hatten und sich in der Obhut von Hilfsorganisationen befanden. Diese Befragungen wurden u. a. durch geschulte Teams der Bundeswehr in verschiedenen Lagern in Mazedonien durchgeführt. Die Befragungsteams registrierten übereinstimmende Mehrfachausagen zu Gräueltaten. Fakten über Menschenrechtsverletzungen, die der Bundesregierung bekannt wurden, sind dem ICTY übergeben worden.

85. Sind diese Beweise und Hinweise nachträglich überprüft worden?

Von wem und mit welchem Ergebnis?

Der gesamte Prozess der Verifikation von Gräueltaten im Kosovo steht unter der Leitung der OSZE und des ICTY. Die OSZE hat am 6. Dezember 1999 eine Studie veröffentlicht („KOSOVO – As Seen as Told“, auch im Internet), in der die von der Kosovo Verification Mission bekannt gewordenen Verletzungen der Menschenrechte im Kosovo umfangreich beschrieben werden.

86. Die Existenz wie vieler und welcher Konzentrationslager vor und während des Krieges konnte bislang durch welche Stellen verifiziert werden?

Auf Grundlage welcher Quellen hat die Bundesregierung von der Existenz dieser Konzentrationslager Kenntnis erhalten?

Über Konzentrationslager liegen der Bundesregierung keine verifizierten Erkenntnisse vor.

87. Welche Erklärung gibt es für die erhebliche Diskrepanz zwischen der aufgrund von Zeugenaussagen anzunehmenden und von der Bundesregierung auch zur Rechtfertigung des Krieges angeführten Zahl von in Mas-

sengräbern bestatteten Leichen und der bislang tatsächlich aufgefundenen Anzahl?

Der Internationale Strafgerichtshof für Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien (IStGHJ) ermittelt wegen mutmaßlicher Kriegsverbrechen im Kosovo. Nach eigenen Angaben lagen dem IStGHJ im November 1999 Hinweise auf 11 334 Leichen und 529 Grabstätten vor. Während der ersten Exhumierungsphase des IStGHJ bis Herbst 1999 wurden 195 mutmaßliche Grabstätten untersucht und 2 108 Leichen exhumiert. Die Exhumierungsarbeiten des IStGHJ werden fortgesetzt. Vor deren endgültigem Abschluss kann mit genauen Angaben zur Zahl der Toten und der Grabstätten nicht gerechnet werden.

88. Welche Beweise und Hinweise hatte die Bundesregierung vor dem 24. März 1999 für eine systematische und von der jugoslawischen Regierung/serbischen Stellen angeordnete und ausgearbeitete Politik der ethnischen Vertreibung im Kosovo?

Wann und durch wen wurden diese Beweise und Hinweise der deutschen Öffentlichkeit präsentiert?

Sind diese Beweise und Hinweise nachträglich überprüft worden?

Von wem und mit welchem Ergebnis?

Bis Oktober 1998 waren nach Schätzungen des UNHCR etwa 300 000 Personen infolge der Auseinandersetzungen geflohen. Von den etwa 200 000 intern Vertriebenen hatten sich etwa 30 000 bis 70 000 in die Wälder und Berge geflüchtet. Nach Abschluss des Holbrooke-Milosevic-Abkommens hatte sich die humanitäre Lage vorübergehend entspannt. Seit Anfang 1999 kam es jedoch zu einer erneuten Verschlechterung der Situation. Nach vor dem 24. März 1999 veröffentlichten Schätzungen des UNHCR waren allein zwischen Januar und Mitte März 1999 ca. 100 000 Kosovo-Albaner neu aus ihren Häusern durch serbische Sicherheitskräfte vertrieben worden. Unter Hinweis auf die humanitäre Lage vor und während der Luftschläge heißt es zusammenfassend im Executive Summary des bereits erwähnten Berichts der „Independent International Commission on Kosovo“: „The pattern of the logistical arrangements made for deportations and the coordination of actions by the Yugoslav army, para-military groups and the police shows that this huge expulsion of Kosovo-Albanians was systematic and deliberately organized.“

*Amtliche Übersetzung: „Aus dem Gesamtbild der logistischen Vorkehrungen für Deportationen und die Koordinierung der Maßnahmen durch die Streitkräfte, paramilitärischen Gruppierungen und Polizei Jugoslawiens ist ersichtlich, dass diese umfangreiche Vertreibung von Kosovo-Albanern systematisch und vorsätzlich organisiert worden ist.“*

Die Angaben des UNHCR wurden durch Geheimdienstmaterial im Nachhinein bestätigt.

In der Regierungserklärung vom 5. April 2000 führte der Bundesminister des Auswärtigen, Joseph Fischer, wörtlich aus:

„Ich wurde persönlich Anfang April – eine Woche nach dem Beginn der Luftangriffe – von einer befreundeten Regierung über vorhandenes Geheimdienstmaterial zum serbischen Vorgehen im Kosovo informiert. Die zuständigen Geheimdienste haben sich anschließend um die Übermittlung dieser Erkenntnisse nach Deutschland gekümmert. Das Auswärtige Amt hat sie nach Erhalt an das Bundesverteidigungsministerium weitergeleitet. Eine Auswertung ergab eine weitgehende Übereinstimmung mit den tatsächlichen Ereignissen. Planvolle Vertreibung, die bereits vor dem Scheitern des Rambouillet-Prozesses begonnen hat,

lässt sich anhand der Fakten wohl nicht bestreiten. Weder Recak/Racak noch der Hufeisenplan hatten für den Krieg irgendeine auslösende oder verstärkende Funktion, was die Daten unmittelbar beweisen. Insofern sind diese Vorwürfe falsch und böswillig. Tatsache ist: bereits im Herbst 1998, als die NATO Milosevic mit ihrem Actord-Beschluss unter Druck setzte, waren fast 100 000 Kosovo-Albaner außer Landes getrieben, 200 000 im Kosovo auf der Flucht. Während der Westen bei den Friedensverhandlungen in Rambouillet im Februar 1999 noch auf ein Einlenken Belgrads und eine politische Lösung hinarbeitete, forcierten die serbischen Einheiten ihr brutales Vorgehen. Allein im Verlauf des Wochenendes vom 20./21. März – dem Wochenende, das den NATO-Luftschlägen voranging – wurden fast 20 000 Menschen gewaltsam gezwungen, Haus und Hof zu verlassen. Für die meisten Kosovo-Albaner war der Krieg lange vor dem Eingreifen der NATO bittere und durch nichts zu manipulierende Realität.“

89. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Herkunft, Stellenwert, Umsetzung der so genannten Operation Hufeisen?

Wann und durch wen hat die Bundesregierung von der „Operation Hufeisen“ Kenntnis erlangt?

Wann wurde die deutsche Öffentlichkeit über diese Operation informiert?

Mit welchem Ergebnis wurden diese Informationen nachträglich überprüft?

Welche Bedeutung hatte die Kenntnis von dieser Operation für die Autorisierung des NATO-Generalsekretärs durch den NATO-Rat zur Auslösung der Luftangriffe auf Jugoslawien am 13. Oktober 1998?

Spielte die Kenntnis dieser Operation bei der Entscheidung zur unmittelbaren Kriegsaufnahme eine Rolle?

Wenn ja, welche?

Die Bundesregierung erhielt von dem nachrichtendienstlichen Material, das die Durchführung einer „Operation Hufeisen“ beschreibt, Anfang April 1999 Kenntnis. Sowohl die genaue Quelle als auch der Inhalt des nachrichtendienstlichen Materials sind vertraulich und unterliegen dem Quellenschutz. Aufgrund der Tatsache, dass der NATO-Rat den NATO-Generalsekretär bereits am 30. Januar 1999 zur Auslösung der Luftangriffe autorisiert hatte, ergibt sich, dass diese Berichte über eine Operation Hufeisen weder Auslöser noch Begründung für ein militärisches Eingreifen gewesen sein können.

Der Generalinspekteur hat die Öffentlichkeit in der Pressekonferenz am 8. April 1999 über den so genannten „Hufeisenplan“ unterrichtet. Die Mitschrift dieser Pressekonferenz wurde ins Internet gestellt.

In dem der Bundesregierung vorliegenden nachrichtendienstlichen Material wurden als Ziele der Operationen die Zerschlagung bzw. Neutralisierung der UCK genannt. Vertreibungen der kosovo-albanischen Bevölkerung mit dem Ziel gewaltsamer, regionaler und demografischer Veränderungen wurden in der Auswertung der Unterlagen ebenfalls als Bestandteil der jugoslawischen Planungen gesehen und durch das Vorgehen der jugoslawischen Streitkräfte im Kosovo bestätigt.

Nach einer Meldung der Nachrichtenagentur Reuters vom 12. Juli 2000 wurde am selben Tag dem Oberst der Reserve Dragan Vuksic, ehemaliger jugoslawischer Militärattaché in Deutschland, der mit Beginn der NATO-Luftoperation von seinem Posten abberufen wurde, durch ein jugoslawisches Militärgericht der Dienstgrad aberkannt. Als Grund wurde angegeben, dass er im März 1999 anlässlich einer Experten-Tagung in Wien maßgebliche Details eines geheimen Operationsplanes verraten habe. Dieser Plan habe zum Ziel gehabt, den kosovo-

albanischen Aufstand im Kosovo zu ersticken und aufkeimende Veränderungen in der ethnischen Struktur der Provinz Kosovo zu verhindern. Mit dieser Urteilsbegründung hat die jugoslawische Seite selbst die Existenz eines geheimen Operationsplans zugegeben.

90. Welchen Status hatte die Bundesrepublik Deutschland bei den Verhandlungen von Rambouillet generell und im Verhältnis zu den USA, Großbritannien, Frankreich und Russland?

Die Kontaktgruppe, der neben Deutschland die Vereinigten Staaten von Amerika, Russland, Großbritannien, Frankreich und Italien angehören, hat auf ihrem Treffen am 29. Januar 1999 beschlossen, dass in ihrem Namen drei Vertreter die Verhandlungen in Rambouillet führen werden: Botschafter Chris Hill (USA), Botschafter Boris Majorski (RF) sowie Botschafter Wolfgang Petritsch (EU-Sonderbeauftragter für das Kosovo) als Vertreter der vier der Kontaktgruppe angehörenden EU-Mitgliedstaaten. Deutschland als EU-Präsidentschaft war damit eng in die Verhandlungen eingebunden. Gleichzeitig wurde festgelegt, dass Frankreich (als Gastgeber) und Großbritannien den Verhandlungen gemeinsam vorsitzen sollten.

- a) War die Bundesregierung jederzeit über den Verhandlungsstand informiert?

Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland in Rambouillet hat das Auswärtige Amt in Bonn fortlaufend über den Stand der Verhandlungen unterrichtet.

- b) Welchen Einfluss hatte die Bundesregierung auf den Verhandlungsverlauf, den Verhandlungsgegenstand und die Verhandlungsergebnisse?

Deutschland hat durch den ständigen Kontakt mit Botschafter Wolfgang Petritsch sowie der am Rande der Verhandlungen stattfindenden Treffen der Kontaktgruppe auf verschiedenen Ebenen sowie bei Gesprächen mit den drei Verhandlern die Interessen der EU vertreten und zur Meinungsbildung zu Verhandlungsverlauf und -strategie beigetragen.

- c) In welche Richtung und mit welchen Ergebnissen hat sie ihre Einflussmöglichkeiten genutzt?

Siehe Antwort unter Frage 90b.

- d) War die Bundesregierung an der Ausarbeitung des Textes des Abkommens beteiligt?

Deutschland war sowohl im Vorfeld der Verhandlungen von Rambouillet während der Phase der so genannten „Shuttle-Diplomatie“ als auch in Rambouillet selbst an allen Diskussionen zum Abkommenstext innerhalb der Kontaktgruppe als auch mit den anwesenden Delegationen der OSZE und der EU-Kommission beteiligt; Beratungen im Kreise der EU-Mitgliedstaaten wurden von Deutschland als EU-Präsidentschaft geleitet, bei Diskussionen in größerem Format sprach Deutschland im Namen der EU.

- e) War die Bundesregierung an der Erarbeitung des „Annex B“ des Abkommens beteiligt?

Der Entwurf von Annex B wurde innerhalb der NATO, deren Mitglied die Bundesrepublik Deutschland ist, erstellt.

91. Trifft es zu, dass ein Hauptanliegen der militärischen Drohungen der NATO gegenüber Jugoslawien die Erzwingung der Unterschrift der jugoslawischen Regierung unter das Rambouillet-Abkommen war?

Die Drohung der Anwendung militärischer Gewalt durch die NATO, beschlossen im NATO-Rat am 13. Oktober 1998, erfolgte vor dem Hintergrund einer drohenden humanitären Katastrophe im Kosovo, die zugleich eine ernsthafte Gefährdung der Stabilität in der Region darstellte. Ziel war es, Präsident Slobodan Milosevic zum Einlenken zu bewegen und die vollständige Umsetzung der Resolutionen 1160 sowie 1199 vom 31. März 1998 bzw. 23. September 1998 zu erzwingen. Vergleiche im Übrigen die Antwort auf Frage 81.

92. Trifft es zu, dass die jugoslawisch/serbische Seite bereit war, den politischen Teil des Abkommens zu unterzeichnen, während die kosovo-albanische Seite dazu nicht bereit war?

Es trifft zu, dass die Belgrader Delegation am 23. Februar 1999 in einem Schreiben des Delegationsleiters an die Verhandler grundsätzliche Zustimmung zu Teilen des politischen Teils des Abkommensentwurfs signalisierte. Jedoch präsentierte die Delegation am 19. März 1999, dem letzten Tag der in Paris fortgesetzten Gespräche, den Verhandlern einen eigenen, völlig neuen Text, der in wesentlichen und teilweise sogar bereits in Rambouillet endverhandelten Passagen vom ursprünglichen Entwurf abwich.

Es trifft zu, dass die kosovo-albanische Delegation den Abkommensentwurf in Rambouillet noch nicht unterzeichnet hat. Sie hat jedoch die Zeitspanne bis zur Wiederaufnahme der Gespräche am 15. März 1999 in Paris genutzt, um über die Annahme des in Rambouillet verhandelten Textes zu beraten. Im Ergebnis dieser Konsultationen hat der Vorsitzende der kosovo-albanischen Delegation, Hashim Thaci, in einem Schreiben vom 15. März 1999 die Bereitschaft der Delegation bestätigt, den Abkommensentwurf in der vorliegenden Form zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung fand am 18. März 1999 statt.

Woran ist die jugoslawisch/serbische Unterschrift schließlich gescheitert?

Die Belgrader Delegation war nach Wiederaufnahme der Verhandlungen in Paris am 15. März 1999 nicht bereit, das Verhandlungsergebnis von Rambouillet anzuerkennen; sie hat sich darüber hinaus auch in Paris jeglicher Diskussion sowohl über die zivilen als auch militärischen Strukturen einer Umsetzung des Abkommens verweigert. Vor diesem Hintergrund musste die internationale Gemeinschaft davon ausgehen, dass auf Belgrader Seite keine Bereitschaft zu ernsthaften Verhandlungen und zur Unterzeichnung eines Abkommens bestand.

Was hat die kosovo-albanische Seite bewogen, schließlich doch das Abkommen zu unterschreiben?

Die kosovo-albanische Delegation hat, wie sie in ihrem Schreiben vom 15. März 1999 unterstreicht, in dem vorliegenden Abkommensentwurf eine wichtige

Chance und eine Zukunftsperspektive für den Kosovo und seine Bewohner gesehen und deshalb dem Entwurf zugestimmt.

Welche Rolle spielten dabei Andeutungen oder Versprechungen auf einen staatlich unabhängigen Kosovo?

Der künftige Status des Kosovo war nicht Bestandteil des Abkommensentwurfs von Rambouillet, insofern konnten hierzu auch keine Andeutungen oder Versprechungen erfolgen.

93. Hält die Bundesregierung den Versuch, von der jugoslawischen Regierung die Zustimmung zu dem Rambouillet-Abkommen zu erzwingen, für vereinbar mit dem Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, insbesondere mit Artikel 52, wonach ein Vertrag nichtig ist, dessen Beschluss durch Androhung oder Anwendung von Gewalt unter Verletzung der in der VN-Charta niedergelegten Grundsätze des Völkerrechts herbeigeführt wurde und mit Artikel 53, der die Nichtigkeit von Verträgen bestimmt, die im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts stehen?

Wenn ja, warum?

Wie bereits in Beantwortung von Frage 91 ausgeführt, stand die Androhung militärischer Gewalt in Zusammenhang mit der Erzwingung der Einhaltung der Resolutionen 1160 und 1199 des VN-Sicherheitsrats und bezog sich nicht auf konkrete Verhandlungsergebnisse in Rambouillet/Paris. Artikel 52 und 53 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge sind daher nicht einschlägig.

94. Geht die Bundesregierung davon aus, dass die von der Regierung in Belgrad unter massivem Druck ggf. unterzeichneten Verträge rechtsgültig gewesen wären?

Wenn ja, warum?

Siehe Antwort auf Frage 93.

95. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Annahme auch des militärischen Anhangs zur Rambouillet-Vereinbarung durch Jugoslawien die Aufgabe elementarer Souveränitätsrechte Jugoslawiens nicht nur bezogen auf den Kosovo, sondern auf das gesamte jugoslawische Staatsgebiet bedeutet hätte?

In der Präambel des Abkommensentwurfs von Rambouillet, deren Wirkung sich auf den gesamten Abkommenstext einschließlich Appendix B erstreckt, ist die Achtung der Souveränität und territorialen Integrität der Bundesrepublik Jugoslawien explizit festgestellt worden. Die Bestimmungen des Kapitels 7 des Abkommens einschließlich des Appendix B hätten von diesem Grundsatz ausgehend mit Blick auf die Erfüllung des Mandats der Friedenstruppen nur zwei Ausnahmen für die Dauer der Gültigkeit des Abkommens zugelassen: 1. Die Einrichtung von Sicherheitszonen außerhalb des Kosovo, innerhalb derer die Stationierung bewaffneter Kräfte sowie bestimmter Waffensysteme notifizierungs- und genehmigungspflichtig gewesen wäre; 2. Die Gewährung eines Transitrechts durch das Gebiet der Bundesrepublik Jugoslawien für die internationale Friedenstruppe.

War vor diesem Hintergrund eine Zustimmung Jugoslawiens überhaupt im Bereich des Möglichen?

Ja, da Appendix B sich an den entsprechenden Regelungen des Abkommens von Dayton anlehnte, die von jugoslawischer Seite seinerzeit durch den Präsidenten Slobodan Milosevic unterzeichnet wurden.

96. Trifft es zu, dass die serbische Verhandlungsdelegation nach mehrtägigen Verhandlungen am 18. Februar 1999 mit einer neuen Textfassung des Abkommens, die erstmals den „Annex B“ enthielt, konfrontiert wurde?

Die Belgrader Delegation hat sich während der Verhandlungen in Rambouillet und Paris geweigert, über die Errichtung einer zivilen oder militärischen Präsenz zur Umsetzung einer Abkommensregelung für das Kosovo zu reden. Aus diesem Grund konnte auch nicht über die im Annex B festzulegenden Details der Errichtung einer militärischen Präsenz gesprochen werden.

Trifft es weiter zu, dass ihr bei dieser Gelegenheit eine knapp bemessene Frist von ca. drei Stunden zur Unterschrift unter das Abkommen gesetzt wurde?

Am 18. Februar 1999 wurde beiden Delegationen ein überarbeiteter Abkommensentwurf übergeben, der auf der Basis der bisherigen Kommentare der Delegationen mit dem Ziel des größtmöglichen Konsenses erstellt wurde. U. a. wurde in der neu gefassten Präambel die Souveränität und territoriale Integrität der Bundesrepublik Jugoslawien festgestellt. Beiden Delegationen wurde bis zum 19. Februar 12.00 Uhr Zeit gegeben, Kommentare zu diesem Entwurf abzugeben.

97. Trifft es zu, dass dem Vertreter der russischen Regierung der „Annex B“ des Abkommens erst zu dem Zeitpunkt bekannt gemacht wurde, als er der serbischen Verhandlungsdelegation vorgelegt wurde?

Nein.

98. Trifft es zu, dass die kosovo-albanische Verhandlungsdelegation mit Schreiben vom 23. Februar 1999 Kapitel 8 Artikel I, 3 des Abkommens als vorgesehene Volksabstimmung über die volle staatliche Unabhängigkeit des Kosovo nach dreijähriger Frist interpretiert hat?

Die kosovo-albanische Delegation hat in einem Schreiben vom 23. Februar 1999 an die Verhandler und die Co-Vorsitzenden der Friedensgespräche von Rambouillet die Auffassung vertreten, dass nach Ablauf von drei Jahren ein Referendum abgehalten werden soll.

Ist dieses Schreiben beantwortet worden?

Nein.

Wurde in der Antwort oder an anderer Stelle seitens der Kontaktgruppe oder einzelner ihrer Mitglieder bzw. Verhandlungsführer der kosovo-albanischen Interpretation widersprochen?

Von Seiten der Verhandler sowie auch der Kontaktgruppen-Mitglieder ist der kosovo-albanischen Seite wiederholt erläutert worden, dass das Rahmenabkommen kein Präjudiz zum künftigen Status des Kosovo enthalte und deshalb auch nicht in diesem Sinn interpretiert werden könne. Mit ihrer Zustimmung zum Abkommenstext am 15. März 1999 hat die kosovo-albanische Seite im Übrigen ohne Einschränkung die in der Präambel festgestellte Souveränität und territoriale Integrität der Bundesrepublik Jugoslawien anerkannt.

99. Wurde seitens der Kontaktgruppe oder einzelner ihrer Mitglieder zu irgendeinem Zeitpunkt die Stationierung einer VN-geführten und -mandatierten statt einer NATO-geführten Truppe im Kosovo vorgeschlagen?

Vorgeschlagen wurde die Errichtung einer NATO-geführten militärischen Präsenz, die im Auftrag des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und auf der Basis eines Mandats unter Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen handelt.

Wenn nein, warum nicht?

Angesichts der damaligen komplexen Lage im Kosovo wäre es nur einer militärischen Präsenz unter NATO-Führung möglich gewesen, ein auf Dauer sicheres Umfeld im Kosovo herzustellen.

Wenn ja, woran scheiterte ein solcher Vorschlag?

Entfällt.

100. Welche Vorsorge wurde durch die Bundesregierung und die NATO getroffen, um in einer ohnehin bereits höchst explosiven gesellschaftlichen Situation die absehbar schwerwiegenden Auswirkungen der Luftangriffe auf die Bevölkerung im Kosovo (außerordentliche Gewaltausbrüche, Flucht und Vertreibung) abzumildern?

Die Nato hat bei ihrer Zielplanung versucht, menschliche Opfer so weit als möglich zu vermeiden.

101. Welche Vorsorge wurde durch die Bundesregierung und die NATO getroffen, um Vertreibungen von Kosovo-Albanerinnen und -Albanern aus angeblich oder tatsächlich UCK-infiltrierten Gebieten durch serbische Sicherheitskräfte zu begegnen, denen durch die Luftangriffe und die Drohung mit einem Bodentruppeneinsatz Vorschub geleistet wurde?

Es trifft nicht zu, dass durch die Luftangriffe und die Drohung mit einem Bodentruppeneinsatz Vertreibungen von Kosovo-Albanern Vorschub geleistet wurde. Es hat sich vielmehr um serbische Vertreibungsaktionen und Flucht vor serbischen militärischen und paramilitärischen Truppen gehandelt.

102. Wurden seitens der Bundesregierung und seitens der NATO Überlegungen angestellt, ob die Invasionsdrohungen und der Beginn der Luftangriffe zu größeren Anstrengungen der jugoslawischen Sicherheitskräfte führen würden, die UCK-verdächtigen Regionen zu räumen, damit die NATO-Truppen, die bereits eng mit der UCK zusammenarbeiteten, bei einem Bodenangriff nicht auf Unterstützung im Rücken der kämpfenden jugoslawischen Streitkräfte zählen konnten?

Wenn ja, welche Schlüsse wurden daraus gezogen?

Innerhalb der NATO wurden die Implikationen der Militäraktion sorgfältig geprüft. Eine Vertreibungsaktion in dem tatsächlich eingetretenen Stile wurde nicht für möglich gehalten. Der Bundesminister des Auswärtigen, Joseph Fischer, hat dies in seiner Rede am 15. April 1999 im Deutschen Bundestag deutlich zum Ausdruck gebracht.

#### IV. Rechtsfragen

103. Teilt die Bundesregierung die in Rechtswissenschaft und Publizistik verbreitete Auffassung, dass die Luftschläge der NATO gegen Jugoslawien und die Beteiligung der Bundeswehr nicht nur völkerrechts-, sondern auch grundgesetzwidrig waren?

Wenn nein, warum nicht?

Auf welche völkerrechtliche Argumentation stützt sich die Bundesregierung?

Verfassungsrechtliche Grundlage für die Beteiligung der Bundeswehr an der Operation der NATO ist Art. 24 Abs. 2 GG. Danach kann der Bund sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen. Diese Bestimmung bietet zugleich die Grundlage „für die Übernahme der mit der Zugehörigkeit zu einem solchen System typischerweise verbundenen Aufgaben und damit auch für eine Verwendung der Bundeswehr zu Einsätzen, die im Rahmen und nach den Regeln dieses Systems stattfinden“ (BVerfGE 90, 286/345). Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich festgestellt, dass nicht nur die Vereinten Nationen, sondern auch die NATO ein solches System gegenseitiger kollektiver Sicherheit darstellt (vgl. BVerfGE a. a. O, S. 350 f.).

Bei der Entscheidung zu den Einsatzbefehlen für begrenzte und gestaffelte Luftoperationen bewegte sich die NATO im Rahmen des Völkerrechts (s. unten Frage 104).

104. Wie vereinbart die Bundesregierung die Luftangriffe und die Beteiligung der Bundeswehr daran mit ihren Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen?

Insbesondere

- aus dem Gewaltverbot in Artikel 2 Ziff. 4,
- aus Kapitel VII, welches die Anwendung militärischer Gewalt nur zulässt zur Selbstverteidigung gegen einen bewaffneten Angriff oder als eine vom Sicherheitsrat beschlossene Sanktion im Falle des Vorliegens einer Bedrohung oder eines Bruchs des Friedens oder einer Angriffshandlung,
- aus dem Gebot der friedlichen Streitbeilegung in Artikel 2 Ziff. 3 und in Kapitel VI, insbesondere in Artikel 33, der vorsieht, dass die Parteien einer Streitigkeit, deren Fortdauer geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden,

sich zunächst um eine Beilegung durch Verhandlungen, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Entscheidung, Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen oder Abmachungen oder durch andere friedliche Mittel eigener Wahl bemühen?

Die Charta der Vereinten Nationen erlegt den Staaten eine Verpflichtung zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten (Art. 2 Abs. 3) und ein allgemeines Gewaltverbot auf (Art. 2 Abs. 4). Die NATO-Operation war erfolgt, nachdem alle zu Gebote stehenden Mittel zu einer friedlichen Beilegung des Konflikts und zu einer Abwendung der humanitären Katastrophe versagt hatten (s. oben Frage 77). Die Drohung mit und der Einsatz von Gewalt durch die NATO war unter den außergewöhnlichen Umständen der Krisenlage im Kosovo, wie sie in der Res. 1199 des VN-SR und dem zugrunde liegenden Bericht des VN-Generalsekretärs vom 4. September 1998 beschrieben waren, als ultima ratio gerechtfertigt.

105. Fallen die Luftschläge nach Auffassung der Bundesregierung unter die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen einstimmig angenommene Resolution A/33 14 (XXIX) „Definition der Aggression“, insbesondere dem Artikel 3, wonach die „Bombardierung des Territoriums eines Staates durch die Streitkräfte eines Staates“ eine Aggressionshandlung darstellt?

Wenn nein, warum nicht?

Die Luftschläge der NATO waren völkerrechtlich zulässig (siehe oben Frage 104). Art. 3 der Resolution der Generalversammlung 3314 (XXIX) vom 14. Dezember 1974 ist daher nicht einschlägig.

106. Wie beurteilt die Bundesregierung die Luftangriffe im Lichte der Deklaration über die Prinzipien des Völkerrechts betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen, die durch die Resolution der Generalversammlung A/2625 (XXV) einstimmig angenommen wurde (bitte zur Beachtung bzw. Verletzung jedes einzelnen der sieben Prinzipien Stellung nehmen)?

Die Luftschläge waren völkerrechtlich zulässig (siehe oben Frage 104) und stehen daher nicht im Widerspruch zur Resolution der Generalversammlung 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970.

107. Wie vereinbart die Bundesregierung die Luftangriffe mit Artikel 1 des Nordatlantikvertrags, in dem sich die Parteien verpflichten, in Übereinstimmung mit der Satzung der Vereinten Nationen jeden internationalen Streitfall, an dem sie beteiligt sind, auf friedlichem Wege so zu regeln, dass der internationale Friede, die Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden, und sich in ihren internationalen Beziehungen jeder Gewaltandrohung oder Gewaltanwendung zu enthalten, die mit den Zielen der Vereinten Nationen nicht vereinbar ist, sowie mit Artikel 5, in dem die Anwendung von Waffengewalt auf den Fall des Beistands gegen einen bewaffneten Angriff begrenzt wird?

Die Androhung und Anwendung von Gewalt war völkerrechtlich zulässig und verstieß daher nicht gegen die Artikel 1 und 5 des Nordatlantikvertrags.

108. Wie vereinbart die Bundesregierung die Luftangriffe mit ihren Verpflichtungen aus der Schlussakte von Helsinki, mit der Erklärung über die Prinzipien, die die Beziehungen der Teilnehmerstaaten leiten, insbesondere mit der Garantie der Unverletzlichkeit der territorialen Integrität und der Verpflichtung, jede gegen die territoriale Integrität, die politische Unabhängigkeit oder die Einheit der teilnehmenden Staaten gerichtete Handlung zu unterlassen (bitte zur Beachtung bzw. Verletzung jedes einzelnen der zehn Prinzipien Stellung nehmen)?

Die Luftschläge waren völkerrechtlich zulässig (siehe oben Frage 104) und verstießen daher nicht gegen die Prinzipien der Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa.

109. Wurden nach Auffassung der Bundesregierung durch die Luftangriffe der NATO
- Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung,
  - Bestimmungen der Genfer Abkommen von 1949,
  - Bestimmungen des Zusatzprotokolls 1 zu den Genfer Abkommen über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte verletzt?
- Wenn nein, warum nicht (bitte die Frage in Bezug auf das Zusatzprotokoll 1 konkret nach der Einhaltung oder Verletzung einzelner Artikel beantworten, insbesondere hinsichtlich der Artikel 15, 17, 20, 36, 48, 51, 52, 54, 55, 56, 57, 58, 59)?

Die NATO-Luftschläge sind nicht unter Verletzung von Vorschriften des Internationalen Humanitären Völkerrechts erfolgt. Daher hat auch die Chefanklägerin des Internationalen Tribunals für das ehemalige Jugoslawien, Carla del Ponte, am 2. Juni 2000 vor dem VN-Sicherheitsrat erklärt, dass das Tribunal keine Ermittlungen gegen die NATO aufnehmen werde.

110. Ist die Bundesregierung bereit, die Regelungen im Abschnitt II des Protokolls 1 über die Ahndung von Verletzungen des Protokolls auf etwaige Verletzungen durch die Luftangriffe der NATO zu akzeptieren?

Die Zusatzprotokolle I und II vom 8. Juni 1977 zu den vier Genfer Abkommen von 12. August 1949 sind für die Bundesrepublik am 14. August 1991 in Kraft getreten. Vorbehalte zu Abschnitt II des Protokolls wurden nicht eingelegt.

111. Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung aus der Feststellung der Menschenrechtsorganisation „Human Rights Watch“, wonach es sich bei den gezielten Angriffen der NATO auf zivile Einrichtungen um einen klaren Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht gehandelt habe (Report vom 7. Februar 2000)?

Die Bundesregierung teilt die in dem Bericht der Menschenrechtsorganisation „Human Rights Watch“ enthaltenen Bewertungen nicht und wird keine Schlussfolgerungen daraus ziehen.

112. Stellt nach Auffassung der Bundesregierung die NATO-Strategie, die Angriffe auf zivile Ziele und somit auch Zivilisten beinhaltete, einen

Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen des Zusatzprotokolls 1 zu den Genfer Abkommen dar?

Wenn nein, warum nicht?

Die NATO-Luftschläge waren ausschließlich auf militärische Ziele gerichtet; siehe auch Antworten zu den Fragen 109 und 113.

113. Wie klassifiziert die Bundesregierung in diesem Zusammenhang z. B. den Angriff der NATO auf die Studios des serbischen Fernsehens, wobei 20 Zivilisten starben und viele schwer verletzt wurden?

Die Luftschläge auf die staatliche serbische Radio- und Fernsehstation (RTS) in Belgrad am 23. April 1999 bezweckten die Beeinträchtigung des militärischen Befehls- und Kommunikationssystems der Bundesrepublik Jugoslawien. Bei dem Sender handelte es sich um ein militärisches Ziel, da er nach Zweckbestimmung und Verwendung wirksam zu militärischen Handlungen beitrug.

114. Wurde gegen diejenigen in der NATO, die für diesen Angriff verantwortlich sind, Anklage vor dem Internationalen Tribunal für Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien erhoben?

Wenn nein, warum nicht?

Vgl. Antworten zu den Fragen 113 und 117.

115. War die Bundesregierung über die Planung der Bombardierung der Fernsehstation informiert?

Auf die Antworten zu den Fragen 42 und 113 wird verwiesen.

116. Inwieweit war die Bundesregierung über den Angriff auf die chinesische Botschaft informiert?

Welchen Einfluss hatte sie auf die Festlegung dieses Zieles?

Die chinesische Botschaft war kein Angriffsziel, sie wurde irrtümlich beschossen.

117. Wie reagiert die Bundesregierung auf die Auffassung internationaler Völkerrechtsexperten diese Angriffe auf zivile Ziele und Zivilpersonen seien als „Kriegsverbrechen der NATO“ zu qualifizieren?

Es gab keine gezielten Angriffe auf zivile Ziele und Zivilpersonen, s. oben Fragen 109 und 112.

118. Mit welcher Begründung widerspricht die Bundesregierung der Auffassung, die Tötung und Körperverletzung von Menschen und die Vernichtung und Beschädigung von Sachen durch die Luftangriffe der NATO unter Beteiligung der Bundeswehr seien als Straftaten einzustufen?

Der Kosovo-Einsatz der NATO erfolgte unter Beachtung der Grundsätze des humanitären Völkerrechts. Die militärischen Handlungen sind daher nicht als Straftat zu qualifizieren.

119. Wurden Maßnahmen zur Aufklärung etwaiger Verletzungen des Kriegsrechts durch die NATO eingeleitet und durchgeführt, und wenn ja, welche?

Das Verhalten der NATO wurde durch die Chefanklägerin des ICTY, Carla Del Ponte, geprüft. Sie sah keinen Anlass, Ermittlungen gegen die NATO aufzunehmen.

120. Hat die NATO Bestimmungen des Übereinkommens von 1980 über das Verbot und die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, und der Protokolle zu diesem Übereinkommen verletzt?

Nein.

121. Hält die Bundesregierung die Anwendung von Geschossen mit abgereichertem Uran im Rahmen der Luftangriffe für völkerrechtlich zulässig?  
Wenn ja, auf welche Bestimmungen des Völkerrechts beruft sie sich?

Bei DU-Munition handelt es sich nach derzeit herrschender Rechtsauffassung um eine konventionelle Waffe, die völkerrechtlich nicht verboten ist. Unabhängig von der völkerrechtlichen Bewertung setzt sich die Bundesregierung in der NATO dafür ein, auf den Einsatz von Munition mit abgereichertem Uran zu verzichten, bis die Fragen nach gesundheitsrelevanten Risiken geklärt sind. Über die Frage eines Einsatzverzichts konnte im Bündnis bisher jedoch kein Konsens erzielt werden.

Vergleiche im Übrigen die Antwort auf Frage 66.

122. Lassen sich nach Ansicht der Bundesregierung die NATO-Luftangriffe gegen Chemiekomplexe und Erdölraffinerien mit den Bestimmungen des Umweltkriegsübereinkommens von 1977 in Verbindung mit Artikel 35 Abs. 3 und Artikel 55 Abs. 1 des Zusatzprotokolls 1 der Genfer Konvention vereinbaren?  
Wenn ja, welche Beweise hat die Bundesregierung dafür, dass diese Zerstörungen keine „ausgedehnten, langanhaltenden und schweren Schäden“ hervorgerufen haben?

Die durch die NATO-Luftangriffe auf Chemiekomplexe und Erdölraffinerien verursachten Begleitschäden an der Umwelt erfüllen nach dem Bericht der Chefanklägerin des Internationalen Strafgerichtshofes für das frühere Jugoslawien nicht die Voraussetzungen der Artikel 35 Abs. 3 und 55 Abs. 1 des Zusatzprotokolls 1 der Genfer Abkommen.

Das Umweltkriegs-Übereinkommen von 1977 ist nicht einschlägig, da während der NATO-Luftschläge keine umweltverändernden Techniken im Sinne des Artikels 2 dieses Übereinkommens genutzt wurden.

123. Wie vereinbart die Bundesregierung die Beteiligung der Bundeswehr an den Luftangriffen mit ihren Verpflichtungen aus dem 2+4-Vertrag, insbesondere mit Artikel 2, in dem die Bundesrepublik Deutschland be-

kräftigt, keine ihrer Waffen außer in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Grundgesetz einzusetzen?

Da die Luftschläge völkerrechtlich zulässig waren, sind Verpflichtungen aus dem 2+4-Vertrag nicht berührt.

124. Betrachtet die Bundesregierung das Gewaltverbot der Charta der Vereinten Nationen als eine allgemeine Regel des Völkerrechts im Sinne von Artikel 25 GG, die Bestandteil des Bundesrechts ist, den Gesetzen vorgeht und Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebiets erzeugt?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, wie bewertet sie die Beteiligung der Bundeswehr an den Luftangriffen unter dem Aspekt dieses Artikels?

Artikel 2 Ziffer 4 der Charta der Vereinten Nationen ist gemäß Vertragsgesetz vom 6. Juni 1973 Bestandteil des Bundesrechts. Zudem ist das Gewaltverbot eine allgemeine Regel des Völkerrechts im Sinne von Art. 25 GG. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 104 verwiesen.

125. Folgt die Bundesregierung der Auffassung von Juristen und Publizisten, dass die Beteiligung an den Luftangriffen dem Artikel 26 Abs. 1 GG widerspricht, der Handlungen als verfassungswidrig erklärt, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, und der festlegt, dass diese Handlungen unter Strafe zu stellen sind?

Wenn nein, warum nicht?

Die Voraussetzungen des Art. 26 Abs. 1 GG liegen nicht vor.

126. Wie vereinbart die Bundesregierung die Beteiligung der Bundeswehr an den Luftangriffen mit Artikel 87a, Abs. 2 GG, wonach die Streitkräfte außer zur Verteidigung nur eingesetzt werden dürfen, soweit das Grundgesetz es ausdrücklich zulässt?

Nach Artikel 24 Abs. 2 GG sind Auslandseinsätze der Bundeswehr verfassungsrechtlich dann zulässig, wenn sie innerhalb und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit wie der NATO stattfinden. Artikel 87a GG steht der Anwendung von Artikel 24 Abs. 2 GG als verfassungsrechtliche Grundlage für den Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Rahmen eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit nicht entgegen (BverfGE 90, 286, 344 f., 355).

127. Folgt die Bundesregierung der Auffassung von Juristen und Publizisten, dass die Teilnahme der Bundeswehr an den Luftschlägen von Artikel 24 Abs. 2 GG nicht gedeckt ist?

Wenn nein, warum nicht?

In welcher Formulierung dieses Artikels sieht die Bundesregierung die nach Artikel 87a Abs. 2 GG erforderliche ausdrückliche Zustimmung?

Vgl. Antwort zu Frage 103 mit der zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

128. Stimmt die Bundesregierung der in der Völkerrechtswissenschaft vorherrschenden Auffassung zu, dass die NATO kein regionales System kollektiver Sicherheit im Sinne der Charta ist?

Wenn nein, was sind ihre Gründe?

Die NATO ist ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes. Dies wurde durch das Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 12. Juli 1994 bestätigt. Der Begriff „regionales System kollektiver Sicherheit“ kommt in der Charta der Vereinten Nationen nicht vor.

129. Teilt die Bundesregierung die von Verfassungsrechtlern, auch vom Bundesverfassungsgericht, vertretene Position, dass in NATO-Verbände integrierte deutsche Streitkräfte außer zur unmittelbaren Landesverteidigung nur im Rahmen einer Aktion der Vereinten Nationen oder VN-mandatierten Aktion eingesetzt werden dürfen?

Wenn nein, warum nicht?

Nein. Eine solche Beschränkung des Art. 24 Abs. 2 GG, auf dem der Einsatz beruht, ist auch nicht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu entnehmen (vgl. Antworten zu Fragen 103 und 104).

130. Stellt nach Auffassung der Bundesregierung die Beteiligung der Bundeswehr an den Luftangriffen ein Verbrechen nach §§ 80 und 80a StGB dar?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung stellt fest, dass ihr Handeln im Rahmen der deutschen Beteiligung an den von der NATO durchgeführten Luftoperationen zur Abwendung einer humanitären Katastrophe im Kosovo in allen relevanten Zusammenhängen das Völkerrecht und das deutsche Verfassungsrecht zur Grundlage hatte und beachtet hat. Der Einsatz war völker- und verfassungsrechtlich rechtmäßig. Er verstieß insbesondere nicht gegen Artikel 26 Abs. 1 GG. Demgemäß war auch die Beteiligung der Bundeswehr an den Luftoperationen zulässig. Was den Einsatz deutscher Soldaten im Rahmen dieser Operation angeht, hat der Deutsche Bundestag dieselbe Auffassung wie die Bundesregierung vertreten. Dies zeigen seine entsprechenden Beschlüsse.

Nach den Paragraphen 80 und 80a StGB ist nur die Vorbereitung eines und das Aufstacheln zum „Angriffskrieg“ strafbar. Dieses Tatbestandsmerkmal ist, wie auch der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof festgestellt hat, nicht erfüllt.

131. Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung aus der Weigerung von Staatsanwaltschaften, einschlägigen Anzeigen nachzugehen?

Sieht die Bundesregierung in Bezug auf die Verfolgbarkeit von Regierungshandlungen, die Verbrechen nach §§ 80 und 80a StGB beinhalten könnten, gesetzgeberischen Handlungsbedarf?

Es besteht kein Handlungsbedarf. Auf die Antwort zu Frage 130 wird verwiesen.

132. Wie beurteilt die Bundesregierung die Beteiligung der Bundeswehr an den Luftangriffen unter dem Aspekt des Soldatengesetzes?

Insbesondere

- von § 10 Abs. 4, der dem Vorgesetzten vorschreibt, dass er Befehle nur unter Beachtung der Regeln des Völkerrechts und der Gesetze erteilen darf,
- von § 11, der in Absatz 1 bestimmt, dass Ungehorsam nicht vorliegt, wenn ein Befehl nicht befolgt wird, der die Menschenwürde verletzt und der in Absatz 2 festlegt, dass ein Befehl nicht befolgt werden darf, wenn dadurch eine Straftat begangen würde?

Die Beteiligung der Bundeswehr an den Luftoperationen der NATO zur Abwendung einer humanitären Katastrophe im Kosovo war völker- und verfassungsrechtlich rechtmäßig. Deshalb stand dienstrechtlich für den einzelnen Soldaten die Frage nach den Grenzen seiner Gehorsamspflicht nicht zur Debatte. Ein rechtmäßiger Befehl zur Beteiligung an einem rechtmäßigen Einsatz der Streitkräfte begründet seine uneingeschränkte Verpflichtung zum Gehorsam.

133. Warum widerspricht nach Meinung der Bundesregierung das Neue Strategische Konzept der NATO, das so genannte friedenserzwingende Maßnahmen im Stil des Krieges gegen Jugoslawien außerhalb der traditionellen NATO-Grenzen und ohne Mandat der VN ermöglicht, nicht der Charta der Vereinten Nationen?

Das Neue Strategische Konzept der NATO ist Gegenstand eines von der Fraktion der PDS angestrebten Organstreitverfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht. Die Bundesregierung hat ihre Auffassung zu diesem Konzept im Verfahren dargelegt.

134. Verlieren nach Auffassung der Bundesregierung im Falle einer Nichteinigung im Sicherheitsrat der VN über Maßnahmen nach Kapitel VII der VN-Charta die Regelungen der VN-Charta über das Gewaltverbot ihre bindende Wirkung für die Mitgliedstaaten der NATO oder auch für andere Mitgliedstaaten der VN?

Eine Nichteinigung im Sicherheitsrat über Maßnahmen nach Kapitel VII der VN-Charta lässt die grundsätzliche Geltung anderer Vorschriften der VN-Charta, wie insbesondere Art. 2 Abs. 4 für die Mitgliedstaaten der VN unberührt.

135. Vertritt die Bundesregierung die Meinung, dass die im Rahmen der Vereinten Nationen nach dem Zweiten Weltkrieg geschaffene internationale Rechtsordnung im Sinne eines gewohnheitsrechtlich verankerten „Naturrechts“ weiterentwickelt werden sollte?

Wer sollte ein solches „Naturrecht“ definieren?

Wer sollte rechtsverbindlich feststellen können, wann, wo und wodurch Menschenrechte missachtet werden?

Wer sollte schließlich nach Meinung der Bundesregierung in Zukunft legitimiert sein zu entscheiden, ob zum Schutz der Menschenrechte militärisch interveniert werden soll oder nicht?

Die Bundesregierung sieht keine Notwendigkeit, sich im Zusammenhang mit der besonderen Situation, wie sie im Kosovo bestanden hat, zu diesen grundsätzlichen Fragen zu äußern.

136. Akzeptiert die Bundesregierung die Verpflichtung aus Artikel 99 des Protokolls 1 zu den Genfer Abkommen, wonach eine am Konflikt beteiligte Partei, welche die Abkommen oder das Protokoll verletzt, gegebenenfalls zu Schadenersatz verpflichtet ist?

Die Frage ist unverständlich, da Art. 99 des I. Zusatzprotokolls die Kündigung des Protokolls betrifft. Sollte mit der Frage die Regelung des Art. 91 gemeint sein, so gilt auch hier, dass die Bundesrepublik hierzu keinen Vorbehalt eingelegt hat.

137. Ist die Bundesregierung bereit, die Pflicht der am Angriff der NATO gegen Jugoslawien beteiligten Staaten, darunter der Bundesrepublik Deutschland, anzuerkennen, die durch die Luftangriffe verursachten Schäden wieder gutzumachen?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, welche diesbezüglichen Schritte hat sie unternommen?

Die durchgeführten Luftoperationen standen im Einklang mit den völkerrechtlichen Regeln. Ersatzansprüche wegen eingetretener Schäden sind weder nach Völkerrecht noch nach Maßgabe des nationalen deutschen Rechts ersichtlich.

## V. Kriegsergebnisse

138. Mit welchen Zielen wurde der Krieg seitens der NATO geführt?

Zu den Motiven, die der NATO-Luftoperation zugrunde lagen, wird auf die Antwort zu Frage 81 verwiesen.

139. Mit welchen Zielen ist die Bundesregierung in den Krieg eingetreten?

Zu den Motiven, die der Bundesregierung bei ihrer Entscheidung zur Teilnahme an den NATO-Luftoperation zugrunde lagen, wird auf die Antwort zu Frage 81 verwiesen.

140. Welche Kriegsziele wurden erreicht, welche nicht und warum nicht?

Der Begriff „Kriegsziele“ ist im Zusammenhang mit der NATO-Luftoperation verfehlt. Zu den Motiven, die der Bundesregierung bei ihrer Entscheidung zur Teilnahme an den NATO-Luftschlägen zugrunde lagen, wird auf die Antwort zu Frage 81 verwiesen.

141. Wie beurteilt die Bundesregierung die Kriegsergebnisse unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit der Mittel?

Zum Begriff „Kriegsergebnisse“ wird auf die Ausführungen unter den Ziffern 140 und 81 verwiesen.

Die angewandten Mittel waren zur Abwendung der fortschreitenden humanitären Katastrophe im Kosovo gerechtfertigt.

142. Wird die Bundesregierung sich auch zukünftig an Militäreinsätzen beteiligen, die nicht durch die Vereinten Nationen mandatiert sind, oder bewertet sie die Teilnahme am Kosovo-Krieg als „Ausnahmefall“?

Wenn ja, wie will sie sicherstellen, dass es bei diesem „Ausnahmefall“ bleibt?

Wenn nein, nach welchen Kriterien wird sie ihre Entscheidungen treffen?

Die Bundesregierung wird einer Beteiligung auch in Zukunft nur dann zustimmen, wenn dies völkerrechtlich und verfassungsrechtlich zulässig ist.

Wie der Bundesminister des Auswärtigen, Joseph Fischer, vor der 54. Generalversammlung der Vereinten Nationen ausführte, gilt es, das bestehende System der Vereinten Nationen derart weiterzuentwickeln, dass diese künftig nach Ausschöpfung aller Mittel friedlicher Streitbeilegung und – dies ist entscheidend – in einem strikt begrenzten und kontrollierten Rahmen im Falle schwerster Menschenrechtsverletzungen rechtzeitig eingreifen können.

143. Hält die Bundesregierung eine eventuelle Sezession des Kosovo gegen den Widerstand Jugoslawiens für völkerrechtlich vertretbar und/oder politisch wünschenswert?

Wenn ja, warum und auf welchen völkerrechtlichen und politischen Grundlagen?

Die Bundesregierung hält sich an die Vorgaben der Resolution Nr. 1244 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1999, die bis zu einer politischen Lösung der Kosovo-Frage von einer internationalen Verwaltung des Kosovo zur Schaffung einer substantiellen Autonomie und Selbstverwaltung ausgeht.

144. Wird ein Referendum über die Zukunft des Kosovo durchgeführt werden?

Wenn ja, wann und mit welchen Fragestellungen?

Nach Auskunft der Mission der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK) gibt es keine Planung für die Durchführung eines Referendums.

145. Wie bewertet die Bundesregierung die Einführung der DM im Kosovo als Zahlungsmittel im Hinblick auf eine De-facto-Unabhängigkeit der serbischen Provinz?

Mit welchen Mitteln wird einer möglicherweise präjudizierenden Wirkung dieser und anderer Maßnahmen im Hinblick auf eine Sezession entgegengewirkt?

Mit der UNMIK-Verordnung Nummer 4 vom 2. September 1999 werden die von Belgrad verordneten Restriktionen zum Gebrauch von ausländischen Währungen aufgehoben. Eine bevorzugte, aber nicht alleinige, Verwendung der DM als Zahlungsmittel ist seit Jahren in weiten Teilen Südosteuropas zu beobachten. Der Bundesregierung liegen keine Hinweise vor, dass sich aus der Tatsache völkerrechtliche Konsequenzen ergäben.

146. Trifft die Information zu, dass entgegen der Waffenstillstandsvereinbarung die Sicherung der jugoslawischen Staatsgrenzen im Kosovo nicht von Angehörigen jugoslawischer Sicherheitskräfte durchgeführt wird?

Wenn ja, warum nicht und wie bewertet die Bundesregierung dies?

Die militärisch-technische Vereinbarung zwischen den Streitkräften der Bundesrepublik Jugoslawien und der „Kosovo Force“ (KFOR) vom 9. Juni 1999 („Military Technical Agreement“, MTA) sieht keine Regelung darüber vor, dass jugoslawische Sicherheitskräfte die Sicherung der Außengrenzen des Kosovo übernehmen.

Die grundsätzliche Zusicherung in der VN-Sicherheitsratsresolution 1244 für die Rückkehr einer beschränkten Zahl von jugoslawischem bzw. serbischem Personal in den Kosovo zu gegebener Zeit wird von der Bundesregierung nicht infrage gestellt. Die Bundesregierung geht davon aus, dass dies erfolgt, sobald sich die Umstände hierfür eignen.

147. Treffen die Aussagen in den Berichten der OSZE und von Amnesty International zu, dass die Gewalt gegen Minderheiten in Form von Schikanen, Einschüchterungen, Brandstiftungen, Entführungen und Morden zunimmt und dass kosovo-albanische Nationalisten mit diesen Methoden eine gezielte Vertreibungspolitik gegenüber im Lande ansässigen Minoritäten betreiben?

Angehörige der Minderheiten sind immer noch unverhältnismäßig oft Opfer von Kriminalität. Adäquate Sicherheit für Minderheiten zu garantieren, ist daher einer der erklärten Schwerpunkte der Arbeit von UNMIK unter Leitung des neuen Special Representative of the Secretary General, Hans Haekkerup. UNMIK hat in vielen Teilen des Kosovo zur Verbesserung der Situation besondere Maßnahmen entwickelt wie z. B. gemeinsame Patrouillen von UNMIK-Polizei und KFOR oder die Einrichtung einer besonderen Hotline. Die Bundesregierung hat Menschenrechtsexperten in die OSZE-Mission im Kosovo entsandt.

148. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass mutmaßliche Angehörige der UCK bzw. ihrer offiziellen Nachfolgeorganisation Kosovo Schutzkorps (KSK) oder anderer Nachfolgeorganisationen auffallend häufig an solchen Straftaten beteiligt sind?

Die UCK wurde im September 1999 offiziell aufgelöst. Beim sog. Kosovo Protection Corps (KPC) handelt es sich nicht um eine UCK-Nachfolgeorganisation. UNMIK-Verordnung Nr. 1999/8 vom 20. September 1999 zur Einrichtung des KPC legt eindeutig den zivilen Charakter der Nothilfeorganisation fest.

Die Sicherheitslage im Kosovo ist allgemein durch eine hohe Kriminalität gekennzeichnet. In den zur Anzeige gebrachten Fällen ermittelt die internationale UNMIK-Polizei, unabhängig davon, ob es sich bei dem mutmaßlichen Straftäter um einen ehemaligen UCK-Angehörigen handelt.

In den Fällen, wo es Hinweise auf einen Angehörigen des Kosovo Protection Corps (KPC) als mutmaßlichen Straftäter gibt, wird zusätzlich zu den polizeilichen Ermittlungen ein Disziplinarverfahren eingeleitet.

149. Wie viele Verhaftungen wurden seit Einsetzung der UNMIK bzw. KFOR wegen Gewaltdelikten im Kosovo von welchen Kräften durchgeführt?

Wie viele Strafverfahren wurden seitdem wegen Gewaltdelikten im Kosovo von welchen Stellen eingeleitet?

Wie viele Verurteilungen durch welche Stellen gab es seitdem wegen Gewaltdelikten im Kosovo?

Wie viele Gewaltdelikte blieben ungeahndet?

Wie viele Fälle von Strafvereitelung durch Behörden im Kosovo konnten festgestellt werden bzw. wie viele Fälle von Strafvereitelung werden vermutet?

Wie hoch ist die tatsächliche Verweildauer von wegen Gewalttaten festgenommenen und verurteilten Inhaftierten in Gefängnissen?

Auf die Ausführungen zu Frage 5 wird verwiesen.

150. Treffen Informationen zu, wonach bei heutigen Übergriffen benutzte Waffen in hohem Maße nicht abgegebenen Waffen der UCK zuzurechnen sind?

Bei Übergriffen im Kosovo werden fast ausnahmslos Waffen eingesetzt, deren Besitz nach den geltenden Vorschriften illegal ist. Die Herkunft von Waffen kann angesichts der großen Zahl verfügbarer Waffen im Kosovo nicht beurteilt werden. Tatsächlich muss davon ausgegangen werden, dass im Rahmen der Auflösung der UCK nur ein Teil der in Umlauf befindlichen Waffen sichergestellt werden konnte.

151. Wie lässt sich die Umwandlung der UCK, die noch 1998 auch international als zumindest terrorismusverdächtige Organisation klassifiziert wurde, in das zivile, aber teilweise bewaffnete und militärisch organisierte Kosovo-Schutzkorps mit der VN-Resolution 1244 vereinbaren?

Die zivile und die Sicherheitspräsenz der Internationalen Gemeinschaft im Kosovo tragen die Verantwortung für die Sicherheit des Gebietes. Sie haben die Auflösung der UCK verfügt. Das Angebot an ihre ehemaligen Angehörigen, in einer zivilen Katastrophenschutzorganisation („Kosovo Protection Corps“, KPC) zu arbeiten, steht nach Auffassung der Bundesregierung nicht im Widerspruch zu der VN-SR-Resolution 1244. Verstöße gegen die strikte Begrenzung der Aufgaben des KPC durch einzelne Mitglieder werden geahndet. Auf die Antwort zu Frage Nummer 148 wird verwiesen.

152. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Verantwortlichen für die zunehmenden bewaffneten Zwischenfälle und Überfälle auf südserbische Dörfer entlang der kosovo-serbischen Provinzgrenze sowie über die politischen Ziele dieser Aktionen und die Beteiligung von Angehörigen von Nachfolgeorganisationen der UCK oder des Kosovo-Schutzkorps an diesen Aktionen?

Ursache für die Spannungen im südserbischen Presevo-Tal sind bewaffnete Aktivitäten albanischer Freischärler, die den Anschluss der südserbischen Gemeindebezirke Presevo (albanischer Bevölkerungsanteil 90 %), Bujanovac (albanischer Bevölkerungsanteil 60 %) und Medvedja (albanischer Bevölkerungsanteil 30 %) an den Kosovo anstreben. Es handelt sich um mehrere lokale Gruppierungen, die keinem einheitlichen Kommando unterstehen, sich vorwiegend aus der

lokalen Bevölkerung rekrutieren und in der Tradition der UCK operieren. Insgesamt wird die Zahl der Freischärler auf ungefähr 1 000 Mann geschätzt. Die größte Gruppierung ist die so genannte „UshtriaClirimtare e Presheves, Medvegjes dhe Bujanovcit“ (übersetzt: Armee zur Befreiung von Presevo, Medvedja und Bujanovac), abgekürzt UCPMB. Diese Gruppierungen traten zum ersten Mal im Januar 2000 offen in Erscheinung. In der (albanischen) Bevölkerung vor Ort scheinen sie allerdings nur begrenzten Rückhalt zu genießen.

Die Freischärler nutzen das durch die „Ground Safety Zone“ (GSZ) entstandene Sicherheitsvakuum als Rückzugs- und Aufmarschgebiet. Die GSZ ist ein im militärisch-technischen Abkommen zwischen KFOR und der Bundesrepublik Jugoslawien (BRJ) vereinbarter Streifen von 5 km Breite rund um den Kosovo, in dem sich nur leicht bewaffnete serbische Polizei, jedoch nicht die BRJ-Armee aufhalten darf. Der NATO-Generalsekretär hat am 27. Februar 2001 die Bereitschaft des Bündnisses erklärt, die GSZ schrittweise und unter bestimmten Voraussetzungen zu verkleinern. Am 8. März 2001 hat der NATO-Rat einer konditionierten Rückkehr von Einheiten der BRJ-Streitkräfte in den Grenzstreifen zu Mazedonien zugestimmt; die Umsetzung erfolgte ab dem 14. März 2001. Die Frage, ob und in welchem Rahmen die internationale Gemeinschaft sich zusätzlich engagieren soll, wird derzeit (Stand 15. März 2001) u. a. in der EU und der NATO geprüft.

KFOR hat die Kontrollen an der Grenze zu Südserbien erheblich verstärkt, um Nachschubwege für die Freischärler aus dem Kosovo zu unterbinden. Mehr als 100 Personen sind wegen des Verdachts der Zugehörigkeit zu einer der Freischärlergruppen bereits verhaftet worden. Über Verbindungen ehemaliger UCK-Kämpfer im Kosovo zu den Freischärlergruppen liegen der Bundesregierung keine ausreichend gesicherten Erkenntnisse vor. Die führenden politischen Vertreter der Kosovo-Albaner haben sich öffentlich von den Aktivitäten der UCPMB und der anderen Gruppen distanziert.

153. Existiert ein Beschluss der UNMIK, jugoslawisches Staatseigentum im Kosovo zu privatisieren und an internationale Investoren zu verkaufen?

Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?

Soll auch serbisches Privateigentum an Grund und Boden sowie Industriebetrieben enteignet werden?

Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?

Mit Schreiben vom 3. August 2000 hat das Generalsekretariat der Vereinten Nationen der Bundesregierung mitgeteilt, dass kein Beschluss der UNMIK existiert, Eigentum der Bundesrepublik Jugoslawien zu privatisieren oder es an private Investoren zu verkaufen.

Auch habe die UNMIK nicht die Absicht, serbisches Eigentum zu enteignen.

154. In welchem Ausmaß haben nach Kenntnis der Bundesregierung deutsche Privatpersonen, Firmen, Institutionen seit Juni 1999 Eigentum an Grund und Boden sowie an Produktionsmitteln im Kosovo erworben?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über Eigentumserwerb von deutschen juristischen Personen an Immobilien oder Unternehmen im Kosovo vor. Auf die Antwort zu Frage 153 wird verwiesen.

155. Wie kann nach Meinung der Bundesregierung der Balkan-Stabilitäts-pakt auch ohne oder gar gegen Jugoslawien/Serbien durchgesetzt bzw.

erfolgreich im Sinne eines Stabilitätsgewinns für die gesamte Region umgesetzt werden?

Die Frage hat sich nach dem Eintritt der Bundesrepublik Jugoslawien in den Stabilitätspakt am 26. Oktober 2000 erledigt.

156. Welchen Zweck verfolgen die Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union und anderer gegen Jugoslawien?

Wie beurteilt die Bundesregierung die fortwährenden Sanktionen der Europäischen Union gegen Jugoslawien unter humanitären Gesichtspunkten und angesichts der öffentlich oft wiederholten Bekundung, dass die NATO keinen Krieg gegen das serbische Volk führt?

Nachdem der Allgemeine Rat der Europäischen Union am 9. Oktober 2000 die Aufhebung sämtlicher EU-Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien beschlossen hat (ausgenommen Bestimmungen, die sich unmittelbar gegen den ehemaligen Präsidenten Slobodan Milosevic, seine nächsten Familienangehörigen und enge Mitarbeiter richten), bestehen weiterhin diejenigen Sanktionen, die auf der Grundlage von Resolution 1021 vom 22. November 1995 (Kriegswaffenembargo) und der Erklärung der Kontaktgruppe vom 9. März 1998 (Verbot der Lieferung von Gerät, das zur internen Repression oder für terroristische Zwecke verwendet werden kann) verhängt wurden. Ziel dieser Sanktionen ist es, durch den Entzug militärischer Ressourcen zur Stabilisierung der Lage in der Region beizutragen und die Gefahr eines erneuten Aufflammens bewaffneter Konflikte zu vermindern. Die während des Milosevic-Regimes verhängten Sanktionen hatten nicht das Ziel, die serbische Bevölkerung, sondern das Regime zu treffen. So hat sich die Bundesregierung frühzeitig im Rahmen der EU für eine Aufhebung des Flugverbots und des Öl-Embargos eingesetzt, die überwiegend die serbische Bevölkerung getroffen haben.

157. Wie beurteilt die Bundesregierung die politische Wirkung dieser Sanktionen im Hinblick auf den erklärten Zweck dieser Sanktionen, auf die innenpolitische Lage in Jugoslawien insgesamt, auf Serbien, auf Montenegro und auf eine langfristige Stabilisierung und Kooperation in und mit der Balkan-Region?

Auf die Ausführungen zu Frage 156 wird verwiesen.

158. Wie beurteilt die Bundesregierung den Befehl des Oberbefehlshabers der NATO in Europa, die russischen Soldaten bei Slatina anzugreifen?

War die Bundesregierung vorher über diesen Befehl informiert?

Wenn nicht, warum nicht und was gedenkt die Bundesregierung zu tun, dass Ähnliches künftig unterbleibt?

Ist es nach den Erkenntnissen der Bundesregierung zutreffend, dass der britische General Sir Michael Jackson den Befehl verweigert hat?

Wenn ja, wie steht sie dazu?

Ein Angriffsbefehl des SACEUR gegen russische Truppen in Prishtina/Sllatine bzw. Pristina/Slatina ist der Bundesregierung nicht bekannt. Die Meldungen zu diesem Thema basieren auf einem NEWSWEEK-Artikel vom 2. August 1999, in dem von der Absicht General Clarks berichtet wird, die Rollbahn des Flugplatzes Sllatine/Slatina zu blockieren, um das Heranführen weiterer russischer Truppen zu unterbinden. Der damalige KFOR-Kommandeur Generalleutnant Sir Michael

Jackson hat am 13. Oktober 1999 vor dem NATO-Rat die unkoordinierte Verlegung des russischen Kontingents bewertet. Seiner Ansicht nach sei „die russische Initiative zur schnellen Besetzung des Flugplatzes Sllatine/Slatina eine Trotzreaktion gewesen, da Russland sich übergangen gefühlt habe. Russland sei militärisch nie in der Lage gewesen, eine mögliche Abtrennung des Nord-Kosovo herbeizuführen. Es habe sich daher um eine politische Geste ohne militärische Bedeutung gehandelt, die man auf KFOR-Seite belächelt habe.“

159. Wie bewertet die Bundesregierung die Einschätzung des KFOR-Kommandeurs Klaus Reinhardt, dass es einer ungeheuren Dummheit gleichkomme, zwar Mittel zur Kriegsführung in großem Umfang bereitzustellen, den Wiederaufbau jedoch nicht in ausreichendem Maße zu unterstützen?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich diese Frage auf Presseäußerungen von KFOR-Kommandeur General Dr. Klaus Reinhardt von Mitte Januar 2000 bezieht. Er äußerte damals sinngemäß gegenüber Pressevertretern in Berlin, dass eines der aktuellen Hauptprobleme bei der Friedensimplementierung im Kosovo die schwache finanzielle Ausstattung der vor Ort tätigen zivilen Organisationen, insbesondere der Mission der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK) sei. Deutschland habe allerdings seine finanziellen Zusagen eingelöst.

Diese Darstellung muss im zeitlichen Kontext gesehen werden. Bei der von der Weltbank und der EU-Kommission gemeinsam am 17. November 1999 einberufenen Geberkonferenz in Brüssel sind ca. 1 Mrd. US-\$ an Wiederaufbauhilfe für den Kosovo für den Zeitraum bis Ende 2000 in Aussicht gestellt worden. Der ganz überwiegende Teil der Hilfszusagen war für die Durchführung von Wiederaufbauprojekten vorgesehen. Der Abfluss solcher Gelder richtet sich nach den jeweiligen innerstaatlichen bzw. EU-rechtlichen Verfahrensvorschriften für Hilfsprojekte. Ein wesentlich geringerer Teil der auf der Geberkonferenz in Aussicht gestellten Mittel bezog sich auf erforderliche Zuschüsse für das Budget der Mission der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK), aus dem die Ausgaben im öffentlichen Bereich bestritten werden. Im Januar 2000 waren noch nicht alle in Aussicht gestellten Budget-Zuschüsse überwiesen, was bei UNMIK Befürchtungen über eine mögliche Zahlungsunfähigkeit hervorrief. Die Bundesregierung, die im Dezember 1999 eine Budget-Hilfe an UNMIK in Höhe von 19 Mio. DM geleistet hatte, hat daraufhin an ihre EU-Partnerstaaten zu rascher Überweisung ihrer Zusagen appelliert. In den darauf folgenden Wochen hat sich die finanzielle Lage von UNMIK durch die nahezu vollständige Umsetzung aller Zusagen deutlich verbessert.

## VI. Kosten

160. Welche Kosten sind der Bundesrepublik Deutschland für den unmittelbaren Kriegseinsatz der Bundeswehr im Kosovo-Konflikt entstanden?

Die Ausgaben für die Beteiligung der Bundeswehr an den internationalen Einsätzen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Krise im Kosovo betragen im Jahre 1999 764,8 Mio. DM.

161. Welche Kosten sind bisher für die Stationierung der Bundeswehr im Kosovo entstanden?

Wie lange gedenkt die Bundesregierung die Stationierung aufrechtzuerhalten?

Mit welchen diesbezüglichen Kosten ist absehbar zu rechnen?

Die Ausgaben für die Stationierung der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Bewältigung der Krise im Kosovo betragen insgesamt seit 1998 zum Stand 31. Dezember 2000 2 220,6 Mio DM. In diesem Betrag sind 71,4 Mio. DM für die Beteiligung der Bundeswehr an der humanitären Hilfe in und für Mazedonien und Albanien im Zusammenhang mit dem Kosovo-Konflikt (ALBANIAN FORCE-Einsatz) enthalten.

Die Dauer der Stationierung kann derzeit nicht abgesehen werden. Die zukünftige Entwicklung der Ausgaben hängt im Wesentlichen von der Kontingenzstärke von KFOR ab. Die voraussichtlichen Ausgaben werden jährlich auf der Grundlage der Erfahrungen während des Haushaltsvollzugs des vorangegangenen Jahres und den aktuellen Einsatzrahmenbedingungen berechnet. Während des laufenden Haushaltsjahres werden die Berechnungen fortlaufend aktualisiert.

162. Welche Kosten sind der Bundesrepublik Deutschland bisher im Rahmen von UNMIK entstanden und welche diesbezüglichen Kosten werden absehbar entstehen?

Der Bundesrepublik Deutschland sind im Rahmen von UNMIK bisher folgende Kosten entstanden:

- Pflichtbeiträge zu friedenserhaltenden Maßnahmen der VN (FEM) für den Zeitraum vom 1. Juni 1999 bis zum 31. Dezember 2000:  
DM 125 191 647,54;

Freiwillige Beiträge von 1998 bis zum 31. Dezember 2000 (Stabilitätspakt, FEM, Polizei, Experten):  
rund 48 Mio. DM.

Folgende Kosten werden der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen von UNMIK voraussichtlich entstehen:

- Bedarfsschätzung für FEM-Pflichtbeiträge für 2001:  
42 000 000,- US-\$  
(entsprechend zwischen 79 077 600,- und 94 080 000,- DM;  
Differenz ergibt sich aus Kursschwankungen des US-\$);
- Kosten für die Beteiligung der Polizeivollzugsbeamten 2001  
ca. DM 20 Mio. (aus Stabilitätspaktmitteln);
- Aus Stabilitätspaktmitteln sind für 2001 für den UNMIK-Haushalt  
DM 10 Mio. vorgesehen.

163. Welche Mittel wurden bislang für humanitäre Hilfe im Rahmen des Kosovo-Konflikts seitens der Bundesrepublik Deutschland aufgebracht und an wen gingen diese Mittel?

Mit welchen weiteren Mitteln an wen ist zu rechnen?

1998 und 1999 hat die Bundesregierung humanitäre Hilfsprojekte für Opfer des Kosovo-Konflikts im Ausland mit 229 Mio. DM finanziert. Im Jahr 2000 hat die Hilfe im Ausland 26,6 Mio. DM erreicht. Außerdem haben Bund und Länder 1999 und 2000 rund 140 Mio. DM für die Evakuierung, die Betreuung sowie den

Rücktransport der in Deutschland aufgenommenen Kontingentflüchtlinge aufgewandt.

#### Haushaltsjahr 1998:

1998 wurden 27,5 Mio. DM von den folgenden Ressorts zur Verfügung gestellt:

Auswärtiges Amt:	7,2 Mio. DM
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung:	17,4 Mio. DM
Bundesministerium des Innern:	2,9 Mio. DM

Hilfsmaßnahmen im Kosovo selbst wurden aus diesen Mitteln mit 19,3 Mio. DM gefördert. Aus den übrigen Mitteln wurden Projekte für Kosovo-Vertriebene in Albanien und in kleinem Umfang auch in Bosnien und Herzegowina gefördert.

#### Haushaltsjahr 1999:

1999 belief sich das Volumen der humanitären Hilfsmaßnahmen für Opfer des Kosovo-Konflikts im Ausland auf 201,5 Mio. DM. Diese Summe teilt sich wie folgt auf die Ressorts auf:

Auswärtiges Amt:	50,1 Mio. DM
Bundesministerium der Verteidigung:	68,5 Mio. DM
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung:	39,8 Mio. DM
Bundesministerium des Innern:	43,1 Mio. DM

Mit diesen Mitteln wurden Hilfsmaßnahmen im Kosovo selbst (73,4 Mio. DM) sowie für Kosovo-Vertriebene in Albanien, Mazedonien, Bosnien und Herzegowina, im restlichen Serbien und in Montenegro finanziert. Die Hilfsmaßnahmen wurden von der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW), der Gesellschaft für technische Zusammenarbeit mbH (GTZ), der Bundeswehr, etwa 15 großen deutschen Hilfsorganisationen sowie den internationalen Organisationen UNHCR, IOM und WEP durchgeführt.

#### Schwerpunkte der Hilfe:

- Luftbrücke der Bundeswehr vom 30. März bis zum 27. Mai 1999 mit 8 Transportflugzeugen, die in 293 Flügen knapp 3 000 t an Zelten, Nahrungsmitteln und medizinischem Gerät, aber auch an Material zur Trinkwasseraufbereitung sowie Hilfsfahrzeuge nach Mazedonien und Albanien geflogen haben.
- In Albanien und Mazedonien wurden Notunterkünfte für rund 185 000 Kosovo-Vertriebene geschaffen.
- Nach Rückkehr der Vertriebenen in das Kosovo hat die Bundesregierung 1999 die Winterfestmachung von rund 2 700 kriegszerstörten Häusern sowie Unterkünften für weitere 1 350 Familien finanziert. Zusätzlich hat der UNHCR 1 Mio. DM für Bausätze zur Notreparatur erhalten, die im Kosovo verteilt wurden. Außerdem wurden Winterprogramme (Versorgung mit Heizmaterial, Winterkleidung, Hygieneartikeln, Nahrungsmitteln) und Projekte zur medizinischen Versorgung gefördert. Darunter waren auch Maßnahmen zur Unterstützung der serbischen Minderheit im Kosovo.

Zusätzlich zu den 201,5 Mio. DM wurden vom Bund und den Ländern 1999 rund 80 Mio. DM für die Evakuierung von rund 15 000 Vertriebenen aus dem Kosovo und die Betreuung dieser Kontingentflüchtlinge in Deutschland aufgewandt. 8,25 Mio. DM davon sind reine Transportkosten, 70 Mio. DM wurden für Unterkunft und Verpflegung in Deutschland verwandt. Weitere 1,5 Mio. DM wurden vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend den Wohlfahrtsverbänden für das Sonderprogramm für „Psycho-soziale Hilfen für Flüchtlinge und Vertriebene aus dem Kosovo“ zur Verfügung gestellt.

Haushaltsjahr 2000:

Im Jahr 2000 betrug die Kosovohilfe der Bundesregierung im Ausland ca. 26,6 Mio. DM. Diese Summe wird für Notreparaturen an Wohngebäuden im Kosovo sowie für sonstige humanitäre Hilfe im Kosovo und in Mazedonien aufgewendet. Zusätzliche Hilfe für serbische Kosovo-Vertriebene wird aus der humanitären Hilfe in der restlichen Bundesrepublik Jugoslawien geleistet, die mit 12 Mio. DM gefördert wurde. Da diese Hilfe aber auch den Bosnien- und Kroatien-Flüchtlingen in der Bundesrepublik Jugoslawien zugute kommt, wird sie den oben genannten 26,6 Mio. DM nicht zugerechnet.

Im Einzelnen setzen sich die Hilfsmaßnahmen wie folgt zusammen:

8,1 Mio. DM	humanitäre Hilfe und Notreparaturen im Kosovo (AA)
12 Mio. DM	Wohnraum, Verbesserung der Lebensumstände, Unterstützung traumatisierter Frauen und Kinder (BMZ)
0,3 Mio. DM	Humanitäre Hilfe für Romaflüchtlinge aus dem Kosovo in Mazedonien (AA)
3 Mio. DM	Instandsetzung von Häusern und Infrastruktur (Bauhofprojekte) des THW (BMI)
3,2 Mio. DM	Nachbeschaffung von an Flüchtlinge abgegebenem Sanitätsmaterial, Zelten, Sanitätsbetten und sonstigem Material für die humanitäre Hilfe (BMVg)

Wie im Vorjahr werden die Projekte von deutschen und internationalen Hilfsorganisationen, dem THW, der GTZ und der Bundeswehr durchgeführt.

Außerdem wurden vom Bund und den Ländern rund 60 Mio. DM für Unterkunft und Verpflegung der Kontingentflüchtlinge in Deutschland (50 Mio. DM) sowie den Rücktransport (ca. 9,8 Mio. DM) aufgewandt (Stand: April 2000).

Auch im laufenden Jahr 2001 wird die Bundesregierung in Südosteuropa weiterhin humanitäre Hilfe leisten müssen. Das Volumen der Hilfe wird nicht zuletzt von den weiteren Entwicklungen und dem Bedarf in der Region abhängen und lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht genau benennen.

164. Welche Kosten sind im Zuge der Aufnahme von Kosovo-Flüchtlingen in der Bundesrepublik Deutschland entstanden?

Mit welcher weiteren Entwicklung ist diesbezüglich zu rechnen?

Für die Unterbringung und Verpflegung der Kontingentflüchtlinge haben Bund und Länder innerhalb eines Jahres seit April 1999 ca. 120 Mio. DM aufgewendet. Die reinen Transportkosten der Aufnahmeaktion in Höhe von 8,25 Mio. DM trug der Bund. Die Kosten der freiwilligen Rückkehr der evakuierten Kosovo-Albaner belaufen sich für Bund und Länder auf etwa 9,8 Mio. DM (vgl. auch Antwort zu Frage 163).

Angaben zur künftigen Entwicklung erübrigen sich, da keine Kontingentflüchtlinge mehr aufgenommen werden.

165. Welche Kosten sind im Zuge der Rückführung oder Abschiebung von Flüchtlingen entstanden?

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass es sich bei dem Begriff „Flüchtlinge“ im Rechtssinne nur um Personen handelt, welche die Voraussetzungen der Genfer Flüchtlingskonvention erfüllen (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundestagsdrucksache 13/4861, sowie Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundestagsdrucksache 13/8470). Diese Personen sind jedoch in aller Regel nicht ausreisepflichtig, sondern genießen ein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet (§§ 68, 70 AsylVfG).

Mit dem Begriff „Rückführung“ werden grundsätzlich nur Zwangsmaßnahmen beschrieben.

Für die Rückführung ausreisepflichtiger Personen sind im Zusammenhang von Sammelrückführungen mit Charterflügen Flugkosten für die Rückzuführenden, die Sicherheitsbegleiter des Bundesgrenzschutzes bzw. des Luftfahrtunternehmens und die entsprechenden Personalkosten entstanden. Die dem Bund hierdurch entstandenen Kosten belaufen sich zum Stichtag 16. Februar 2001 auf etwa 2 848 000 DM.

166. Welche Kosten sind bisher zur Beseitigung von Umweltschäden entstanden?

Bei den bestehenden Umweltschäden handelt es sich in nicht unerheblichem Umfang um Altlasten aus der Zeit vor März 1999. Auf die Ergebnisse der am 14. Oktober 1999 veröffentlichte Studie der Balkan Task Force des United Nations Environmental Program (UNEP) und der United Nation Center of Human Settlement (UNHCS) wird verwiesen.

Die Bundesregierung hat im Jahr 2000 Umwelt-Projekte im Kosovo mit rund 34 Mio. DM unterstützt. Schwerpunkte der Programme lagen in den Bereichen Wasserver- und entsorgung, Energie sowie Abfallbeseitigung.

167. Mit welchen Kosten rechnet die Bundesregierung für die Wiederschiffbarmachung der Donau?

Die Kosten für die Räumung der Donau werden mit 26 Mio. Euro veranschlagt. Die Europäische Union wird hiervon 85 %, höchstens 22 Mio. Euro übernehmen. Die restlichen 4 Mio. Euro müssen durch bilaterale Beiträge aufgebracht werden. Deutschland hat einen Beitrag von 1 Mio. Euro zugesagt.

168. Wie viele Mittel wurden bisher für die Beseitigung der Schäden oder als Ausgleichleistungen für Handelsverluste in den Anliegerländern wie Mazedonien, Albanien, Ungarn, Rumänien, Griechenland und Bulgarien aufgewandt?

Hierzu liegen keine zuverlässige Zahlen vor. Eine direkte Kompensation für wirtschaftliche oder Handelsverluste gab es nicht.

169. Welche Kosten sind bereits im Rahmen des Stabilitätspakts Südosteuropa entstanden und welche Kosten werden absehbar in den nächsten Jahren für die Bundesrepublik Deutschland entstehen?

Die Bundesregierung hat 1,2 Mrd. DM für den Stabilitätspakt zugesagt, davon sind im Jahr 2000 bereits 300 Mio. abgeflossen. Für 2001 ist die gleiche Summe vorgesehen. Die Verausgabung der Mittel ist im derzeitigen Finanzplan der Bundesregierung bis zum Haushaltsjahr 2004 vorgesehen. Es handelt sich um gut angelegte Mittel, mit denen aktive Krisenprävention betrieben wird. Krisenprävention ist erfahrungsgemäß deutlich kostengünstiger als die Bewältigung einmal entstandener Krisen.

170. Sind im Rahmen der bilateralen Verträge zur Durchbeförderung von Flüchtlingen über fremdes Staatsgebiet Kosten entstanden und wenn ja, welche?

Zu dem Begriff „Flüchtlinge“ vgl. Antwort zu Frage 165.

Es sind bis Mitte 2000 keine Kosten angefallen.

171. Welche Auswirkungen hat die zusätzliche Belastung des Bundeshaushalts durch den Krieg und durch die Kosten für den Wiederaufbau auf die für Entwicklungszusammenarbeit, Konfliktprävention und Verteidigungsausgaben vorgesehenen Mittel?

Keine.